



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 001/1

Datum: 1. August 2016

Bearbeiter: Schögl Monika

Telefon: 07612/794-202

Fax: 07612/794-209

E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at

Sitzungsnummer: GR/2016/04

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 07.07.2016 Beginn: 15:00 Uhr Ende: 21:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.in
6. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.in
7. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
8. Andeßner Manfred, GR
9. John Siegfried, GR
10. Thallinger Auguste, GR.in
11. Reingruber Manfred, GR
12. Moser Franz Rudolf, GR MBA
13. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
14. Peganz Elke Maria, Dir.in GR.in
15. Attwenger Maximilian, GR
16. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Herrn StR. Michael Frostel, MSc.
17. Zwachte Birgit Manuela, GR.in Mag. Vertretung für Frau GR.in Mag. Katharina Mizelli
18. Splajt Kristijan, GR Vertretung für Herrn GR Johannes Bamminger
19. Aigner Christian, GR Mag.iur. Vertretung für Herrn GR Michael Weichselbaumer
20. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn GR
Mag. Maximilian Löberbauer
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR bis einschl. TO-Pkt. 46), 20.45 Uhr;
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Fritz Dina, GR.in Mag.iur
25. Pollak Georg Helmut, GR
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.in
28. Hochegger Helmut, GR
29. Gärber Stefan, GR
30. Auer Erich, GR
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Drack Margit, GR.in
33. Hausherr Rosina, GR.in
34. Pucher Franz, GR Mag. Vertretung für Herrn GR
Dr.med.vet Andreas Georg Rudolf Hecht
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.in Mag.
37. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.

Die Verhandlungsschrift wurde in
der Sitzung des Gemeinderates
am 26.09.2016 genehmigt.

Der Bürgermeister:

38. Buchegger Peter, MBA, Finanzabteilung; bis einschl. TO-Pkt. 40)
39. Pseiner Heimo, Dr. Stadtamtsdirektor
40. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

41. Frostel, MSc. Michael, StR.
42. Mizelli Katharina, GR.in Mag.
43. Bamminger Johannes, GR
44. Weichselbaumer Michael, GR
45. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
46. Hecht Andreas Georg Rudolf, GR Dr.med.vet

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die **4. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die genehmigte Verhandlungsschrift wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden veröffentlicht.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass folgende fünf Punkte von der Tagesordnung **abgesetzt** und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorgelegt werden sollen:

Top 22. Beratung und Beschlussfassung über die Vermietung eines Teilgrundstückes an die Firma Bau und Boden Immobiliengesellschaft.m.b.H., 4020 Linz, Hirschgasse 3, im Ausmaß von 45 m² , aus Gst. 204/9, Grundbuch 42160 Traundorf;

Bgm. Mag. Krapf: Hier sollte der Tarif mit € 1,50/m² nochmals beratschlagt werden (Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofausschuss).

Top 33. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken zur Errichtung einer Verbindungsstraße Gmunden-Pinsdorf - Festsetzung des Kaufpreises;

Bgm. Mag. Krapf: Hier sind die genauen Grundstücksflächen noch nicht bekannt bzw. wurde dieses Projekt noch in keinem Ausschuss behandelt. Daher Vorberatung im Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofausschuss.

Top 43. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Zustimmungserklärung im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung betreffend die Errichtung der StadtRegioTram;
und

Top 44. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Aufrechnungs- und Einwendungsverzichtserklärung durch die Stadtgemeinde Gmunden im Zusammenhang mit der Finanzierung der StadtRegioTram;

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Chronologie bekannt ist und Beratungen im letzten Rechtsausschuss (23.06.) stattgefunden haben. Dieser einstimmige Beschluss wurde an die EIB übermittelt, diese haben den Vertrag jedoch nicht akzeptiert. Bis gestern wurde daran gearbeitet und wurden Vorschläge erarbeitet. Fakt ist, dass heute eine E-Mail eingelangt ist, dass die EIB den Änderungen der Stadtgemeinde nicht zustimmen kann. Bgm. Mag. Krapf meint, dass alle Fraktionen den Kenntnisstand vom 23.06. haben und sich nicht auf die neuen Gegebenheiten einstellen bzw. mit diesen auseinandersetzen konnten. Daher bedarf dies einer genauen Überarbeitung und ist Bgm. Mag. Krapf der

Meinung, dass die Top's 43 und 44 nochmals eingehend im Rechtsausschuss zu behandeln sind, bevor eine Beschlussfassung im Gemeinderat (ev. Sondergemeinderat Sommer) erfolgt.

Top 49. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Tourismusverband Ferienregion Traunsee im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mountainbikestrecke;

Bgm. Mag. Krapf: Hier sind die Gespräche mit den Grundeigentümern noch nicht abgeschlossen.

GR Hochegger stellt **zwei Anträge**:

a) Angesichts der langen Tagesordnung stellt er den Antrag, über die Anpassungen der Tarife (Top's 10 bis 15) gesammelt abzustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

b) Weiters stellt GR Hochegger den Antrag, den **TO-Pkt 19**), Verkauf eines Teilgrundstückes an die OGW im Ausmaß von 7.500 m² (Teile Bräugütlgründe), von der Tagesordnung **abzusetzen** und begründet dies wie folgt:

Das Angebot der OGW entspricht nicht dem damaligen Beschluss für leistbares Wohnen (Mietwohnungen). Nun sollen nur Mietkaufwohnungen entstehen und keine Mietwohnungen; Mietkaufwohnungen sind jedoch für Jungfamilien unerschwinglich.

Er ersucht, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und nochmals mit der OGW in Verhandlungen zu treten, ansonsten kann die SPÖ diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

8 JA-Stimmen: SPÖ (5); GRÜNE (3)

25 Gegenstimmen: ÖVP (20); FPÖ (5)

4 Stimmenthaltungen: BIG (4)

GR Trieb stellt im Namen der Freiheitlichen Gemeinderatsfraktion zum wiederholten Male den **Antrag**, die **Anzahl der Gemeinderatssitzungen** auf mindestens fünf Sitzungen pro Jahr zu erhöhen und begründet dies mit der umfangreichen Tagesordnung, die in einer durchschnittlichen Sitzungszeit von ca. fünf Stunden kaum abgehandelt werden kann, ohne dass es bei wichtigen Punkten zu einem Qualitätsverlust aufgrund der langen Sitzungsdauer kommt.

Er ersucht daher den Bürgermeister gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung, dem Ansuchen stattzugeben und die Anzahl der Gemeinderatssitzungen zu erhöhen.

Bgm. Mag. Krapf stimmt dem zu und lässt über den Antrag abstimmen:

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf geht in der Folge zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Nachwahl in verschiedene Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag 2016;
- 3 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 21. April 2016 und am 6. Juni 2016 abgehaltenen 4. und 5. Sitzung;
- 4 . Beschlussfassung des Prüfberichtes der 4. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 5 . Beschlussfassung des Prüfberichtes der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien einer Gründungssubvention;
- 7 . Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die gemeinnützige Stiftung "Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim";
- 8 . Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Trafik Sascha Reinsbach nach den Richtlinien der Sonderförderung zur StadtRegioTram-Durchbindung;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Firma Helifly Events GmbH zur Durchführung der Veranstaltung "Hafengeburtstag am Traunsee";
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für das Kapuzinerkloster ab 01. August 2016;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Tarifen der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund der umsatzsteuerlichen Änderungen ab 01. September 2016;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von (Werbe-)Tarifen für den WLAN-Hotspot ab 01. August 2016;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eintrittstarife für das Umberto Tozzi-Konzert am 14. August 2016;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Tarifes für die Benützung der Schulturnsäle durch Dritte ab 01. September 2016;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2016;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarife der Traunseegarage bis zur Fertigstellung des StadtRegioTram-Bauabschnittes Grabenkreuzung-Rathausplatz;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Meisterprämie an den Eishockey-Verein Traunsee-Sharks Gmunden;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Schiffsländenfestes 2016;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes an die Oberösterreichische Gemeinnützige Bau- und Wohngesellschaft mbH., 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, aus Gst. 241/1 und 240 Grundbuch 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 7500 m² - Grundsatzbeschluss;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Walter Jedinger, 4810 Gmunden, Satoristraße 75, um zusätzliche Vermietung des Parkplatzes nach seiner Schwiegermutter, Frau Gebetsroither;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Doris Schnabel, Gmunden, Obere Schörihub 1, über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus den Gst. 263/1 bzw. 263/110 im Gesamtausmaß von 232 m²;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Vermietung eines Teilgrundstückes an die Firma Bau und Boden Immobiliengesellschaft.m.b.H., 4020 Linz, Hirschgasse 3, im Ausmaß von 45 m² , aus Gst. 204/9, Grundbuch 42160 Traundorf; **Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.**
- 23 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Erstellung eines Bebauungsplanes "Satori-Straße"

- für die Gdst Nr. 51/19, 51/20 u. 281/3, KG Gmunden sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung des Gdst. 281/3, KG Gmunden von dzt. Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet - Einleitung des Verfahrens.
- 24 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Roith" iZm einer geplanten Grundstücksteilung bei der Liegenschaft Roithstraße 37 u. 37a (Bmst. Alfred u. Mag. Peter Weidinger) - endgültige Beschlussfassung;
 - 25 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1 betreffend die Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4 - Einleitung des Verfahrens;
 - 26 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Klosterplatz - ehem. Forstamt" - Einleitung des Verfahrens;
 - 27 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes "Rotes Kreuz" Nr. G-6-1 - Einleitung des Verfahrens;
 - 28 . Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes vor Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes für die Liegenschaft Kösslmühle 7 - Beratung und Beschlussfassung;
 - 29 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 13 u. 14, KG. Traunstein, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (Thomas Grafinger);
 - 30 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 164/1 u. 164/4, KG. Traunstein, v. dzt. Grünland bzw. Wald in Sondergebiet des Baulandes "Bergrettung" - Einleitung des Verfahrens;
 - 31 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 von dzt. eingeschränkten Gemischten Baugebiet (MB) in Betriebsbaugebiet (Fa. Tuschek) - Einleitung des Verfahrens;
 - 32 . Beratung und Beschlussfassung betreffend einer Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung öffentlicher Sitzungen;
 - 33 . Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken zur Errichtung einer Verbindungsstraße Gmunden-Pinsdorf - Festsetzung des Kaufpreises; **Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.**
 - 34 . Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Erd- u. Baumeisterleistungen betreffend Errichtung einer Siedlungsstraße im Bereich Liesengutstraße;
 - 35 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Aufhebung des Gemeingebrauchs auf einer Teilfläche der öffentlichen Straßenparzelle Obere Schörihub, Teil 2 aus Parz. 263/110 KG. Schlagen, im Bereich der Liegenschaft Obere Schörihub 1, Parz. 263/100, KG. Schlagen, (Eigentümer: Doris Schnabel);
 - 36 . Kenntnisnahme eines Schreibens des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres u. Kommunales, worin die Einstellung eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens betreffend Gebäude (Hütten) auf diversen Grundstücken im Grünland, mitgeteilt wurde;
 - 37 . Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Franz Moser Privatstiftung, vertreten durch RA. Dr. Christina Gesswein-Spiesberger, gegen den Baubescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz, vom 07.03.2016, Zl. BauR1-153/9-44260-2015, womit der Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes an der Druckereistraße, bewilligt wurde;
 - 38 . Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Anrainers Maximilian Fürtbauer, vertreten durch RA. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, vom 24.03.2016, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 07.03.2016, Zl. BauR1-153/9-44260-2015, womit der Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes an der Druckereistraße bewilligt wurde;
 - 39 . Beratung und Beschlussfassung über eine Berufung des Mag. Christian Sterrer, vertreten durch RA. Dr. Klaus Schiller, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 02.02.2016, womit eine Teilung des Grundstückes 597/1, KG. Schlagen in das Grundstück 597/3 (neu) sowie in das Restgrundstück 597/1 und um Abschreibung des Grundstückes 597/3 (neu) von der EZ 24 und die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür abgewiesen wurde;

- 40 . Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Dkfm. Dr. Rudolf Thalhammer gegen den Bescheid des Bürgermeisters womit der Erhaltungsbeitrag für sein unbebautes Grundstück, Parz. 366/1, KG. Schlagen, aufgrund einer Beitragserhöhung neu vorgeschrieben wurde;
- 41 . Beratung und Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung der StadtRegioTram;
- 42 . Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion zur Ablehnung der Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung betreffend die Errichtung der StadtRegioTram - Beratung und Beschlussfassung;
- 43 . Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Zustimmungserklärung im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung betreffend die Errichtung der StadtRegioTram; **Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.**
- 44 . Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Aufrechnungs- und Einwendungsverzichts-erklärung durch die Stadtgemeinde Gmunden im Zusammenhang mit der Finanzierung der Stadt-RegioTram; **Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.**
- 45 . Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Anbringung von Wandanker durch die Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf AG an Gebäuden der Stadtgemeinde Gmunden;
- 46 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Familie König-Hollerwöger;
- 47 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung;
- 48 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufkündigung des Mietvertrages, abgeschlossen zwischen Frau Friederike Krebs und der Stadtgemeinde Gmunden betreffend das im EG des Rathauses gelegene Geschäftslokal bestehend aus drei Räumen;
- 49 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Tourismusverband Ferienregion Traunsee im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mountainbike-strecke; **Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.**
- 50 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Abgangsdeckungsvereinbarung mit dem Schulverein der Kreuzschwestern;
- 51 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der ARGE Elektros-huttle Unterm Stein, vertreten durch die Hoisn GmbH. und die Pernkopf KG, betreffend Subventio-nierung des Elektroshuttles auf der Strecke Rathausplatz - Traunsteinstraße/Umkehrplatz;
- 52 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 52.1 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990, durch die einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Stadtteil Weyer auf den Bürgermeister übertragen werden;
 - 52.2 . Beratung und Beschlussfassung über die Ausweitung der gebühren- und entgeltpflichtigen Parkflä-chen sowie über die Erlassung einer neuen Parkgebührenordnung ab 01. August 2016 (Parkraum-bewirtschaftung Weyer) bzw. 01. September 2016 (Parkraumbewirtschaftung Musikschule);
 - 52.3 . Parken am Rathausplatz aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der StadtRegioTram, Bauetappe 2BC;
 - 52.4 . Änderung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet aufgrund der Bauarbeiten zur Er-richtung der StadtRegioTram, Bauabschnitt 2BC;
 - 52.5 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung bei der Landesmusikschule Gmunden, Linzerstraße 38, 4810 Gmunden;
 - 52.6 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" in der Spitalstraße 2/6 (gegenüber Neubau Polytechnischer Schule Gmunden);
 - 52.7 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausge-nommen einspurige Fahrzeuge, auf der Schiffslände;

- 52.8 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausgenommen dauernd stark Gehbehinderte, im Bereich der Kiss & Ride-Anlage des neuen Bahnhofes von Gmunden;
- 52.9 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausgenommen einspurige Fahrzeuge, auf der Esplanade gegenüber Nr. 6 bis 8;
- 53 . Personelles;
- 53.1 . Änderung des Dienstpostenplanes;
- 54 . Berichte des Bürgermeisters;
- 55 . Allfälliges;

Beratung:

1. Nachwahl in verschiedene Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

GR Kristijan Splajt anstelle von Mag.^a Melanie Jungwirth als Mitglied
Bgm. Mag. Stefan Krapf anstelle von Kristijan Splajt als Ersatzmitglied

Ausschuss für Tourismusangelegenheiten:

GR Franz Aigner anstelle von Mag.^a Melanie Jungwirth als Ersatzmitglied

Ausschuss für Sicherheitsangelegenheiten:

GR Gunther Kappel MBA anstelle von Thomas Hauer als Mitglied
StR.ⁱⁿ Irene Schönleitner anstelle von Gunther Kappel MBA als Ersatzmitglied

Ausschuss für Rechtsangelegenheiten:

GRⁱⁿ Mag.^a Birgit Zwachte anstelle von Thomas Hauer als Ersatzmitglied

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt im Sinne des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. **nur** die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag 2016;

Finanzreferent, StR. Höpolseder:

Bereits seit Jahren erstellt die Stadtgemeinde Gmunden zur Jahresmitte einen Nachtragsvoranschlag, um die im Voranschlag prognostizierten Zahlen zu prüfen und damit neue finanzpolitische Überlegun-

gen anstellen zu können. Das hat sich bewährt und soll auch weiterhin so praktiziert werden, weil damit gewährleistet ist, auf etwaige Fehleinschätzungen bzw. nicht vorhersehbare Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können.

StR. Höpoltzeder hält gleich vorweg fest, dass ein Großteil der Positionen bereits bei der Voranschlagserstellung im letzten Jahr in der richtigen Höhe berücksichtigt wurde und in vielen Bereichen keine Änderungen notwendig waren. Insgesamt liegt wieder ein ausgeglichenes Budget vor, das sämtliche bekannte Änderungen – auf der Einnahmen- und Ausgabenseite aber auch bei den zusätzlichen Investitionen - enthält und auf die Entwicklungen des ersten Halbjahres angepasst wurde.

Das Voranschlagsvolumen erhöht sich im ordentlichen Haushalt sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben um € 1.900.000,00 und beläuft sich auf insgesamt € 47.600.000,00. Im außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Einnahmen von € 3.798.500,00 auf € 4.090.000,00 und die Ausgaben vermindern sich von € 4.898.500,00 auf € 4.590.000,00. Der Abgang vermindert sich somit um € 600.000,00 auf € 500.000,00.

Dazu hebt StR. Höpoltzeder ein paar Eckpunkte des Nachtragsvoranschlags hervor:

EINNAHMEN:

- Die Entwicklung der Ertragsanteile ist erfreulicher als erwartet – hier konnten aufgrund einer Prognose des Finanzministeriums die Einnahmen um € 250.000,00 erhöht werden.
- Bei der Kommunalsteuer wird 2016 mit einer leichten Steigerung gerechnet, die Summe wurde im Nachtragsvoranschlag aber ident mit dem Voranschlag gelassen.
- Die Einnahmen der Grundsteuer entwickeln sich besser als bei der Budgeterstellung – hier konnte der Voranschlagswert um € 20.000,00 erhöht werden.
- Bei der Tiefgarage müssen die Einnahmenerwartungen um € 65.000,00 zurückgenommen werden – der Grund dafür ist bekannt - 1. Stunde gratis parken bzw. weniger Einfahrten infolge der SRT-Baustelle.
- An Zuführungen in den außerordentlichen Haushalt werden insgesamt € 600.000,00 geleistet. Ein Großteil dieser Mittel dient den Kanal- und Wasserbauvorhaben, weitere € 260.000,00 sind für Gemeindestraßen vorgesehen.

AUSGABEN:

- Personalkosten: Die Personalkosten erhöhen sich um € 155.000,00 gegenüber dem Voranschlag und um € 500.000,00 gegenüber dem Ergebnis von 2015. Darin enthalten sind eine 1,3 %ige Lohnerhöhung, diverse unerwartete Abfertigungszahlungen und die zusätzliche Abgeltung von Überstunden.
- Für die Installierung eines Bürgerbeteiligungsmodelles im Zuge der Neugestaltung der Esplanade und des Rathausplatzes sind zusätzlich € 50.000,00 im Nachtragsvoranschlag budgetiert.
- Für die technische Ausstattung in den neu sanierten Schulen sind zusätzlich € 24.000,00 (insbesondere für neue Laptops) vorgesehen, somit sind insgesamt € 70.000,00 budgetiert.
- Im Kindergarten Marienbrücke soll eine neue Kindergarten-Gruppe entstehen – auch hierfür werden zusätzliche Mittel bereitgestellt.
- Der Zugang zur Beratungsstelle in der Annastraße wird barrierefrei – dafür sind € 20.000,00 vorgesehen.
- Für die Einrichtung von Pollern in der Innenstadt – um damit die Innenstadt z.B. bei Veranstaltungen professionell abzusperren - sowie die zusätzliche Pflasterung im Bereich der aktuellen SRT-Baustelle sind weitere € 60.000,00 dotiert.
- Für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bei den Spielplätzen (Fallschutz) sind weitere € 14.000,00 vorgesehen.
- Die neu eröffnete Musikschule bekommt 2016 zusätzliche Mittel für diverse kleinere Anschaffungen sowie den Ankauf von neuen Musikinstrumenten im Betrag von € 12.000,00.
- Auch die Gemeinde trifft in gewisser Weise die Steuerreform – die Anschaffung einer Registrierkasse im Sportzentrum wird notwendig – € 1.100,00.
- Für zusätzliche Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden zu den bestehenden € 12.000,00 noch weitere € 18.000,00 dotiert.
- Parkraumbewirtschaftung Weyer – Investitionskosten von € 150.000,00 wurden im Nachtragsvoranschlag zusätzlich erfasst.

Eine weitere Ausgabenposition ist der Annuitätendienst. Da sich bei den Zinssätzen nichts ändert, wurden die Voranschlagswerte bei den Annuitäten gleich gelassen. Für den gesamten Annuitätendienst sind € 2.028.900,00 budgetiert, diesen Ausgaben stehen Annuitätenzuschüsse von € 200.000,00 gegenüber. Falls der bereits in diversen Gremien behandelte Grundverkauf Bräugühl heute beschlossen wird, muss dieses Jahr kein Darlehen aufgenommen werden und somit verringert

sich der Gesamtschuldenstand (inkl. der nicht belastende Schulden sowie den Schulden der KG) von ursprünglich € 30.130.000,00 am Anfang des Jahres auf € 28.038.000,00.

INVESTITIONEN:

Der Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Vermögen sowie Kapitaltransferzahlungen im Bereich der Stadtgemeinde samt Stadtbetriebe, aber ohne KG, erreicht beim Nachtragsvoranschlag die Summe von € 5.549.700,00, das sind um € 236.000,00 mehr als ursprünglich vorgesehen. Allein im ordentlichen Haushalt stiegen die Ausgaben der Klasse 0 um rd. € 400.000,00.

Die Stadtgemeinde investiert auch 2016 wieder fast € 9 Mio.. Damit ist die Stadt auch weiterhin ein wichtiger Impulsgeber für die heimische Wirtschaft und kann so einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Von diesen € 9 Mio. an Investitionen entfallen € 4,8 Mio. auf den Verein zur Förderung der Infrastruktur und € 4,2 Mio. werden über den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde abgewickelt. Die größten Brocken betreffen dabei die Schulsanierungen:

- Sanierung Nikolaus-Lenaus Schule € 3 Mio.
- Sanierung Polyschule € 1,1 Mio.
- Restsanierung Traundorfschule € 400.000,00
- Musikschule – € 1,6 Mio.
- Gemeindestraßen – € 360.000,00
- Wildbach- und Lawinerverbauung – € 265.000,00
- Kanal und Wasser – insgesamt € 1 Mio.

Im letzten Stadtrat wurde zudem beschlossen, bei der Nikolaus Lenau Schule den Austausch der sehr desolaten Fensterfront und das Aufbringen eines Wärmeverbundsystems im Zuge der derzeitigen Baumaßnahmen gleich mitzumachen. Der Kostenrahmen liegt hierbei bei € 342.000,00. Es wird natürlich gehofft, dass diese Erhöhung auch mit einer Landesförderung von 52 % unterstützt wird.

Abschließend dankt StR. Höpoltzeder den Beamten der Finanzabteilung, die ihre Arbeit mit höchster Kompetenz und großem Weitblick verrichten und auch die Arbeit mit den Mitgliedern des Finanzausschusses erachte er als sehr kooperativ und lösungsorientiert und bedankt er sich auf diesem Weg für die konstruktive Zusammenarbeit.

GR Andeßner:

Der Finanzreferent StR. Thomas Höpoltzeder hat den Nachtragsvoranschlag zur Kenntnis gebracht und wird dieser nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Voranschlagsvolumen hat sich um € 1,9 Millionen auf € 47.600,000, erhöht. Wichtig ist auch, dass dieses auch wieder ausgeglichen ist. Im Städtevergleich ist dieses Voranschlagsvolumen beachtlich.

Als Schulreferent freut es ihn aber besonders, dass die Sanierung der Traundorfschule bereits abgeschlossen ist, die Sanierung und teilweise Erweiterung der Nikolaus Lenau Schule im Herbst größtenteils abgeschlossen sein wird, der Erweiterungsbau der Polytechnischen Schule abgeschlossen ist und auch die Erweiterung der Musikschule abgeschlossen ist, welche am 2. Juli diesen Jahres offiziell eröffnet wurde.

Offen ist jedoch noch:

- der Bauabschnitt 2 und 3 in der Polytechnischen Schule;
- die Sanierung der Villa Klusemann inkl. der Außenfassade;
- der Bauabschnitt 2 in der Nikolaus Lenau Schule;

Insgesamt wurden für diese Vorhaben € 8.563,394,00 investiert.

Seitens des Landes Oberösterreich werden diese Projekte mit einer Landesförderung in der Höhe von € 4.890.800,00 unterstützt, für die sich die Stadt herzlich bedanken möchten. GR Andeßner erwähnt, aber, dass die letzten Fördermittel voraussichtlich erst im Jahr 2021 fließen werden, d.h. es muss vorfinanziert und zwischenfinanziert werden.

Den Eigenanteil in der Höhe von € 3.672.594,00 muss die Stadt Gmunden aufbringen.

Zur Finanzierung der Schulprojekte wurde vom Gemeinderat eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.650.000,00 beschlossen.

Sollte jedoch der Grundverkauf der Bräugütgründe (ca. 7.500 m²) heute unter TO-Pkt. 19 beschlossen werden, muss zur Finanzierung der Schulprojekte, dass bereits beschlossene Darlehen nicht aufgenommen werden.

Er ist schon etwas überrascht, dass die SPÖ Fraktion einem Grundverkauf, wie in der Sitzung des Liegenschaftsausschusses einstimmig empfohlen wurde, nicht zustimmen kann. Zwei Jahre wurde dies in den Ausschüssen diskutiert und eine Lösung gefunden. Er hofft auf eine positive Beschlussfassung unter TO-Pkt. 19.

Abschließend erwähnt er noch, dass die Stadt Gmunden für die Bildung im Budget 2016 einen Zuschuss von € 2.732.000,00 veranschlagt hat.

GR Andeßner dankt abschließend den Beamten und Mitarbeitern der Finanz- und Steuerabteilung für die ausgezeichnete Arbeit!!

GR KR Colli schließt sich den Worten des Vorredners an und meint, dass die Schulsanierungen eine gewaltige Leistung der Stadt gewesen sind, bemerkt jedoch zur Erweiterung der Landesmusikschule, dass ihm der Zubau bei der Landesmusikschule außen nicht gefällt.

Weiters schließt er sich auch den Worten des Vorredners StR. Höpolseder an und lobt die Erstellung und die Verhandlungen zum Budget sowie die Führung der Finanzausschusssitzungen. Er findet es auch großartig, dass Gmunden so ein Budget schafft. Dass die FPÖ nicht zustimmen kann, liegt ausschließlich am Projekt StadtRegioTram. Die FPÖ ist nicht bereit zu akzeptieren, dass die Schadensverursacher nicht für Schäden aufkommen müssen, sondern diese zu Lasten der Gemeinde bzw. Allgemeinheit gehen.

Er dankt abschließend für die gute Zusammenarbeit.

GR Hohegger erklärt, dass im Dezember Schätzungen vorlagen, gewisse Ansätze nicht vorhersehbar waren und nun mit dem Nachtragsvoranschlag nachgebessert wird. Die Nachbesserungen im Nachtragsvoranschlag sind nicht wirklich gravierend, sodass dieser nun abzulehnen wäre. GR Hohegger verweist auf Diskussionen im Finanzausschuss. Die SPÖ hat dem Voranschlag zugestimmt und wird daher auch dem Nachtragsvoranschlag die Zustimmung geben. GR Hohegger führt jedoch aus, dass es zum TO-Pkt. 19), Verkauf Teilfläche Bräugütgründe, eine vertiefte Diskussion geben wird.

GR Mag. Pucher berichtet, dass er vor einigen Tagen an einer Vorbesprechung für den Nachtragsvoranschlag teilnahm und dort die Möglichkeit hatte, viele Punkte bereits vorab zu klären. Er dankt dem Finanzstadtrat Höpolseder sowie Herrn Buchegger. Er führt aus, dass die Unterlagen so erstellt waren, dass vor allem die wesentlichen Änderungen des Nachtragsvoranschlages zum Voranschlag im Überblick zu erkennen waren. Die Ansätze sind rechnerisch korrekt erstellt und viele Fragen zur Klarstellung einzelner Positionen wurden für ihn so beantwortet, dass die Ansätze nachvollziehbar waren. Auch die Frage, wieso es beim Ansatz EDV zu einer Steigerung von € 0,00 auf € 200.000,00 kam, wurde ausdiskutiert.

Anders sieht die Position der BIG bei der politischen Bewertung einzelner Positionen aus: Es sind dies Ansätze im Nachtragsvoranschlag, die eigentlich ins StadtRegioTram-Budget gehörten und hier dem Voranschlag/Nachtragsvoranschlag der Gemeinde aufgebürdet werden. Bei gewissen Positionen fragt man sich, wie z.B. den Hochglanzbroschüren (tramtastisch), die für die PR-Abteilung von Stern & Hafferl scheinbar keine Rolle spielen, ob hier nicht das Geld besser für sinnvolle Investitionen verwendet werden könnte.

Zu nennen sind hier auch Ausgaben für die Fundamente der Poller, zusätzliche Pflasterungen Rathausplatz, Honorar Arch. Kaindl, Honorar Dr. Pech, die eigentlich in das StadtRegioTram-Budget gehörten jedoch auf die Gemeinde abgewälzt werden.

Auch der Rückgang bei den Einnahmen der Tiefgarage ist durch die StadtRegioTram verursacht und klar diesem Budget zuzuweisen.

Weiters verweist er auf einen weiteren Ansatz hin, unter dem StadtRegioTram-Projektosten versteckt sind: Die Schadensbegrenzung aufgrund der Baustelle, die durch die Wirtschaftsstelle betrieben wird. Auch diese Kosten sind eindeutig dem StadtRegioTram-Projekt und -Budget zuzuordnen. Ob die Maßnahmen der Wirtschaftsstelle, durch die Abhaltung versch. Veranstaltungen, für die Innenstadt tatsächlich erreicht wurden und in welchem Ausmaß, ist sehr schwer evaluierbar. Der Ansatz für die Wirtschaftsstelle beträgt € 565.000,00 und sollte dieser diskutiert werden.

GR Mag. Pucher meint, dass auch die geplante Lösung der Theresienthalsspanne aus einer schlechten Verhandlung mit der ÖBB resultiert, mit einem schlechten Ergebnis für die Stadt. Die ÖBB hatte ein Interesse die Eisenbahnkreuzung zu beseitigen (verkürzte Fahrzeit bzw. Sicherheit). Er fragt, warum diese „Mickey Mouse Lösung“ akzeptiert und nicht eine ganz normale Unterführung errichtet wur-

de? Er verweist auf eine E-Mail eines Bürgers, der meint, dass es sich hier um eine Lösung handelt „dümmer geht’s nicht“.

GR Mag. Pucher erklärt, dass sich die BIG aus diesen Gründen – bei allem Respekt vor der Arbeit der Beamten und auch des Finanzstadtrates – der Stimme enthalten.

GR DI Sperrer:

Für ihn ist wichtig zu spüren, dass das Bemühen da ist, den Haushalt in Ordnung zu halten und die Schuldenlast zu senken. Er empfindet den Nachtragsvoranschlag sowie den Voranschlag auch in diese Richtung ausgerichtet. Für ihn ist die Veranschlagung der „Erlöse Bräugütli“ korrekt und ist er gespannt auf die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt, denn auch er muss eine Wissenslücke schließen. GR DI Sperrer merkt an, sollten die Begehrlichkeiten in Richtung Finanzen wieder größer werden, unterstützen die Grünen den Finanzreferenten beim Bemühen, das Budget in Ordnung zu halten, denn für die Grünen ist wichtig, dass der Haushalt nachhaltig aufgestellt ist. Die Grünen unterstützen den Nachtragsvoranschlag.

Finanzreferent StR. Höpolseder stellt in der Folge den

Antrag,

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem Nachtragsvoranschlag 2016, der im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je € 47.600.000,00

und im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen von € 4.090.000,00

und Ausgaben von € 4.590.000,00

somit einen Fehlbetrag von € 500.000,00

vorsieht, seine Zustimmung erteilen und beschließen.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen, die im Nachtragsvoranschlag 2016 aufgenommen wurden, die Genehmigung erteilt werden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

28 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3);

5 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GRⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak

4 Stimmenthaltungen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 21. April 2016 und am 6. Juni 2016 abgehaltenen 4. und 5. Sitzung;

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR DI Sperrer, berichtet über die 4. und 5. Sitzung des Prüfungsausschusses und erklärt, dass sich der Prüfungsausschuss in diesen zwei Sitzungen im Wesentlichen mit der Verpachtung und dem An-/Verkauf von Grundstücken befasst hat.

Er berichtet, dass die Gemeinde verschiedenste Parkflächen anpachtet und sich die Pachtzinse in einer Bandbreite von € 4,50 bis € 12,00 pro m² bewegen. In der Regel sind diese Verträge indexgesichert. Wichtig ist ihm, darauf hinzuweisen, dass im Gegenzug die Gemeinde Grundflächen verpachtet und sich hier die Pachtzinse zwischen € 0,00 und € 1,50 pro m² bewegen und die Verträge in der Regel nicht indexgesichert sind. Diese Differenz ist objektiv nicht zu erklären und ist hier Nachbesserungsbedarf gegeben. Er verweist auf die einstimmige Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Grundsätzlich sollte es auf beiden Seiten eine faire Basis geben und ist daher eine objektive Grundlage wichtig, sonst wird nur Unmut geschaffen. Weiters ist nicht nachvollziehbar, dass Flächen die an gepachtet werden immer wertvoller sind als Flächen die die Gemeinde verpachtet.

GR DI Sperrer berichtet, dass auch beim An- und Verkauf von Grundstücken mit zweierlei Maß gemessen wird: Grundstücke in Wohngebieten werden ohne Gutachten verkauft (TO-Pkt. 21) und bei Grundstücksankäufen in Betriebsbaugelände werden Bewertungsgutachten erstellt (Verweis auf abgesetzten TO-Pkt. 33). Der Liegenschaftsausschuss ist klar aufgefordert, objektivere Grundlagen zu erarbeiten, denn auch hier soll es in beiden Richtungen faire Bewertungsgrundlagen geben.

GR DI Sperrer sieht auch bei der Parkplatzvermietung klaren Handlungsbedarf, denn eine asphaltierte und im Winter betreute Parkfläche um € 300,00/Jahr, umgelegt auf eine 25 m² Bruttofläche/Stellplatz,

ist ein Schnäppchen. Die Politik ist dringend aufgefordert, hier eine Kostenwahrheit einzuführen und ist generell bei der Parkflächenvermietung sorgfältig und restriktiv vorzugehen.

GR DI Sperrer spricht speziell die Flächen entlang der Traunsteinstraße an, drängt grundsätzlich auf ordentliche Ausarbeitung, Nachbesserung der Pachtzinse, Absicherung mit Verträgen und weist auf die Gefahr von ersessenen Rechten hin.

GR DI Sperrer führt weiters aus, dass die Diskussionen im Prüfungsausschuss sehr konstruktiv waren, der Obmann des Liegenschaftsausschusses ebenfalls anwesend war und dieser die Entscheidungen mitträgt.

GR DI Sperrer erklärt, dass auch die Aufwendungen für die Ausschusssitzungen in den zwei Prüfungsausschusssitzungen behandelt wurden und er darüber in der nächsten Gemeinderatssitzung berichten wird.

GR DI Sperrer verliest vorweg den Prüfbericht der 5. Prüfungsausschusssitzung, welcher unter TO-Pkt. 5) zu beschließen ist.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussfassung des Prüfberichtes der 4. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der 4. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21.04.2016 zur Verlesung und **beantragt Beschlussfassung:**

1. Pachtverträge Parkflächen

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Ausschusssitzungen – Zeitaufwand/Kosten

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

5. Beschlussfassung des Prüfberichtes der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.06.2016 zur Verlesung und **beantragt Beschlussfassung:**

1. Pachtverträge Parkflächen

Die Mitglieder haben sich mit den Pachtverträgen für Parkflächen befasst. Sie stellen im speziellen zu den Parkflächen folgendes fest:

- für die bestehenden Pachtverträge liegen keine Bewertungsgutachten als Basis für die Festsetzung des Pachtzinses vor
- zum Teil differieren die Nettosätze pro Quadratmeter erheblich

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, ähnlich wie das bereits beim Ankauf von Immobilien der Fall ist, zukünftig entsprechende Bewertungsgutachten von Sachverständigen als Verhandlungsbasis anzufordern.

Zu den einzelnen Parkplätzen wird angemerkt:

Michlparkplatz:

Dieser wird als Schlüsselparkplatz für die Innenstadt betrachtet. Es sollten Überlegungen angestellt werden, die Attraktivität des Parkplatzes als Ausgangspunkt für Einkäufe und Ausflüge in die Innenstadt zu steigern. Eine Vergrößerung der zur Verfügung gestellten Parkfläche am Gemeindegrund wird unterstützt.

Ansätze zur Erhöhung der Attraktivität könnten sein:

- die ersten drei Stunden gratis parken
- kostenloses Parken in den Nachtstunden

Die konkrete Ausführung ist natürlich Angelegenheit des Verkehrsausschusses.

Keramikparkplatz:

Die Wertigkeit dieses Parkplatzes ist für die Gemeinde nicht mehr gegeben. Es sollte Sorge getragen werden, dass die angefallenen Kosten von den tatsächlichen Nutzern übernommen werden.

Grünbergseilbahn

Beim Parkplatz Grünbergseilbahn wird festgehalten, dass dieser die höchsten Pachtgebühren verursacht. Die tatsächliche Auslastung des Parkplatzes ist sehr genau zu beobachten und sorgfältig abzuwägen, ob die derzeit angemietete Fläche im gesamten zukünftig benötigt wird. Vor allem eine Verlängerung des 3jährigen Pachtvertrages ist kritisch zu überprüfen. Gespräche hinsichtlich der angemessenen Kostenbeteiligung der Seilbahn Holding werden dringend angeregt und sind jedenfalls bei sich bietender Gelegenheit zu führen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zusätzliche Parkplätze auf dem Areal des ehemaligen Gaswerkes zu nutzen.

Hafenplätze neben Seebahnhoftareal

Sehr kritisch wird vom Prüfungsausschuss die Tatsache gewertet, dass 17 Parkplätze unmittelbar am See an Firmen und Privatpersonen vermietet werden. Diesbezüglich wird der Liegenschaftsausschuss dringend aufgefordert, eine neue Ausrichtung herbeizuführen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Stadtgemeinde eigene Flächen derzeit zu einem sehr niedrigen Pachtzins vermietet und zum Teil Flächen, welche von dritten in Anspruch genommen werden, nach wie vor nicht erfasst sind. Das Amt wird diesbezüglich dringend aufgefordert, die Erfassung dieser Flächen raschestmöglich abzuschließen und im gesamten mit entsprechenden Pachtverträgen klare Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die Angemessenheit der Pachtzinse sollte in einem späteren Schritt geprüft werden.

Der Prüfungsausschuss stellt in diesen Angelegenheiten keinen konkreten Antrag, erwartet sich aber schon, dass sich die zuständigen Ausschüsse der angesprochenen Thematik annehmen und innerhalb Jahresfrist dem Prüfungsausschuss über die Ergebnisse berichten.

2. Ausschusssitzungen – Zeitaufwand/Kosten

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

6. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien einer Gründungssubvention;

StR. Höpolseder:

Der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten und der Ausschuss für Finanzangelegenheiten haben sich intensiv mit den Vergabekriterien der Gründungssubvention auseinandergesetzt und dabei folgende Richtlinien erarbeitet, in deren Rahmen der Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten berechtigt ist über die Vergabe im Einzelnen zu entscheiden:

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Schwerpunktprogramm der Stadt Gmunden - Gründungssubvention

Neu angesiedelte Betriebe erhalten seitens der Stadtgemeinde eine Mietpreisunterstützung in folgender Höhe: Im ersten Jahr – 40 %, im zweiten Jahr – 30 %, im dritten Jahr – 20 %, vorausgesetzt, der Immobilieneigentümer beteiligt sich an diesem Paket ebenfalls mit einer Mietreduktion von monatlich 10 %, befristet auf 3 Jahre.

Somit ergibt sich für das neue Unternehmen im ersten Jahr eine Mietunterstützung von insgesamt 50 %, im zweiten Jahr 40 % und im dritten Jahr 30 %. Die Stadtgemeinde fördert 40 % auf den seitens des Immobilieneigentümers um 10 % reduzierten Mietpreis im ersten Jahr.

*Gefördert werden **Einzelhandelsunternehmen mit ebenerdigem Portalgeschäft** im Sinne der Gewerbeordnung mit zukünftigem **Standort in der Zentrumzone Gmunden**, die bei ihrer jährlichen Betriebsausübung eine jährliche Umsatzhöhe von € 2.000.000,00 nicht übersteigen. Handelsübliche*

Ladenöffnungszeiten sind für den Einzelhandel verpflichtend, für die Kreativwirtschaft ist ein Minimum von 20 Wochenstunden als Ladenöffnungszeit verpflichtend.

Ausgenommen sind Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungsinstitute, Pfandleiher, Ärzte, Psychotherapeuten, reine Dienstleistungsbetriebe sowie Unternehmen, die sich ausschließlich mit Internethandel beschäftigen.

Weiters werden Ansuchen von (Einzel-) Unternehmern, Personen und Firmen, welche die Stadtgemeinde Gmunden bisher -in welcher (Rechts-)Form auch immer- in der Vergangenheit bereits geschädigt haben, von dieser Förderung ausgeschlossen.

Diese Aktion der Mietpreisunterstützung wird für die Dauer der SRT-Bauphase auch jenen bereits ortsansässigen Unternehmern gewährt, die aufgrund der Beeinträchtigung ihren Standort wechseln!

In Bezug auf gemeindeeigene Immobilien ist festzuhalten, dass auf gemeindeeigene Immobilien, wo innerhalb der letzten 5 Jahren eine Mietreduktion von mindestens 10 % gewährt wurde, die Gründungsrichtlinie der 10 %-igen Mietreduktion für die aktuelle Neuausstellung eines Mietvertrages nicht angewendet wird.

Die Subvention wird nach erfolgter Beschlussfassung des Ausschusses für Innenstadtangelegenheiten der Stadtgemeinde Gmunden rückwirkend quartalsmäßig, nach erbrachtem Nachweis der Zahlung seitens des Mieters an den Eigentümer, ausbezahlt. Als Nachweis gilt die Übersendung des quartalsmäßigen ELBA-Kontoauszuges via Mail an die Wirtschaftsstelle der Stadtgemeinde Gmunden, wirtschaftsstelle@gmunden.ooe.gv.at.

Der Gesamtförderbetrag beträgt für das Jahr 2016 € 40.000,00.

Ist dieser Betrag ausgeschöpft kann im gleichen Jahr keine Förderung beantragt werden. Anträge werden bis einschließlich 30.11.2016 angenommen.

Die Fördermöglichkeit besteht nur solange, im Budget dafür Mittel dotiert werden.

Rückzahlungsbestimmungen

Die Rückzahlungsverpflichtung der Gründungssubvention gilt für jene Betriebe, welche ihren Standort binnen 3 Jahren ab Gründung des Unternehmens in eine andere Gemeinde verlegen.

Die Rückzahlungsverpflichtung soll des Weiteren auch für jene Betriebe gelten, welche die Betriebsstätte in Gmunden auflassen, jedoch in anderen Gemeinden weitere Betriebsstätten unterhalten.

Die Rückzahlung der Förderung muss im ersten Jahr in voller Höhe erfolgen, im zweiten Jahr zu 2/3 und im dritten Jahr zu 1/3 des Gesamtförderbetrages erfolgen.

Diese adaptierten Richtlinien gelten ab sofort für alle Anträge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Subvention.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den **Antrag** die vorliegenden Förderrichtlinien zu beschließen.

Aufgrund des Hinweises von Frau Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, dass die im Amtsvortrag angeführte Formulierung missverständlich ist, stellt StR. Höpolseder fest, dass die Formulierung wie folgt ergänzt wird:

Diese Aktion der Mietpreisunterstützung wird für die Dauer der SRT-Bauphase auch jenen bereits ortsansässigen Unternehmern gewährt, die aufgrund der Beeinträchtigung ihren Standort in der Innenstadt wechseln!

Beschluss: einstimmig genehmigt

mit der oben angeführten Ergänzung „in der Innenstadt“

7. Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die gemeinnützige Stiftung "Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim";

StR. Höpolseder:

Die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim ersucht mit Schreiben vom 28. April 2016 um einen einmaligen Beitrag in Höhe von € 1,00 pro Hauptwohnsitz, um dieses weit über alle politischen,

konfessionellen und regionalen Grenzen hinausgehende Projekt gegen das Vergessen, zu unterstützen.

Antrag:

Der Finanzreferent schlägt vor, entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten, die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim mit einem einmaligen Betrag von € 5.000,00 zu unterstützen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann hofft, dass ihre Wortmeldung nun nicht falsch verstanden wird und führt aus: Schloss Hartheim ist ein Ort des Gedenkens und Erinnerns, der Dokumentation und des Lernens. Eine wichtige Basis des pädagogischen Angebots von Schloss Hartheim ist die Vermittlung des Verständnisses für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz als Grundprinzip der Rechts- und Wertordnung.

Die Unterstützung dieser Einrichtung ist daher Teil des kulturellen Auftrags des Landes OÖ. Das Land OÖ hat die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen und nicht die Gemeinden zu Beiträgen zu verpflichten.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt daher folgenden **Gegenantrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Dem wichtigen kulturellen Auftrag, den die Landesregierung hat, möge sie gerecht werden, indem sie zu dessen Abdeckung die vorgesehenen Landesmittel heranzieht. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren von ihr selbst eingegangenen historischen Verpflichtungen auch selbst nachzukommen. Sie darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen und die Kosten in Form einer neuen „Zwangsabgabe“ auf die Bürger und die Gemeinden abwälzen. Das Land OÖ im Allgemeinen, und Kulturreferent LH Dr. Pühringer im Besonderen werden aufgefordert, die benötigten Mittel für das Institut Hartheim aus Landesmitteln aufzubringen.

2. Als Lösungsansatz empfehlen wir dem geschätzten Herrn Landeshauptmann, eine Effizienz-Evaluierung der gesamten Landesförderungen vorzunehmen, um damit allenfalls frei werdende Mittel für die gegenständliche Stiftung zu lukrieren.

StR. Höpoltzeder berichtet, dass die letzte Zuwendung im Jahr 2008 geflossen ist und damals die Einrichtung mit einem Betrag von € 1,50/Einwohner unterstützt wurde. Er erklärt, dass die Höhe der Unterstützung überdacht wurde, es der Gemeinde nun nicht mehr wert ist und daher ein Kompromissbetrag in Höhe von € 5.000,00 vorgeschlagen wird.

GR Hochegger erklärt, dass er die Höhe der Förderung gerechtfertigt findet und es für ihn auch keine Zwangsabgabe darstellt, da um eine Förderung *gebeten* wurde. Er glaubt, dass es diese Gedenkstätte wert ist erhalten zu werden, stammt sie doch aus einer dunklen Vergangenheit. Er meint, dass die Gemeinde hier durchaus auch einen Beitrag dazu leisten kann und sollte die Erhaltung auch im Interesse der Gemeinde liegen.

StR DI Kaßmannhuber führt aus, dass die Bedeutung von Schloss Hartheim unumstritten ist und daher diese Gedenkstätte auch unterstützt werden muss. Er meint aber, dass dafür das Land zuständig ist und dieses seine Pflicht erfüllen sollte. Hier greift wieder eine übertriebene „Subventionitis“, denn Schloss Hartheim bekommt von vielen Seiten Geld und ist nicht klar, woher überall Subventionen fließen. Die gestellte Forderung über einen Euro pro Einwohner findet er übertrieben und verweist er auf Folgewirkungen, da es viele Gedenkstätten gibt. StR. DI Kaßmannhuber meint, dass Subventionen der „Sargnagel“ aller Budgets sind. Er spricht sich für die Gedenkstätte Hartheim aus, jedoch gegen eine Subvention seitens der Gemeinde.

GR DI Sperrer meint, dass die Diskussion durchaus berechtigt ist. Es sollte jedoch die Vergangenheit nie vergessen werden und wenn diese Subvention dazu beiträgt, hat dies seine Unterstützung.

Bgm. Mag. Krapf lässt nach Diskussion über den **Gegenantrag** abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

5 JA-Stimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GRⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak

28 Gegenstimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3);

4 Stimmenthaltungen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

28 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3)

0 Gegenstimmen

9 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GRⁱⁿ Mag.^a Fritz,
GR Pollak

BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

8. Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Trafik Sascha Reinsbach nach den Richtlinien der Sonderförderung zur StadtRegioTram-Durchbindung;

StR. Höpoltseeder:

Herr Sascha Reinsbach betreibt in der Bahnhofstraße eine Trafik und musste aufgrund der Neuerrichtung des Gmundner Hauptbahnhofes massive Umsatzeinbußen hinnehmen. Da dies für seinen Betrieb eine enorme Belastung darstellt, wird um die Zuerkennung einer Unterstützung nach den Richtlinien der SRT-Sonderförderung ersucht. Aufgrund der vorgelegten Umsatzzahlen ergibt sich ein Förderbetrag von € 3.600,00.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, entsprechend eines Beschlusses des Ausschusses für Finanzangelegenheiten eine Unterstützung in Höhe von € 3.600,00 zu gewähren.

StR. Höpoltseeder ergänzt, dass die SRT-Förderung grundsätzlich nur für Unternehmen gilt, welche entlang der Trasse liegen. Hier kam es jedoch zu großen Umsatzeinbußen aufgrund des Neubaus des Bahnhofes Gmunden. Der Finanzausschuss hat sich damit befasst und einstimmig vorgeschlagen, ausnahmsweise diese Förderung auszuführen.

StR. DI Kaßmannhuber findet die Subvention an die Trafik fair, die zwar jetzt nicht mehr an der Trasse liegt, jedoch zum Projekt StadtRegioTram gehört. Der Anspruch auf die Förderung ist daher gegeben. Er bittet hinsichtlich der vielen Subventionsansuchen nur auf das Förderinstrument der Wirtschaftsförderung zurückzugreifen und nicht von vielen anderen Ecken her Subventionen einfließen zu lassen.

StR. Höpoltseeder verweist auf das damalige Angebot, die Trafik ins Bahnhofsgebäude zu verlegen. Diese Möglichkeit wurde jedoch abgelehnt, die Gründe sind bekannt. Die Sonderförderung ist richtig.

StR. Sageder weist auf die lange Vorgeschichte sowie das angebotene Ersatzlokal hin. Das Projekt StadtRegioTram ist derzeit an vielem Schuld, für diese Trafik war jedoch die lange Bauzeit des Bahnhofsneubaus, des Straßenbaus sowie der Park & Ride Anlage entscheidend. Die Auslastung der Park & Ride-Anlage zeigt nun, wie notwendig diese Anlage war. Diese Sonderförderung soll sachlich daher auch für die Trafik Reinsbach gelten.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann bedankt sich für die Förderung, für die sie sich eingesetzt hat.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

9. Beratung und Beschlussfassung einer Subvention für die Firma Helifly Events GmbH zur Durchführung der Veranstaltung "Hafengeburtstag am Traunsee";

StR. Höpoltseeder:

Herr Mag. (FH) Daniel Ebner, Helifly Events GmbH, berichtet mit E-Mail vom 10. Juni 2016, dass er von 10. – 11. September 2016 eine Veranstaltung mit Wasserflugzeugen am Traunsee organisieren möchte. Um die Veranstaltung durchführen zu können wird um einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 5.000,00 ersucht.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, diese Veranstaltung, entsprechend des Vorschlages des Ausschusses für Finanzangelegenheiten, mit einem Betrag von € 5.000,00 zu unterstützen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair berichtet über die Entstehung dieses Events, welches ursprünglich vom Wolfgangsee stammt und eine Wertschöpfung von knapp € 2,5 Mio. aufweist. Gemeinsam mit Herrn Ebner

wurde nun für Gmunden ein Konzept erarbeitet und wird in der Innenstadt der „Hafengeburtstag“ ins Leben gerufen, mit einer Verbindung zur Veranstaltung am Flachberg, den Heli-Days. Er berichtet über die großen Sicherheitsvorkehrungen für diese beiden Veranstaltungen, im Speziellen über die Flugkorridore und das Flugbeschränkungsgebiet über Gmunden und weiters über den Einsatz von Rettungstauchern/-boote. Hinsichtlich der Lärmbelästigung folgt noch eine Ausarbeitung der Flug-Tageszeiten. Weiters wird es bei dieser Veranstaltung eine Modellflugvorführung, ein Fallschirmspringen, eine Bootsparade, einen Fischmarkt, ein Schwimmwagentreffen, ein Kinderprogramm und natürlich Musik geben. Er sucht um konstruktive Kritik bzw. Vorschläge an ihn.

Über Befragen von GR Trieb teilt Vzbgm. DI (FH) Schlair mit, dass diese Veranstaltung nicht bei jeder Witterung stattfinden kann und es auch keinen Ersatztermin gibt.

GRⁱⁿ Mag.^a Bors erklärt, dass die Grünen einer Subvention nicht zustimmen werden. Gmunden ist gerade dabei, sich ein Markenzeichen als Kunst-, Kultur und aktive Sportstadt, also als Keramikstadt am See, zu erarbeiten. Diese Veranstaltung verursacht sehr viel Lärm und Emissionen und lehnt sie es ab, eine solche Veranstaltung neben der Bewilligung auch noch zu fördern. Sie meint, dass sich eine Innenstadt nur durch Menschen beleben lässt, aber dieses Wochenende besteht für die Bewohner der Innenstadt nur aus Lärm. Die Entwicklung in Richtung „Ballermann-Events“ ist falsch.

GR DI Sperrer wirft folgende Sicht der Dinge in den Raum, die von vielen Menschen geteilt wird: Ein Unternehmer hat eine Wirtschaftsidee und will damit Gewinn machen, er stammt aus einem ÖVP nahen Kreis, hat guten Kontakt zu den politischen Entscheidungsträgern und schon fließen die Subventionen. Er stimmt dem Antrag nicht zu, da man sich dieser Optik bewusst sein muss. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, will Gmunden eine lebenswerte Innenstadt oder Events am laufenden Band?

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass erst im Oktober feststeht, wie dieses Fest gelaufen ist. Grundsätzlich lehnt er die Heli-Veranstaltung am Flachberg strikt ab. Das nun vorgestellte Hafenfest mit den Wasserflugzeugen hat seine Zustimmung. Sollte die Verbindung zwischen diesen beiden Veranstaltung sehr stark sein, wird er nächstes Jahr keine Zustimmung geben.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

31 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (1); StR DI Kaßmannhuber

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3); GR DI Sperrer, GRⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger

3 Stimmenthaltungen: BIG (3); GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

10. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für das Kapuzinerkloster ab 01. August 2016;

GR Andeßner:

Die Kulturabteilung teilte in einem Aktenvermerk mit, dass in der Kapuzinerkirche immer öfter Konzerte durch Dritte abgehalten werden und für eine derartige Benützung kein Tarif vorhanden ist.

Vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten wurde daher vorgeschlagen, für Konzerte in der Kapuzinerkirche (ausgenommen kirchliche Konzerte) einen Tarif von € 200,00 zu schaffen (keine Umsatzsteuerpflicht).

Ein Betrag von € 50,00 für diese Veranstaltungen soll der Kirche weitergeleitet werden, da diese auch die Reinigung etc. übernimmt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge den Tarif für die Benützung der Kapuzinerkirche wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirkung 01. August 2016 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

11. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Tarifen der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund der umsatzsteuerlichen Änderungen ab 01. September 2016;

GR Andeßner:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten am 19. April 2016 wurde festgehalten, dass ab 01. Jänner 2016 (Auswirkung der Steuerreform) die Tarife der Elternbeiträge für die Krabbel-

stuben, den Mittagstisch, den Kindergartenbus und der Materialbeiträge mit 13 % Umsatzsteuer (bisher 10 %) zu verrechnen sind.

Aus diesem Grund sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 nach einer einstimmigen Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten die Elternbeiträge (bzw. die entsprechenden Elternbeitragsordnungen) wie folgt angepasst werden:

Elternbeitrag Krabbelstube:

Beibehaltung der Vorschreibung der vom Land OÖ vorgegebenen Mindestbeiträge welche sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 wie folgt darstellen:

07:30 bis 12:30 Uhr (halbtags)	3,60 % des Familieneinkommens bzw. € 177,00 (bisher € 175,00) als Höchstbeitrag
07:30 bis 15:00 Uhr (ganztags)	4,80 % des Familieneinkommens bzw. € 236,00 (bisher € 234,00) als Höchstbeitrag

In der entsprechenden Beitragsordnung soll – wie bisher - eine Ermäßigungsmöglichkeit nach den landesgesetzlichen Vorschriften bzw. auch eine Indexklausel (Anpassung ab jedem Kindergartenjahr) enthalten sein.

Beiträge für den Mittagstisch in Kindergärten und Krabbelstuben:

Anpassung des Tarifes für die Verabreichung eines Essens in den Gmundner Kindergärten und Krabbelstuben von € 2,75 auf € 2,85 für das erste Kind bzw. von € 2,10 auf € 2,15 für jedes weitere Kind. Alle übrigen Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Materialbeiträge („Bastelbeiträge“) für Kindergärten und Krabbelstuben:

Anpassung der Materialbeiträge für Kindergärten und Krabbelstuben von € 81,00 auf € 84,00 pro Kindergartenjahr. Alle übrigen Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Kostenersatz für den Kindergartenbus:

Der seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 unveränderte Beitrag für die Beförderung eines Kindes zum bzw. vom Kindergarten soll ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 mit € 13,00 (bisher € 11,00) festgesetzt werden. Der bisher bestehende ermäßigte Tarif (€ 7,00) soll ersatzlos gestrichen werden, da in den letzten Jahren keinerlei Ermäßigungsanträge bei der Stadtgemeinde Gmunden eingegangen sind. Alle übrigen Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

In sämtlichen angeführten Tarifen ist die nunmehrige gesetzliche Umsatzsteuer von 13 % enthalten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. die entsprechenden Elternbeitragsordnungen (Beilage .A) mit Wirksamkeit 01. September 2016 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

12. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von (Werbe-)Tarifen für den WLAN-Hotspot ab 01. August 2016;

GR Attwenger:

Die Wirtschaftsstelle teilte in einer Eingabe vom 15. April 2016 mit, dass die WLAN-Hotspots in der Innenstadt betriebsbereit sind. Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat empfohlen, ab 01. August 2016 eine kostenpflichtige Werbung auf der Startmaske oder auf der zweiten Maske dahinter zu platzieren. Es wird nunmehr vorgeschlagen, folgende monatliche Entgelte (pro angefangenem Monat) zu erheben:

Monatstarif für die Werbung auf der Startseite	€ 30,00 (zuzüglich 20 % USt.)
Monatstarif für die Werbung auf der zweiten Seite	€ 20,00 (zuzüglich 20 % USt.)

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten (Werbe-)Tarife für den WLAN-Hotspot ab 01. August 2016 beschließen.

GR Attwenger nutzt die Gelegenheit, um als Jugendvertreter für das Zustandekommen dieses Projektes zu danken. Weiters dankt er auch der Mitarbeiterin der EDV-Abteilung, für die unkomplizierte und einwandfreie Umsetzung.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

13. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eintrittstarife für das Umberto Tozzi-Konzert am 14. August 2016;

GR Andeßner:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 empfohlen, folgende Eintrittspreise (pro Eintrittskarte) für das Konzert von Umberto Tozzi am 14. August 2016 am Rathausplatz festzusetzen:

Erwachsene	€ 34,00
Gmunden Card und OÖ Nachrichten-Card-Inhaber	€ 31,00
VIP-Karte	€ 100,00
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie Rollstuhlfahrer	€ 25,00

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 13 % ist in den angeführten Tarifen enthalten. Allfällige Vorverkaufsgebühren sind den angeführten Tarifen hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Eintrittspreise für das Konzert mit Umberto Tozzi am 14. August 2016 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

14. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Tarifes für die Benützung der Schulturnsäle durch Dritte ab 01. September 2016;

GR Andeßner:

Der Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten sowie der Ausschuss für Finanzangelegenheiten haben dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, den Tarif für die immer mehr für außerschulische Zwecke verwendeten Turnsäle der Pflichtschulen ab 01. September 2016 anzupassen.

Derzeit werden für die Benützung der Turnsäle durch Dritte € 10,00 pro Stunde verrechnet (keine Umsatzsteuerpflicht). Ab 01. September 2016 soll ein Tarif von € 20,00 pro Stunde zur Vorschreibung gelangen. Allfällige Arbeitsleistungen von Gemeindepersonal sollen zusätzlich zum jeweiligen Stundensatz nach den Tarifen des Voranschlages in Rechnung gestellt werden.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Tarif für die Benützung der Schulturnsäle durch Dritte ab 01. September 2016 wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

15. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2016;

GR Andeßner:

Auch im heurigen Jahr (01. August bis 26. August 2016) wird von der Stadtgemeinde Gmunden im Kindergarten Schörihub ein Sommerkindergarten eingerichtet. Des Weiteren wird im Kindergarten Schörihub heuer (01. August bis 19. August 2016) wiederum eine Sommerkrabbelstube organisiert.

Es sollen nach einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten folgende Abrechnungsmodalitäten für den Sommerkindergarten und die Sommerkrabbelstube beschlossen werden:

Auf Grund der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch des Sommerkindergartens beitragsfrei. Das Entgelt pro Mittagessen soll für Gmundner Kinder wie im Kindergarten mit € 2,85 für das erste Kind und Tag und mit € 2,15 für jedes weitere Kind und Tag (Tarife inkl. 13 % Umsatzsteuer) festgesetzt werden. Allfällige Ermäßigungen sollen sinngemäß wie beim regulären Kindergarten Anwendung finden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll – wie in den Vorjahren - nur wochenweise möglich sein.

Gemeindefremde Kinder (ohne Gmundner Hauptwohnsitz) sollen bei freien Plätzen ebenso in den Sommerkindergarten aufgenommen werden. Die von den auswärtigen Kindern konsumierten Essen sollen jedoch – wie in den Vorjahren - auf Grund von früheren Forderungsausfällen den Hauptwohnsitzgemeinden zu einem Preis von € 5,36 (netto) pro Essen (Einkaufspreis) vorgeschrieben werden. Des Weiteren sollen gemeindefremde Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde vor Beginn des Sommerkindergartens eine schriftliche Zusage zur Leistung eines Gastkindbeitrages von € 45,00 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche beibringt.

Des Weiteren soll ein Kostenbeitrag für den nicht regelmäßigen Besuch (ohne schriftliche Abmeldung) des Sommerkindergartens (Rechtsgrundlage: § 10 OÖ Elternbeitragsverordnung) in Höhe von € 27,00 (inkl. 13 % USt.) pro angemeldeter Besuchswoche (bei Nichterscheinen) eingehoben werden. Durch diesen „Strafbeitrag“ konnte die Anzahl der angemeldeten und nicht rechtzeitig wieder abgemeldeten Kinder im Jahr 2013 massiv hinten gehalten werden. In den beiden Vorjahren erschienen sogar sämtliche angemeldeten Kinder im Sommerkindergarten.

Der Besuch einer Sommerkrabbelstube ist nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder ab dem 30. Lebensmonat beitragsfrei. Für jüngere Kinder soll 1/3 des regulären Elternbeitrages (Berücksichtigung von allfällig gewährten Beitragsermäßigungen) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche eingehoben werden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll wie beim Sommerkindergarten nur wochenweise möglich sein, des Weiteren sollen die selben Essenstarife wie beim Sommerkindergarten zur Vorschreibung gelangen. Gemeindefremde Kinder (ohne Hauptwohnsitz in Gmunden) sollen aus Platz- und pädagogischen Gründen keine Aufnahme in der Sommerkrabbelstube finden. Es sollen nur jene Kinder aufgenommen werden, welche bereits eine reguläre Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden besuchen. Für auswärtige Kinder, welche sowohl eine Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden als auch die Sommerkrabbelstube besuchen, soll den Hauptwohnsitzgemeinden ein Gastkindbeitrag von € 87,50 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche vorgeschrieben werden. Die Zusage der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung des Gastkindbeitrages ist vor Beginn der Sommerkrabbelstube zu erteilen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife und Bestimmungen des Sommerkindergartens 2016 und der Sommerkrabbelstube 2016 wie im Amtsvortrag angeführt beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

16. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarife der Traunseegarage bis zur Fertigstellung des StadtRegioTram-Bauabschnittes Grabenkreuzung-Rathausplatz;

StR. Höpoltzeder:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung vom 17. März 2016 einstimmig beschlossen, dass die erste Stunde Parken in der Traunseegarage ab 23. Februar 2016 bis zur Fertigstellung des SRT-Bauabschnittes Grabenkreuzung-Rathausplatz (voraussichtlich 22. Juli 2016) gratis sein soll.

Bisher kam den Kunden der Traunseegarage diese Regelung von Montag bis Samstag von 08:00 bis 18:00 Uhr zu Gute. Auf Grund diverser Erfahrungswerte, Vorsprachen und einer einstimmigen Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten vom 19. April 2016 wird nunmehr vorgeschlagen, die erste Stunde im vorstehend angeführten Zeitraum (beginnend ab 20. April 2016) von Montag

bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr gratis anzubieten. Der vom Gemeinderat beschlossene Nachttarif soll in Folge dessen nunmehr ab 20:00 Uhr gelten.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abänderung der Tarife der Traunseegarage rückwirkend ab 23. Februar 2016 bis zur Fertigstellung des SRT-Bauabschnittes von der Grabenkreuzung bis zum Rathausplatz wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

StR. Mag. Apfler erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt nur für die Umsetzung der derzeitigen Baustelle Grabenkreuzung/Theatergasse bis Rathausplatz Gültigkeit hat.

StR. Mag. Apfler stellt daher folgenden **Zusatzantrag**:

Der Gemeinderat möge diese Regelung auch für die kommende Bauetappe Rathausplatz/Kammerhofgasse bis Trauntor, beginnend mit 29.08.2016 bis zur voraussichtlichen Fertigstellung 25.11.2016, beschließen. Diese Regelung gilt jedoch nicht zwischen den beiden Bauetappen (22.07.-28.08.).

GR KR Colli spricht sich für die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger während der Baustellenzeit aus, vertritt aber auch die Meinung, dass die Kosten von der StadtRegioTram, die den Schaden verursacht, zu ersetzen sind.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf lässt in der Folge über den **Zusatzantrag** abstimmen:

35 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); GRÜNE (3); BIG (2): GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr

2 Gegenstimmen: BIG (2): StR. DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

17. Beratung und Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Meisterprämie an den Eishockey-Verein Traunsee-Sharks Gmunden;

Bgm. Mag. Krapf:

Der Eishockey-Verein Traunsee-Sharks Gmunden, vertreten durch Obmann Robert Kastberger, Traunsteinstraße 11, 4694 Ohlsdorf, teilt in einer Eingabe vom 04. April 2016 mit, dass der Verein in der abgelaufenen Saison den Meistertitel in der 2. OÖ Liwest-Eishockeyliga erringen konnte. Gleichzeitig wird um eine Förderung ersucht. Es wird mitgeteilt, dass sich der Ausschuss für Finanzangelegenheiten mit der Angelegenheit befasst und einstimmig empfohlen hat, dem Verein eine einmalige (Meister-)Prämie in Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.

(1/2590-7570/0%)

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem Eishockey-Verein Traunsee-Sharks eine einmalige und nicht rückzahlbare (Meister-)Prämie in Höhe von € 5.000,00 zuerkennen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Kampfmannschaft aus Hobbysportlern besteht, welche im Gegensatz zu den Basket Swans und dem SV Gmunden kein Gehalt erhalten. Die Sharks bezahlen die Trainingszeiten am Eis, der Trainingsaufwand ist sehr hoch und leisten die Sharks zudem hervorragende Jugendarbeit. Als Sportreferent freut er sich, wenn seinem Antrag die Zustimmung erteilt wird.

GR DI Sperrer hält fest, dass der Vergleich zu den beiden anderen Vereinen nur sehr bedingt zulässig ist, alleine was die Vereinsstruktur und die Höhe des Betrages betrifft. Die Sharks sind seiner Wahrnehmung nach ein echter Gmundner Verein, der Riesenerfolge feiert und stimmt er dem Antrag gerne zu.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** zustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

18. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des Schiffsländenfestes 2016;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ARGE Schiffslände, vertreten durch Manfred Reingruber, Schiffslände 1, hat auch heuer wieder das „Schiffsländenfest“ (Freitag, 01. Juli 2016) abgehalten. In einer Eingabe vom 06. April 2016 bzw. in einer Vorsprache ersuchte die ARGE um kostenlose Überlassung der benötigten Tische und roten Teppiche (inkl. Zustellung und Abholung) und um Kostenübernahme der benötigten WC-Wägen, der Abfallentsorgung und der Kehrmaschine (samt Lenker). Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat wie in den Vorjahren beschlossen, die gewünschten Gegenstände samt Arbeitsleistungen und Abfallentsorgung sowie die WC-Wägen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen der Stadtgemeinde wurden über die interne Leistungsverrechnung abgerechnet. Allfällige weitere Leistungen der Stadtgemeinde Gmunden (zB Stromanschluss, etc.) waren von der Veranstalterin nach den Tarifen des Voranschlages zu entrichten.

Des Weiteren wurde von den Organisatoren wie in den Vorjahren um einen finanziellen Zuschuss ersucht. Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat dazu empfohlen, einen Zuschuss in Höhe von € 3.000,00 zu gewähren.

(1-3231-7570/0%)

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge beschließen, dass das Schiffsländenfest 2016 mit einem einmaligen Zuschuss von € 3.000,00 unterstützt wird.

StR. DI Kaßmannhuber hofft, dass die (Arbeits-)Leistungen der Gemeinde gewürdigt werden und erkundigt sich nach der Höhe. Bgm. Mag. Krapf wird die Höhe der Leistungen ausheben.

StR. Sageder meint, dass dieses Fest eine optimale Verbindung zwischen der Stadtgemeinde, welche im Hintergrund sponsert und privaten Initiatoren ist. Er spricht sich für die Förderung dieses Festes aus und dankt den Organisatoren.

GR DI Sperrer meint, dass im Bereich Schiffslände das wahre Entwicklungspotenzial liegt. Er würde in diesem Bereich eine Bürgerbefragung begrüßen, da es hier große Entwicklungschancen, wie z.B. eine Esplanade am Ostufer, gibt.

GR KR Colli lobt bei dieser Veranstaltung die Sauberkeit am nächsten Tag.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

19. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes an die Oberösterreichische Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH., 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, aus Gst. 241/1 und 240 Grundbuch 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 7500 m² - Grundsatzbeschluss;

Bgm. Mag. Krapf:

Die Liegenschaftsverwaltung berichtet, dass entsprechend dem Vorschlag des Wohnungs- und Liegenschaftsausschusses aus den sogenannten „Bräugütl-Gründen“ ein Grundstück mit einer Gesamtgrundfläche von ca. 7.500 m², an die OGW für die Errichtung von Mietkaufwohnungen veräußert werden soll.

Entsprechend dem vorgelegten Angebot verpflichtet sich die OGW 66 geförderte Mietkaufwohnungen mit ca. 56 m² und ca. 75 m², zu errichten, wofür das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Wohnungen der Stadtgemeinde Gmunden eingeräumt wird.

Als Grundkaufpreis werden € 280,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Verkauf eines Teilgrundstückes aus den „Bräugütl-Gründen“, Gst. 241/1 und 240, Grundbuch 42116 Gmunden, im Ausmaß von ca. 7.500 m², an die OBERÖSTERREICHISCHE GEMEINNÜTZIGE BAU- UND WOHNUNGSGESELLSCHAFT MBH, 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, zu einem Preis von € 280,00 m², somit insgesamt ca. € 2,1 Mio.

Bgm. Mag. Krapf ergänzt, dass die Stadtgemeinde den Verkauf eines 7.500 m² großen Grundstückes am Bräugütl beabsichtigt, um dort leistbares Wohnen zu ermöglichen. Er betont, dass das Grundstück nicht verkauft wird, um damit Budgetlöcher zu stopfen, sondern der Verkaufserlös ausschließlich zur Bedeckung der für die Gemeinde anfallenden Sanierungskosten der VS und NMS Traundorf, der Nikolaus-Lenau-Schule und der Polytechnischen Schule herangezogen wird. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf € 4.585.000,00.

Er erklärt, dass die Stadt zwar ein Grundstück verkauft, im Gegenzug wird aber ein deutlicher Mehrwert durch eine wesentliche Verbesserung der Substanz der Liegenschaften geschaffen und die Stadt schafft leistbares Wohnen in einer attraktiven Wohngegend. Laufend werden Kindergärten, jetzt gerade die Schulen, saniert und muss auch Sorge dafür getragen werden, dass diese Häuser laufend „bespielt“ werden. Dafür müssen junge Leute und Jungfamilien in Gmunden gehalten oder nach Gmunden gebracht werden. Gerade in der Gegend um das Bräugütl wurden durch die zusätzliche Kindergartengruppe, den angeführten Schulsanierungen und der bestehenden Infrastruktur optimale Lebensbedingungen geschaffen. Damit wird einem Ziel der überparteilichen Klausur im letzten Jahr wieder ein Stück näher gekommen, die Einwohnerzahl von Gmunden in Richtung 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu bewegen. Er bedankt sich schon jetzt bei allen, die zu einem positiven Votum dieses Tagesordnungspunktes beitragen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann:

Die FPÖ ist immer dafür eingetreten, in Gmunden leistbare Wohnungen für junge Familien zu schaffen und der vorgesehene Standort ist sehr gut dafür geeignet und sind diese Wohnungen auch preiswert. Die FPÖ wird dem Verkauf der sog. Bräugütlgrundstücke an die OGW zustimmen, auch weil damit ein großer Teil der dringend notwendigen Sanierungen der Schulen finanziert werden kann. Für künftige Projekte ersucht sie, das Fördermodell „Junges Wohnen“ des Landes OÖ zu nützen.

Für sie ist jedoch unverständlich, dass in den vergangenen Jahrzehnten nicht rechtzeitig budgetär für diese voraussehbaren notwendigen Schulsanierungen vorgesorgt wurde. Das war schlechtes Wirtschaften.

GR Hohegger führt aus, dass es für diesen Verkauf zwei Prämissen gab:

a) Der Erlös aus dem Grundstücksverkauf muss zweckgebunden für die Schulsanierungen sein. Diese Prämisse, davon geht er aus, ist erfüllt.

b) Es muss leistbares Wohnen in Form von Mietwohnungen und, wenn es auch sein muss, in Form von Mietkaufwohnungen geschaffen werden.

GR Hohegger verweist auf das Protokoll des Liegenschaftsausschusses und zitiert daraus auszugsweise „..... leistbare Mietwohnungen bzw. Mietkaufwohnungen“ ein paar Zeilen später heißt es jedoch „66 Mietkaufwohnungen“ und das war nicht vereinbart.

Er vertritt die Ansicht, dass Mietkaufwohnungen nicht zu leistbarem Wohnen gehören und verweist auf das Angebot der OGW: € 6,00/m² Miete ist ein toller Preis, jedoch ist bei Mietkaufwohnungen der Grundkostenanteil zu leisten und dieser beträgt bei 75 m² € 37.069,00 + Eigenmittelanteil € 2.590,00 = € 39.659,00 gesamt (bei 56 m² € 30.000,00 gesamt), die ein Bewerber für die Wohnung leisten müsste. Er fragt daher, welches junge Paar diesen Betrag aufbringen kann? Er verweist darauf, dass auch Eigenmittlersatzdarlehen zurückgezahlt werden müssen und sich junge Familien Mieten in Höhe von € 800,00 bis € 900,00 nicht leisten können. Er plädiert für Mietwohnungen.

GR Mag. Dr. Oberwallner MBA meint, dass die Argumente sicher zutreffend sind, aber eine Mietkaufwohnung für Jungfamilien bei längerer Anmietung attraktiver ist und nachhaltigeres Wohnen darstellt.

GR Hohegger bejaht dies, wenn Geldmittel vorhanden sind und ergänzt, dass auch noch Geldmittel für die Einrichtung aufgebracht werden müssen und jungen Leuten somit Schulden aufgebürdet werden.

GR DI Kienesberger führt aus:

Was die erwähnte Nachhaltigkeit, die für einen Mietkauf spricht, betrifft, gibt es viele junge Menschen, die noch nicht wissen, wo sie ihr Nest hinlegen. Auch in der Arbeitswelt ist heute Mobilität wichtig und daher muss auch ein Angebot an Mietwohnungen bestehen.

Weiters verweist GR DI Kienesberger noch auf eine interessante Statistik hin: Den höchsten Anteil an Eigentumswohnungen und somit den geringsten Anteil an Mietwohnungen in Europa hat Albanien, den höchsten Anteil an Mietwohnungen die Schweiz.

Er erklärt, dass im Vorjahr die Grundbedingungen im Bauausschuss und Liegenschaftsausschuss andiskutiert wurden. Offensichtlich ist in der Zwischenzeit ein Kommunikationsproblem aufgetreten. Für die Grünen ist jedoch die Bereitstellung von Mietwohnungen eine Grundbedingung für einen Verkauf und muss dies auch Bestandteil des Vertrages sein.

GRⁱⁿ Dir.ⁱⁿ Peganz verweist auf die vergangenen Beschlüsse und die gestellten Forderungen hins. Verkauf dieser Bräugtlgründe. Der Verkauf wurde folglich, wie gewünscht, mit den Auflagen der Gemeinde auch ausgeschrieben. Von drei Wohnbaugesellschaften kamen Rückmeldungen, dass ein Bau unter diesen Bedingungen nicht möglich ist und wurde jetzt ein gutes Projekt gefunden. Sie meint, wenn die Möglichkeit besteht, Eigentum zu schaffen, kann auch Geld verlangt werden, denn Miete ist auf ewig verloren.

GR John verweist auf einstimmige Beschlüsse des Liegenschaftsausschusses und Stadtrates, auf vergangene hitzige Diskussionen hins. Zweitwohnungsbesitzer und darauf, dass ein An-/Verkauf von Eigentumswohnungen nicht verhindert werden kann, jedoch bei Mietkaufwohnungen wenigstens eine Bindung von 20 Jahren besteht. GR John informiert über die eher teuren und daher schwer vermittelbaren Mietwohnungen der Wohnbaugenossenschaften, für die die Liegenschaftsverwaltung das Einweisungsrecht hat, die Gemeinde hier jedoch keinen Einfluss auf die Miete hat, im Gegensatz zu den eigenen Gemeindewohnungen. GR John informiert über das Einweisungsrecht von 700 Mietwohnungen und meint, dass daher der Anteil an Mietwohnungen nicht gering ist. GR John berichtet über den starken Andrang für die Mietkaufwohnungen im Bereich Plentznerstraße, glaubt daher auch, dass ein Bedarf gegeben ist und meint, dass manche junge Menschen sich Eigentum schaffen wollen und manche nicht und daher sollte eine „bunte Palette“ angeboten werden. Die ÖVP hat jedenfalls versucht, aus allen Wünschen und Vorschlägen das Beste herauszuholen. Er bittet dem Grundverkauf zuzustimmen.

GR Hohegger meint, dass die Diskussion an der Sache vorbeigeht und jetzt von Leuten, die über Geldmittel verfügen, gesprochen wird. Damals wurde jedoch eindeutig fixiert, dass vom Verkaufserlös Schulen saniert werden und *leistbares* Wohnen geschaffen wird. Er erwähnt, dass € 40.000,00 eine Menge Geld für junge Leute ist, dies die letzten Gründe für leistbares Wohnen sind und seiner Meinung nach leistbares Wohnen anders ausschaut. Daher wurde damals auch angesprochen, dass ca. die Hälfte Mietwohnungen sein müssen, damit auch andere eine Chance auf günstiges Wohnen haben.

GR Gärber erklärt, dass es sowohl bei den derzeit angebotenen teuren Genossenschaftswohnungen als auch bei den Mietkaufwohnungen mit dem Eigenmitteldarlehen an der Zielgruppe vorbeigeht. Er berichtet, dass natürlich Genossenschaften Mietkaufwohnungen bevorzugen, da der Grundkostenanteil bei Einzug fällig wird und bei Mietwohnungen die Genossenschaften langfristig finanzieren müssen. Die Wohnungswerber können aber bei Mietwohnungen günstig einziehen, die Wohnungen werden daher schnell vergeben und können die Mieter in diesen Mietwohnungen eine Zeit ihres Lebensabschnittes verbringen. Die SPÖ hätte gerne dem Grundverkauf zugestimmt. GR Gärber findet es traurig, dass jetzt ein Papier nur mit Mietkaufwohnungen präsentiert wird und hält fest, dass die ÖVP ihre Zusicherung nicht gehalten hat.

Über Nachfrage von StR. DI Kaßmannhuber erläutert GR John die dzt. Mietpreishöhen (netto unter € 7,00/m²) und hält GR John fest, dass bei Gemeindewohnungen die Nettomietpreise sehr niedrig, jedoch die Betriebskosten bei alten Häusern sehr hoch liegen.

StR DI Kaßmannhuber sieht das Hauptproblem darin, dass nur ein Angebot eingelangt ist, ein Monopolist baut, dieser gut daran verdient und kein Wettbewerb vorliegt. Er meint, dass es derzeit kein kostengünstiges Bauen gibt und aus Sicht der BIG das Mietkaufmodell gegenwärtig noch die beste Lösung ist.

GR DI Kienesberger verweist auf die ungünstige Ausschreibung betreffend Bebauungsdichte (0,65) und Anforderung an Stellplätzen (zwei Stellplätze).

GR John berichtet über die damalige Diskussion und, dass auch Vorschläge seitens der Genossenschaften angefordert wurden. Die Auswahl von Wohnungsgenossenschaften ist nicht groß und wurde neben Gemeinnützigen auch Baufirmen angeschrieben.

Über Befragen von StR DI Kaßmannhuber teilt GR John mit, dass die Bebauungsdichte nun 0,9 beträgt, die Tiefgarage bleibt, jedoch die Forderung nach zwei Stellplätzen herausgenommen wurde.

GR Hohegger verweist auf die damals gemeinsam getroffene Grundaussage: Es handelt sich hier um eines der letzten Grundstücke der Gemeinde, auf dem aufgrund der Grundpreisgestaltung durch die Stadt leistbares Wohnen möglich ist. Seiner Meinung nach ist der Grundpreis für Schaffung von günstigem Wohnraum schlicht zu hoch. Die Vorgabe seitens der Gemeinde war, dass € 1,7 Mio. ein-

genommen werden müssen und daran spießt es sich an der ganzen Geschichte. Wenn ernsthaft leistbares Wohnen gewünscht würde, müsse der Grundpreis stimmen. Schlussendlich kommt es aber darauf an, was die Gemeinde will.

StR. Mag. Apfler erklärt, dass der Bereich Bräugütl ein attraktiver Standort für Mietkaufwohnungen ist.

GR Mag. Pucher schlägt vor, mit der Wohnbaugenossenschaft hinsichtlich einem gewissen Anteil an Mietwohnungen nach zu verhandeln.

GR John verweist nochmals darauf, dass die Stadt ein Einweisungsrecht für 700 Mietwohnungen in Gmunden hat, Mietwohnungen frei stehen und Mietwohnungen auch nicht billig sind. Er berichtet nochmals über die stark nachgefragten Mietkaufwohnungen in der Plentznerstraße, die von Jungfamilien belegt sind. GR John erläutert genau das Modell Mietkaufwohnungen, dass Mietkaufwohnungen nicht gekauft werden müssen, in Miete verblieben werden kann und auch ein Auszug jederzeit möglich ist, jedoch bei Einzug Geldmittel aufgebracht werden müssen.

GR DI Sperrer erklärt, dass ihn die Debatte sehr schmerzt und hier augenscheinlich ein Kommunikationsfehler vorliegt. Er versteht die Argumentation der SPÖ und möchte ermahnen, dass junge Leute auch ohne Hilfe ihren Alltag bestreiten müssen. Er ruft ins Bewusstsein, dass für die hier Anwesenden der Mietkauf eine logische Folge ist, aber sich eine große Gruppe von der Politik verlassen fühlt, viele Personen die € 40.000,00 nicht haben, aus der Spirale nicht herauskommen und nie eine Chance erhalten - gerade diese Personen sollten nicht vergessen werden. GR DI Sperrer kritisiert, dass zuerst alles klar war und jetzt auf einmal ein Kommunikationsfehler vorliegt. Das Projekt ist allen wichtig und sollte so etwas in Zukunft nicht mehr passieren. Er erklärt, dass ihm die Abstimmung nun nicht leicht fällt, da er von Mietwohnungen ausgegangen ist.

GR Hochegger verliest nochmals auszugsweise aus dem Protokoll der Gebäude und Liegenschaftsausschusssitzung und erklärt abschließend, dass nicht jeder € 40.000,00 aufbringen kann.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

29 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); BIG (3); StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr;
GRÜNE (1): GR DI Sperrer

7 Gegenstimmen: SPÖ (5); GRÜNE (2): GR DI Kienesberger, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;

1 Stimmenthaltung: BIG (1): GR Mag. Pucher

20. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Walter Jedinger, 4810 Gmunden, Satoristraße 75, um zusätzliche Vermietung des Parkplatzes nach seiner Schwiegermutter, Frau Gebetsroither;

GR John:

Entsprechend dem Beschluss des Liegenschaftsausschusses vom 13.6.2016 soll der Parkplatz nach Frau Gebetsroither Auguste, vor der ehem. Villa Satori, an Herrn Walter Jedinger, Gmunden, Satoristraße 75, gegen jederzeitigen Widerruf, vermietet werden.

Antrag:

Abschluss eines Benützungsbereinkommen mit Herrn Walter Jedinger, Satoristraße 75, über einen Pkw-Abstellplatz bei der Parkplatzanlage Satoristraße, gegen jederzeitigen Widerruf, gem. TP. 35 b) (jährlich € 300,00 zuzügl. Ust.).

StR.ⁱⁿ Enzmann ersucht, mit der Parkplatzvermietung aufgrund der wenigen Parkflächen grundsätzlich sehr restriktiv vorzugehen. GR John stimmt dem zu, verweist aber in dieser Situation auf die entlegene Lage dieser Parkfläche.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte; SPÖ (2): StR. Sageder, GR Gärber

BIG (1): StR. DI Kaßmannhuber

GR John (ÖVP) nahm an der Abstimmung nicht teil.

21. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Doris Schnabel, Gmunden, Obere Schörihub 1, über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus den Gst. 263/1 bzw. 263/110 im Gesamtausmaß von 232 m²;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2015, an Frau Doris Schnabel das Restgrundstück im Bereich der Auffahrt zum Hochbehälter Tastelberg, für die Errichtung eines Parkplatzes sowie zur Erweiterung des Gartengrundstückes bei ihrem Wohnhaus verkauft werden soll.

Als Kaufpreis wurden € 150,00/m² für 100 m², sowie € 100,00/m² für die Restfläche von insgesamt 132 m² (Hanglage) festgelegt.

Antrag:

Abschluss eines Kaufvertrages (Beilage ./B) mit Frau Doris Schnabel, Gmunden, Obere Schörihub 1, über das Gst. 263/93 (neu), Grundbuch 42156 Schlagen, zu einem Gesamtpreis von € 28.200,00.

Über Nachfrage von GR DI Sperrer erklärt GR John, dass ein Bewertungsgutachten seitens des Liegenschaftsverwalters, welcher über diese Ausbildung verfügt, vorliegt.

GR DI Sperrer zeigt sich erstaunt, dass in Gmunden noch Grundstücke mit Wohnwidmung um € 100,00 angeboten werden und verweist auf Grundflächen in Bauverbotsbereichen unterhalb der Seilbahn mit anderen Bewertungsansätzen.

GR Trieb erläutert den Zustand und die Lage dieses Grundstückes und verweist auf die kostenintensive Pflege und Erhaltung.

GR Mag. Dr. Bergthaler berichtet über die intensive Diskussion des Verkaufspreises im Liegenschaftsausschuss bzw. mit dem Liegenschaftsverwalter und erläutert, wie es schlussendlich zu diesem Mischpreis, zusammengesetzt aus € 150,00/m² und € 100,00/m² kam.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: BIG (1): GRⁱⁿ Drack

22. Beratung und Beschlussfassung über die Vermietung eines Teilgrundstückes an die Firma Bau und Boden Immobiliengesellschaft.m.b.H., 4020 Linz, Hirschgasse 3, im Ausmaß von 45 m², aus Gst. 204/9, Grundbuch 42160 Traundorf;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

23. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Erstellung eines Bebauungsplanes "Satori-Straße" für die Gdst Nr. 51/19, 51/20 u. 281/3, KG Gmunden sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung des Gdst. 281/3, KG Gmunden von dzt. Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet - Einleitung des Verfahrens.

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 21.06.2016 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes „Satori-Straße Nr. E-2-1, grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch noch folgende Änderungen gefordert, die in den vorliegenden Planentwurf bereits eingearbeitet wurden:

- Vergrößerung des seitlichen Bauwichts zwischen Grundstück Ridler und Guschl von je 3 m auf je 5 m (entsprechend den Festlegungen im Neuplanungsgebiet)
- Abrücken der Baufluchtlinie von der Satori-Straße sowie der südlichen Grundgrenze
- Aufnahme eines Systemschnittes hinsichtlich der Höhenfestlegungen
- Konkretisierung der Berechnung der GFZ, wonach alle jene Flächen zu berücksichtigen sind, deren Deckenoberkante mehr als 1,5 m über die Geländeoberfläche hinausragt und hierfür das bestehende Gelände maßgeblich ist

Der Bebauungsplan betrifft die Grundstücke 51/19 u. 51/20, 281/3, KG. Gmunden, oberhalb der Bezirkshauptmannschaft.

Für diesen Bereich wurde mit GR-Beschluss v. 14.02.2013 ein Neuplanungsgebiet verordnet und diese Verordnung mit GR-Beschlüssen v. 15.12.2014 sowie 14.12.2015 jeweils um 1 Jahr verlängert. Der Bebauungsplan-Entwurf entspricht den Inhalten des Neuplanungsgebietes. Zusätzlich soll die GFZ mit 1,0 festgelegt werden.

Im gesamten Bebauungsgebiet wird offene Bauweise festgelegt. Die Baufluchtlinien sind an markanten Stellen kotiert (3 m zur Satori-Straße, 3 m im südlichen Bereich, sowie jeweils 5 m im Westen u. Osten des Planungsgebietes). Nebengebäude und Garagen dürfen nur innerhalb der Baufluchtlinien errichtet werden.

Die Gebäudehöhen sind durch die Angabe der max. Anzahl der Geschosse, 1+D_n (von Norden-Satori-Straße) festgelegt. Die max. Firsthöhe beträgt 455 m.ü.A. im Bereich des Grundstückes 51/20 bzw. 456 m.ü.A. im Bereich des Grundstückes 51/19 (entspricht 8 m über dem Niveau der Satori-Straße). Diesbezüglich wird auf das Schnittschema verwiesen.

Die Sichtachsen Richtung Süden in einer Mindestbreite von 6,0 m sind von jeglicher Bebauung die über das Niveau der Satori-Straße (447 u. 448 m.ü.A.) hinausgeht, freizuhalten. Im Falle einer Grundstücksteilung hat der Abstand zur neuen, inneren Bauplatzgrenze jeweils mind. 3,0 m zu betragen.

Das unbebaute Grundstück 51/20 ist vom Süden her über eine geplante Zufahrt im Bereich des bestehenden Parkplatzes der BH Gmunden aufzuschließen.

Mit Vereinbarung vom Dezember 2011 wurde Herrn Ridler eine Fläche von 200 m², (Gst 281/3) entlang der Satori-Straße abverkauft, wobei sich Herr Ridler verpflichtet hat den Gehsteig im Verlauf des best. Gehsteiges spätestens bis zur Fertigstellung eines allfälligen Gebäudes auf Parz. 51/20 zu errichten. Da das Grundstück 281/3 im Flächenwidmungsplan noch als Verkehrsfläche gewidmet ist wurde seitens des Eigentümers nun ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung von Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet eingebracht u. soll diese Umwidmung parallel mit dem Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen sowie den Inhalten des bestehenden Neuplanungsgebietes. Sie dient im Besonderen einer geordneten Bebauung des noch unbebauten Grundstückes 51/20 (Ridler) u. des bebauten Grundstückes 51/19 (Guschl).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes Satoristraße Nr. E-2-1 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 281/3, KG. Gmunden v. dzt. Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung.

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

GR. Dr. Schneditz-Bolfras freut sich, dass diese unendliche Geschichte nun zum Abschluss kommt und glaubt, dass hier eine vernünftige Lösung gefunden wurde. Er berichtet von drei Lokalaugenscheinen, der Vorlage von drei oder vier Projekten und der Schaffung eines Neuplanungsgebietes, welches zwei Mal verlängert wurde.

GR Mag. Pucher bezweifelt, dass nach § 2 OÖ ROG (Raumordnungsziele und –grundsätze) eine positive Zustimmung gegeben werden kann. Hier wird u.a. als Raumordnungsziel folgendes angeführt: „*die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes*“.

GR Mag. Pucher erklärt, dass aufgrund dieses Bauprojektes ein Blick zum See nicht mehr möglich ist. Weiters erscheint ihm die Höhe von 8 m völlig unmöglich und wird er daher dem Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); SPÖ (4); StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Gärber, GR Auer;

GRÜNE (3); BIG (1); StR. DI Kaßmannhuber

2 Gegenstimmen: BIG (2); GR.ⁱⁿ Drack, GR Mag. Pucher

1 Stimmenthaltung: BIG (1); GR.ⁱⁿ Hausherr

2 Nicht anwesend: ÖVP (1) GR Attwenger; SPÖ (1): GR Hochegger

24. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Roith" iZm einer geplanten Grundstücksteilung bei der Liegenschaft Roithstraße 37 u. 37a (Bmst. Alfred u. Mag. Peter Weidinger) - endgültige Beschlussfassung;

StR DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 12.01.2016 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes „Roith“ grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Liegenschaften Roithstraße 37 u. 37a (Eigentümer: Bmst. Alfred u. Mag. Peter Weidinger).

Zur Besitzaufteilung unter den Geschwistern wäre nun eine Grundstücksteilung vorgesehen. Da im best. Bebauungsplan keine Teilungsmöglichkeit enthalten ist, müsste eine Änderung erfolgen, um diese Teilung zu ermöglichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen u. –grundsätzen. Sie dient insbesondere der Schaffung einer Teilungsmöglichkeit für die Liegenschaften Roithstraße 37 u. 37a iZm einer Besitzaufteilung unter Geschwistern.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bebauungsplan-Änderung sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 20.06.2016 wurden die von der Planänderung Betroffenen zur Stellungnahme geladen. Es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Roith iZm. einer geplanten Grundstücksteilung auf der Liegenschaft Roithstraße 37 u. 37a (Eigentümer: Bmst. Alfred u. Mag. Peter Weidinger) beschließen (endgültige Beschlussfassung).

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGB. Nr. 1993114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (2): GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR Attwenger

25. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1 betreffend die Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4 - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 10.05.2016 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-1, grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4, Baufläche 524 u. Parz. Nr. 119/8, KG. Gmunden.

Bei der Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4 soll die Geschoßanzahl von dzt. 3 + D auf 4 Vollgeschoße und die GFZ von 0,75 auf 1,0 erhöht werden.

Es ist der Aufbau eines zurückspringenden Vollgeschoßes mit einer max. Attikahöhe von 465.50 m ü.A. vorgesehen. Weiters soll eine max. Traufenhöhe von 463 m ü.A. für den 3geschoßigen Gebäudeteil festgelegt werden.

Hierzu ist anzuführen, dass mit der dzt. Festlegung von 3 + D ein wesentlich höheres Gebäude errichtet werden könnte (z.B. bei Errichtung eines Satteldaches), als bei 4 Geschoßen mit Flachdach. Weiters zeigt eine Bestandserfassung, dass die GFZ von 0,75 schon durch die derzeit bestehenden Geschoßflächen erreicht wird.

An der Gebäuderückseite soll ein Stiegenhaus mit Aufzug angebaut u. das bestehende alte Garagegebäude mit Schuppen zur Gänze abgebrochen sowie 6 Pkw-Stellplätze errichtet werden.

Weiters ist noch eine Neufestlegung der Baufluchtlinie vorgesehen. Die Baufluchtlinie wird so festgelegt, dass der geplante Zubau des Stiegenhauses im hinteren Bereich des Objektes sich innerhalb der Baufluchtlinie befindet. Vergleicht man den derzeitigen Verlauf der Baufluchtlinien beim Objekt Stelzhamer-Str. 4, ist festzustellen, dass die neue Festlegung der Baufluchtlinien im Wesentlichen um das Bestandsgebäude (+Stiegenhauszubau) erfolgt, die Bebaubarkeit hinter (nördlich) dem Wohnhaus jedoch deutlich eingeschränkt wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße Nr. D2-I betreffend die Liegenschaft Stelzhamer-Straße 4, beschließen. – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 33, 34 u. 36 OÖ ROG. 1994, LGBl Nr. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: FPÖ (1): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann; BIG (1): GR Mag. Pucher;
GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

26. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes "Klosterplatz - ehem. Forstamt" - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 10.05.2016 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Klosterplatz-ehem. Forstamt, Änderung Nr. 01, positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Hinzunahme der Liegenschaft Georgstraße 4 (ehem. Wöss), Parz. 47/6 und Baufläche 437, KG. Traundorf im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Zentrale der Raika Salzkammergut.

In diesem Bereich soll eine 3-geschoßige Bebauung erfolgen. Dazwischen ist ein neues eingeschößiges Gebäude (open area) geplant, das an das denkmalgeschützte ehem. ÖBF-Gebäude andocken soll. Im Bebauungsplan soll nach einem Vorgespräch zwischen dem Planungsbüro Arch. Hinterwirth und DI Lettl, Bundedenkmalamt, im Gegensatz zu den bisherigen Festlegungen für den südlich geplanten Anbau an das ehem. ÖBF-Gebäude eine 2geschoßige Bebaubarkeit festgelegt werden, für den übrigen Bereich, Liegenschaft Georgstraße 4 (Wöss), eine 3-geschoßige Bebaubarkeit.

Zusätzlich wird für den Bereich mit einer 3-geschoßigen Bebaubarkeit eine max. Attikahöhe v. 445,00 müA. fixiert.

Als Bauweise soll wiederum eine „Sonstige Bauweise“ ausgewiesen werden.

Die Anforderungen an die Planung sind ua. 1500 m² Büroflächen vorzusehen und sollen in diesem Haus zukünftig 80 bis 100 Arbeitsplätze untergebracht werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen einer besseren Nutzung der Liegenschaft des ehem. Forstamtes durch die Raiffeisenbank Salzkammergut Nord reg.Gen.m.b.H.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Verfahren betreffend die Änderung des Bebauungsplanes Klosterplatz – ehem. Forstamt einzuleiten (Einleitung des Verfahrens).

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass die RAIBA sehr bald bauen will, jedoch die Diskussion um die Parkplätze noch nicht abgeschlossen ist. Er verweist darauf, dass neben den Mitarbeiter/innen der Raiba zusätzlich auch Parkplätze für die sonstigen Arbeitsplätze zu schaffen sind und derzeit Verhandlungen mit den Kapuzinern laufen. Weiters spricht StR DI Kaßmannhuber die Neugestaltung der Stiege zwischen Forstamt und Kapuzinerkirche an und erklärt, dass aus seiner Sicht der gesamte Platz städtebaulich extrem interessant ist, hier unbedingt Diskussionen mit dem Architekten notwendig sind und er aufgrund der extrem stadtgestalterischen Maßnahme auf die Beziehung des Gestaltungsbeirates besteht.

Aus seiner Sicht ist dieses Projekt ein sehr schönes Projekt. Er erklärt jedoch, dass die Gemeinde hier in Vorlage geht, in gutem Willen, dass hier Lösungen bei den Themen Parkplätze und Stiegenaufgang (stadtgestalterisches Element) gefunden werden. Er betont abschließend, dass jeder Bau individuell ist, der Bauausschuss auf Qualität und nicht auf Geschwindigkeit setzt, aber wenn gewünscht kann auch diese geboten werden.

GR John berichtet, dass dieses Projekt vor vielen Jahren begonnen wurde, es lange Zeit still um dieses Projekt war, die Gemeinde jetzt in Vorlage geht und nun versucht wird, gemeinsam mit der RAIBA dieses Projekt so gut wie möglich zu lösen. Er betont, dass seitens des Bauausschusses niemand

blockiert, aber auch nicht bevorzugt wird. Er meint, dass noch viele Anstrengungen notwendig sind, um dieses Projekt in naher Zukunft umsetzen zu können.

Über Anfrage von GR Mag. Pucher erklärt StR. DI Kaßmannhuber, dass keine Wohnnutzung vorgesehen ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair

27. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes "Rotes Kreuz" Nr. G-6-1 - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 21.06.2016 wurde die gegenständliche Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-6-1, „Rotes Kreuz“ positiv beurteilt.

Der Bebauungsplan betrifft das Areal der Bezirksstelle des Roten Kreuzes, Miller v. Aichholzstraße 48, Parz. 134/6, KG. Ort-Gmunden.

Es ist ein Um- u. Zubau (Aufstockung um ein Vollgeschoß) des best. Gebäudes sowie die Errichtung einer Garagenanlage geplant. Weiters soll ein bestehendes Nebengebäude abgebrochen werden.

Das Bestandsgebäude bleibt in seiner gegenwärtigen Dimension und seinem Erscheinungsbild weitgehend erhalten. Das best. Dach wird abgebrochen. Das neue 2. Obergeschoß erhält eine hinterlüftete Fassade aus Fassadenplatten in Verbindung mit Fensterbändern. Die Eindeckung erfolgt mittels flachem Foliendach.

Für das Bestandsgebäude wird im Bebauungsplan eine max. Firsthöhe von 11,10 m u. eine max. Traufhöhe von 10,90 m festgelegt. Für das eingeschößige neue Garagengebäude ist eine max. Traufhöhe von 4,70 m vorgesehen.

Als Bauweise wird Sonstige Bauweise entsprechend den Festlegungen der Baufluchtlinien im Plan ausgewiesen.

Der Bebauungsplan entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Er dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit zur Aufstockung des best. Gebäudes der Bezirksstelle des Roten Kreuzes und der Errichtung einer Garagenanlage. Die Baumaßnahmen beim bestehenden 30 Jahre alten Gebäude sind Voraussetzung um die heutigen Anforderungen an die Bezirksleitstelle sowohl in personeller als auch in ausstattungstechnischer Hinsicht erfüllen zu können. Die geplanten Baumaßnahmen sind daher auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Verfahren betreffend die Erstellung des Bebauungsplanes, „Rotes Kreuz“ Nr. G-6-1, einzuleiten – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair

28. Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes vor Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes für die Liegenschaft Kößlmühle 7 - Beratung und Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber verliest eingangs die Begründung zum Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion:

Begründung:

Die im Jahr 2015 geplante massive Bebauung des Geländes der Kößlmühle wurde im Wahlkampf 2015 zu Recht von der Partei ÖVP und der Partei „Die Grünen“ öffentlich abgelehnt. Mit Schreiben vom 18.12.2015 wurde daraufhin von der Baurechtsabteilung der Stadtgemeinde Gmunden dem Bauwerber mitgeteilt, dass nur ein Projekt vorstellbar erscheint, „das sich in den Größenverhältnissen des bestehenden Gebäudes Kößlmühlgasse 7 bewegt“.

Das Projekt wurde vor dieser ablehnenden Stellungnahme in mehreren Sitzungen im Gestaltungsbeirat behandelt. Da sämtliche Varianten der Gestaltung für die Stadt unbefriedigend waren, wurde

schon in der 3. Vorlage im Gestaltungsbeirat von den beurteilenden Architekten vorgeschlagen, dieses Projekt – lt. den Statuten des Gestaltungsbeirates – einem Architekturwettbewerb zuzuführen. Da der Bereich der Liegenschaft für das Ortsbild von Gmunden einen sehr bedeutenden und sensiblen Bereich darstellt, kann eine massivere Bebauung, die sich in den Größenverhältnissen über dem bestehenden Gebäude Kößlmühlgasse 7 bewegt, nur aufgrund eines Architekturwettbewerbes durchgeführt werden.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet dass die Bauwerber im Oktober in einem Gespräch aufgefordert wurden, Vorschläge und Änderungen hins. Reduzierung der Massivität vorzulegen. Leider erhielt die Gemeinde keine befriedigende Antwort und erfolgte am 18.12. die Absage, dass kein neuer Bebauungsplan erstellt wird und sich die Bauwerber bei den Größenverhältnissen des jetzigen Gebäudes bewegen müssen

In der Folge wurde von den Bauwerbern massiv gedroht, 150 Flüchtlinge in der Kößlmühle unterzubringen. Für ihn war das die erste Stufe der Erpressung. Danach fanden wieder Gespräche statt, aber wieder wurde keine Lösung gefunden. Er berichtet von den angedachten Reduzierungen und, dass die Fassadengestaltung nicht verändert wurde.

Er hält fest, dass es sich um einen der städtebaulich wichtigsten Plätze in Gmunden handelt und keine Lösung gefunden wird, wenn sich nicht profunde Architekten damit beschäftigen und ein Wettbewerb stattfindet, denn dann ist auch eine dichtere Bebauung möglich.

Daher stellt die BIG den **Antrag**:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge beschließen:

Eine Änderung des Bebauungsplanes für die Liegenschaft Kößlmühle 7, die in der Größe und Kubatur wesentlich größer ist als das Bestandsobjekt, kann nur nach einem durchgeführten Architekturwettbewerb erfolgen.

GR Hohegger berichtet, dass bereits 6 Sitzungen des Gestaltungsbeirates mit dieser Angelegenheit befasst wurden, in diesem namhafte Architekten sitzen und er daher erstaunt ist, dass der Gestaltungsbeirat auch keine sinnvolle Lösung vorbrachte. Weiters handelt es sich um einen privaten Bauwerber und fragt er sich daher, warum die Gemeinde für einen Architekturwettbewerb Geldmittel aufbringen sollte?

StR DI Kaßmannhuber erklärt, dass der Gestaltungsbeirat Vorschläge für Verbesserungen erarbeitet. Wenn ein Bauwerber unwillig ist, ist der Gestaltungsbeirat sinnlos. Leider ist dieser Bauwerber auf die Vorschläge des Gestaltungsbeirates nicht eingegangen und ist daher der Bauwerber das Problem und nicht der Gestaltungsbeirat.

GR Hohegger hinterfragt aufgrund dieser Wortmeldung, warum hier gerade ein Architekturwettbewerb helfen soll, wenn der Bauwerber auf keine Vorschläge eingeht? Seiner Meinung nach hat der Bauwerber mit einem von ihm gezahlten Vorschlag zu kommen.

Über Anfrage von GR Trieb erklärt StR. DI Kaßmannhuber, dass ein Architekturwettbewerb Kosten in Höhe von ca. € 40.000,00 verursacht und meint, dass es sich um einen wertvollen Grund handelt und durchaus für die Kosten der Bauwerber aufkommen kann.

GR John verweist darauf, dass derzeit keine Pläne vorliegen, spricht sich gegen einen privaten Architekturwettbewerb aus und meint, dass mit € 40.000,00 nicht das Auslangen gefunden wird. Er erklärt, dass die Diskussion erst nach Vorliegen von konkreten Plänen fortgesetzt werden soll.

GR Mag. Dr. Bergthaler erkundigt sich nach dem Zustand des Gebäudes, ob das Gebäude tatsächlich nicht mehr zu sanieren und zu nutzen ist bzw. abgetragen werden muss?

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann hält fest, dass das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.

Bgm. Mag. Krapf berichtet über den desolaten Zustand. Lt. Auskunft der Projektanten ist eine Adaptierung für Flüchtlinge möglich.

GR DI Kienesberger erinnert, dass 88 % der Gemeinderäte und auch der Gestaltungsbeirat diesem Projekt zugestimmt haben. Er spricht sich grundsätzlich für einen Wettbewerb aus, nur wäre die Kostentragung zu diskutieren. Seiner Meinung nach kann kein privater Bauwerber zu einem Architekturwettbewerb gezwungen werden. Er schlägt als Alternative die Änderung des Bebauungsplanes vor, der den Satzungen des Altstadtbebauungsplanes entspricht. Weiters kann auch über die Kubatur eine Vorgabe gemacht werden.

GR Auer berichtet vom Lokalausweis und die Freigabe des Bundes betreffend Nutzung als Flüchtlingsunterbringung.

GR John verweist hins. der Wortmeldung von GR DI Kienesberger auf die letzte Sitzung des Gestaltungsbeirates und auf die danach gefolgte Absprache mit den Besitzern. Auf die geänderten Pläne wird noch gewartet.

Bgm. Mag. Krapf schließt persönlich die Übernahme der Kosten für einen privaten Projektanten aus und berichtet, dass der Dialog mittlerweile schon sehr lange andauert und bis jetzt keine Pläne eingelangt sind. Er fragt daher, ob diese Angelegenheit wirklich so dringend ist, wie die Projektanten behaupten?

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, dass es grundsätzlich die Gemeinde in der Hand hat, verweist auf die vorliegenden Pläne, die keine Zustimmung finden und berichtet, dass bis jetzt keine neuen Pläne vorliegen.

GR Mag. Pucher spricht sich dafür aus, dass das Gebäude in der jetzigen Form erhalten bleiben soll, da es zum Stadtbild passt. Er schlägt eventuell einen Ideenwettbewerb vor, wie dieses Gebäude genutzt werden kann, denn vielleicht wartet der Projektant nur auf gute Ideen.

StR. Höpolseder verweist darauf, dass das Gebäude in Privatbesitz steht und GR Hohegger meint, dass niemand über fremdes Eigentum planen kann.

GR DI Sperrer erklärt, dass die Gemeinde keinen Architektenwettbewerb machen kann, noch dazu, wenn womöglich der Bauwerber ein Ergebnis ausschlägt. Das Instrument der Gemeinde ist hier der Bebauungsplan, mit dem ein Korsett vorgegeben wird. In diesem Korsett könnte sich dann, wenn der Bauwerber willig ist, ein Architektenwettbewerb abspielen. Die Stoßrichtung ist absolut richtig, aber sinnlos, wenn der Partner nicht mitspielt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass seitens des Besitzers eine Bringschuld vorliegt, die Gemeinde aber auch in der Folge schuldig ist, sich dazu zu äußern. Demnach soll die Gemeinde auch vorgeben, was gewollt wird.

GR KR Colli schließt sich dem an, spricht bei dieser Gelegenheit das Verkehrsaufkommen und den Brandschutz für eine Nutzung als Seniorenresidenz an und glaubt, dass hierauf keine Prüfung erfolgte.

StR. DI Kaßmannhuber betont, dass sich der Antrag nicht auf die Übernahme der Kosten bezieht und hier eine Absprache mit dem Bauwerber erfolgen muss.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

4 JA-Stimmen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher;

27 Gegenstimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

6 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; GRÜNE (1): GR DI Kienesberger

29. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 13 u. 14, KG. Traunstein, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (Thomas Grafinger);

StR. DI Kaßmannhuber:

In den Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 11.02. 2016 wurde die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung grundsätzlich beschlossen.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parz. 13 u. 14 (Teil) der KG. Traunstein im Ausmaß von ca. 1200 m² von dzt. Grünland land- u. forstwirtschaftliche Nutzung in Bauland-Wohngebiet.

Es ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Schwimmbad vorgesehen.

Die Umwidmungsfläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadt Gmunden als „Erweiterungsmöglichkeit – Wohnfunktion (WF) ausgewiesen und entspricht somit dem ÖEK.

Durch die gegenständliche Umwidmung wird jedoch nicht die gesamte Erweiterungsfläche einer Wohngebietswidmung zugeführt. Aus diesem Grund wird, für den Fall einer etwaigen späteren Grundteilung und Umwidmung der Restfläche, ein als Grünland gewidmeter Streifen im Süden vorgesehen, um die Erschließbarkeit zu gewährleisten.

Weiters soll der Grünbergweg in diesem Bereich von dzt. ca. 2,5 m geringfügig verbreitert werden um eine reibungslose Zu- u. Abfahrt zu gewährleisten. Eine ca. 50 m² große Teilfläche der Parz. 13, KG. Traunstein soll als Verkehrsfläche vorgesehen werden.

Sämtliche technisch erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen wie Kanal, Wasser u. Strom sind vorhanden bzw. befinden sich im unmittelbaren Nahbereich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Möglichkeit zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Wohnhauses durch den Grundbesitzer u. ist diese im ÖEK vorgesehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 13.06.2016 wurden die betroffenen Anrainer zur Stellungnahme eingeladen.

Von der **Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf AG.**, wurde mit Schreiben vom 17.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der Bauverbotsbereich (12 m von der Gleisachse) einzuhalten ist u. Ausnahmen nur einvernehmlich mit der Bahnverwaltung festgelegt werden. Weiters wird auf den Gefährdungsbereich § 43 EG 1957 u. auf den Feuerbereich § 43a EG 1957 hingewiesen. Vorhandene Entwässerungen der Bahn dürfen nicht beeinträchtigt bzw. belastet werden. Mit einer für den Bahnbetrieb üblichen Lärmimmission ist hier dauernd zu rechnen; auch während der Nachtstunden. Ebenso können Schwingungen u. Erschütterungen durch den Boden in die Umwidmungsflächen geleitet werden. Kosten für geforderten Lärm- u. Erschütterungsschutz werden nicht von der Lokalbahn AG getragen. Hingewiesen wird noch, dass ein verstärkter Bahnbetrieb durch die Stadtregiotram entstehen wird bzw. soll in diesem Bereich auch eine neue Haltestelle errichtet werden.

Stellungnahmen der übrigen Anrainer sind beim Stadtamt Gmunden nicht eingelangt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 13 u. 14, KG. Traunstein, am Grünbergweg, (Eigentümer: Thomas Grafinger) von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, beschließen.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

30. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. Teil 164/1 u. 164/4, KG. Traunstein, v. dzt. Grünland bzw. Wald in Sondergebiet des Baulandes "Bergrettung" - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 21.06.2016 wurde die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Grundstücke Teil 164/1, 164/4 u.127, KG: Traunstein, im Ausmaß von 420 m² von dzt. Grünland, land- u. forstwirtschaftliche Nutzung in Sondergebiet des Baulandes „Einsatzzentrale Bergrettung“.

Es ist die Errichtung eines Zubaues des österr. Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Gmunden, geplant.

Der dzt. Baubestand der Einsatzzentrale ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan mit einer +Signatur (Nr. 39) als bestehendes Gebäude in der Roten Gefahrenzone der Wildbach- u. Lawinverbauung ausgewiesen. Ca. 1/3 der Umwidmungsfläche liegt in der Gelben Gefahrenzone u. gleichzeitig im Blauen Vorbehaltsbereich „SS2“. Der Rest der Umwidmungsfläche ist vom Blauen Vorbehaltsbereich „SS1“ erfasst.

Bei bestehenden Gebäuden in der Roten Gefahrenzone sind nach Maßgabe der diesbezüglichen forstrechtlichen Bestimmungen, Umbauten, geringfügige Zubauten sowie Nebengebäude zulässig. Der geplante Zubau muss im Verhältnis zum Bestand, gemessen an räumlicher Ausdehnung und Erscheinung, von untergeordneter Bedeutung sein. Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen kann

dieser Voraussetzung nicht entsprochen werden, womit eine Baulandwidmung zur Umsetzung des Projekts notwendig wird.

Seitens der WLV wurde in einer ersten Vorbegutachtung mit Datum v. 03.06.2016 mitgeteilt, einer allenfalls notwendigen Baulandwidmung nur dann zuzustimmen, wenn der best. Altbestand im Grünland verbleibt (keine Baulandausweisung in der Roten Gefahrenzone). Dieser Forderung wird in der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung entsprochen.

Entsprechend dem rechtswirksamen ÖEK (Funktionsplan) ist der beabsichtigte Standort größtenteils in einer landschaftlichen Vorrangzone von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und von besonderer ökologischer Bedeutung sowie teilweise im Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung gelegen. Das für eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) erforderliche öffentliche Interesse ist aus folgenden Gründen gegeben:

- Ca. 40 Bergungen, Suchaktionen und Hilfestellungen sind jährlich durch die Gmundner Bergrettung zu bewältigen
- Steigende Zahlen an Trendsportarten im Alpin- und Wandergelände
- Neue Nutzungsansprüche an eine Einsatzzentrale können mit den dzt. Gegebenheiten nicht erfüllt werden.
- Alternativlosigkeit des Standortes (Unmittelbare Nähe zum Hubschrauberlandeplatz sowie zum Haupteinsatzgebiet Traunstein, Aufgrund der Verkehrssituation in der Traunsteinstr. (hohe Frequenz und abgestellte Autos) ergäben sich durch eine Situierung der Einsatzzentrale im Stadtgebiet lange Anfahrtszeiten)

Alle techn. infrastrukturellen Einrichtungen wie Kanal, Wasser und Strom sind vorhanden bzw. befinden sich im unmittelbaren Nahbereich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen- und -grundsätzen und ist an einer derartigen Einrichtung, die die heutigen Anforderungen zum Schutz und zur Hilfe der Bevölkerung (Wanderer, Bergsteiger, Radfahrer etc.) in voller Weise nachkommen soll, auch ein öffentliches Interesse gelegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parzellen Teil 164/1, 164/4 u. Baufläche 127, KG. Traunstein, im Ausmaß von 420 m² von dzt. Grünland –Land- u. Forstwirtschaft in Sondergebiet des Baulandes – „Einsatzzentrale Bergrettung“ einschl. Änderung des ÖEKs, iZm. der Errichtung eines Zubaus bei der Einsatzzentrale der Österr. Bergrettung, Ortsstelle Gmunden, einleiten -Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: FPÖ (1): GR KR Colli

31. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 von dzt. eingeschränkten Gemischten Baugebiet (MB) in Betriebsbaugebiet (Fa. Tuschek) - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 21.06.2016 wurde die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft eine Umwidmung der Parz. 211/28, KG. Schlagen von dzt. eingeschränkten gemischten Baugebiet (MB) in Betriebsbaugebiet, Liegenschaft Koaserbauerstraße 2 (dzt. Eigentümer: Windischbauer GmbH.).

Da im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) eine Mischfunktion ausgewiesen ist, wird auch eine Änderung des ÖEK erforderlich.

Es ist der Ankauf dieses Grundstückes durch die Fa. Tuschek für eine Erweiterung des best. Schlossereibetriebes vorgesehen. Für einen Schlossereibetrieb ist lt. Betriebstypenverordnung eine Betriebsbaugebietswidmung erforderlich.

Festzustellen ist, dass die in der Regel geforderten Mindestabstände zwischen Betriebsbaugebiet und Wohngebiet (zu den Wohnhäusern an der Krottenseestr.) bei Umsetzung der geplanten Maßnahme deutlich unterschritten werden. Dies ist jedoch auch bei unmittelbar nördlich und südlich angrenzen-

den, bestehenden Betriebsbaugewidmungen der Fall. Zudem stellt das bestehende Firmengebäude der Fa. Tuschek mit der Widmung MB, eine Pufferfunktion zwischen dem bestehenden Wohnhäusern an der Krottenseestraße und dem zukünftigen Betriebsbaugewidmung dar und ist lt. Auskunft der Fa. Tuschek längerfristig angedacht, einen Teil der Produktion (insbesondere die lärmintensive Bearbeitung von Schwermetall) in den nun zur Umwidmung stehenden Grundstücksbereich zu verlegen. Die Umwidmung soll vom best. Betrieb ausgesehen, also auf der den Anrainern abgewandten Seite erfolgen. Weiters ist auszuführen, dass im Bereich Koaserbauerstraße/Fichtenweg (von der Fa. Perchtold im Süden bis zur Fa. Grampelhuber im Norden) praktisch ausschließlich Betriebe angesiedelt sind und nördlich bzw. östlich des Technologiezentrums im Örtlichen Entwicklungskonzept ein wichtiges betriebliches Entwicklungsgebiet mit konkreten Erweiterungsflächen ausgewiesen ist. Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen einer Erweiterungsmöglichkeit für einen für Gmunden wichtigen Betrieb und ist die damit verbundene Standortsicherung bzw. die Sicherung von Arbeitsplätzen der einheimischen Bevölkerung auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parzelle 211/28, KG. Schlagen, von dzt. eingeschränkten gemischten Baugebiet (MB) in Betriebsbaugewidmung iZm. dem Ankauf der Liegenschaft Koaserbauerstraße 2, durch die Fa. Tuschek sowie einer Änderung des ÖEK einleiten - Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

32. Beratung und Beschlussfassung betreffend einer Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung öffentlicher Sitzungen;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 21.06.2016 wurde die Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates, insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung öffentlicher Sitzungen, grundsätzlich beschlossen, wobei die Formulierung des Passus bzgl. Wettbewerb (Pkt. 2.5) nochmals überprüft werden sollte.

Dies ist erfolgt und wurde in der beiliegenden zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorliegenden Geschäftsordnung im Pkt 2.5 im letzten Satz die bisherige „Ist-Bestimmung“ auf eine „Kann-Bestimmung“ geändert worden.

Die wesentlichste Änderung der Geschäftsordnung, der zukünftig öffentliche Charakter der Sitzungen ist unter Pkt. 3.4 geregelt u. lautet:

1. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Bei Vorlage von Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung
3. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte „Vorberatung“ und „Allfälliges“ ist nicht öffentlich

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates zukünftig im Abstand von zwei Monaten oder je nach Bedarf auch öfter vorzusehen (Pkt. 3.2). Somit wäre auch für die Projektwerber bei Befassung des Gestaltungsbeirates eine rasche Abwicklung gewährleistet. Weiteres Ziel wäre, dass die GBR-Sitzungen zukünftig am Tag der Bauausschuss-Sitzung stattfinden und der GBR Vorsitzende über das Ergebnis der GBR Sitzung die BA Mitglieder direkt informieren kann bzw. für Fragen etc. zur Verfügung steht.

Im Weiteren wird auf den vorliegenden Geschäftsordnungs-Entwurf verwiesen (Beilage ./C).

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates, insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung öffentlicher Sitzung beschließen.

GR John berichtet von so manchen hitzigen Diskussionen unter den Architekten im Gestaltungsbeirat und verweist in diesem Zusammenhang auf das Projekt Fischerleitner mit 29 Wohnungen. Das Projekt wurde im Bauausschuss positiv beurteilt, in der Folge wurde vom Gestaltungsbeirat eine Tiefgarage gefordert - daher ist möglicherweise das Projekt gestorben. Er spricht sich für Lösungen bei Bauprojekten aus, jedoch nicht für eine Architektur, die sich keiner leisten kann. Er hält fest, dass der Gestaltungsbeirat ein beratendes Gremium der Baubehörde erster Instanz ist und ersucht den Bürgermeister, sich dieses Projekt noch einmal anzuschauen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann regt an, dass auch je eine Person jeder Fraktion des Bauausschusses an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann („sonstige Sitzungsteilnehmer“).

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass die sonstigen Sitzungsteilnehmer klar in den Statuten formuliert sind, Mitspracherecht haben, aber es sich beim Gestaltungsbeirat grundsätzlich um Fachgespräche handelt. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises mit Mitspracherecht hat daher für ihn keinen Sinn.

Bgm. Mag. Krapf könnte sich eine Teilnahme von Bauausschussmitgliedern als Zuhörer vorstellen, jedoch ohne Mitspracherecht.

GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass der Gestaltungsbeirat ein beratendes Fachgremium ist, dieser Gestaltungsbeirat gutachterliche Stellungnahmen abgibt, diese Gutachten aber für die Baubehörde nicht verbindlich sind.

StR. DI Kaßmannhuber kommt auf die Wortmeldung von GR John zurück und meint, dass mit dem Gestaltungsbeirat die Qualität steigt und daher in manchen Fällen eine Teuerung eintritt. Der Gestaltungsbeirat ist für die Qualität notwendig. Grundsätzlich entscheidet die Baubehörde erster Instanz (Bürgermeister).

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

33. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken zur Errichtung einer Verbindungsstraße Gmunden-Pinsdorf - Festsetzung des Kaufpreises;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

34. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Erd- u. Baumeisterleistungen betreffend Errichtung einer Siedlungsstraße im Bereich Liesengutstraße;

StR. DI Kaßmannhuber:

Für die Aufschließung, der im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 04 der Stadtgemeinde Gmunden als Bauland ausgewiesenen Parzellen Nr. 248/2, 259/2 und 259/16, durch Errichtung einer Aufschließungsstraße nach Vorgabe der Stadtgemeinde Gmunden, wurde mit den Grundeigentümern die Errichtung der Aufschließungsstraße, in Form einer Infrastrukturkosten-Vereinbarung, im Jahr 2015 vertragsmäßig vereinbart.

Im Rahmen dieses Bauvorhabens ist nun vorgesehen, die Liesengutstraße ab Beginn Parzelle Nr. 226/7 (Druckereistraße 40, nach Ein- und Ausfahrt Firma Lidl) bis Ende Parzelle 259/11 zu verlängern und im Bereich der Parzelle 259/2 eine Ringstraße zur Erschließung der neuen Wohnanlage zu errichten. In diesem Bereich ist vorgesehen, den Straßenunterbau, die Wasserleitung in den öffentlichen Kanal und die Leerverrohrung für die Straßenbeleuchtung herzustellen. Die Errichtung des Straßenbaues soll in 2 Bauphasen ausgeführt werden. Bauphase 1 soll ab KW 37 2016 erfolgen, Fertigstellung der Schotterung und Leitungsverlegung bis Ende KW 48 2016. Die Asphaltierungen (Teilbereich) bis Ende April 2017. Bauphase 2 erfolgt nach Fertigstellung der Wohnbauprojekte und ist noch gesondert zu vergeben.

Der Baufortschritt wird direkt in Abstimmung mit dem städtischen Bauamt abgewickelt.

Hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung ist wie oben angeführt die Ausführung in 2 Bauphasen geplant. In der angeführten Bauzeit ist keine Arbeitsunterbrechung zulässig.

Die oben beschriebene Leistung wurde durch das Büro Machowetz & Partner Consulting in Form einer Ausschreibung auf Basis einer Planung zusammengestellt. Aufgrund des geschätzten Leistungs-

umfanges, war das nicht offene Verfahren im Unterschwellenbereich anzuwenden, zu dem 10 Bieter zur Angebotslegung eingeladen wurden. Zur Angebotsöffnung am 15. Juni 2016, um 10:15 Uhr, lagen zehn Angebote ordnungsgemäß vor.

Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch das Büro Machowetz & Partner Consulting, als auch beim Erstellen des Preisspiegels, wurden gegenüber der Eröffnungsniederschrift vom 15.06.2016 keine Mängel festgestellt und es ergibt sich daher folgende Bieterreihung:

Bieter:	Gesamtpreis € (exkl. MwSt. / geprüft)
Lahnerbau GmbH, Steyrermühl	€ 161.238,29 inkl. 4% NL
Kieninger BaugmbH, Pinsdorf	€ 169.122,93
Swietelsky Bau GesmbH, Kirchdorf-Krems	€ 212.054,77 inkl. 3,5% NL
Strabag AG, Pinsdorf	€ 214.399,47
Teerag Asdag AG, Linz	€ 219.829,50
ALLBAU, Linz	€ 226.952,21
Asamer Kies- u. Betonwerke GmbH, Ohlsdorf	€ 230.183,02
Niederndorfer BaugmbH, Attnang-Puchheim	€ 237.064,35
Hofmann GmbH & Co KG, Redlham	€ 237.736,57
Felbermayr BaugmbH, Wels	€ 248.457,46

Billigstbieter ist somit die Firma Lahnerbau GmbH, Sportplatzstraße 1, 4662 Steyrermühl mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 161.238,29 exkl. MwSt.

und ist damit als Billigstbieter unter der vom Planer und Ausschreiber erstellten Kostenschätzung.

Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung wurde bei den abgegebenen Angeboten keine Auffälligkeiten festgestellt. Die ausgeschriebenen Arbeiten wurden mit Kostenschätzung auf € 266.339,00 geschätzt.

Das Angebot des Billigstbieters und Zweitbieters liegt deutlich unter der Kostenschätzung und unter dem ortsüblichen Preisniveau, wobei einzelne Einheitspreise nicht kostendeckend erscheinen. Bei den erst- und zweitgereihten Bietern wurden daraufhin die Einheitspreise auf deren Richtigkeit oder Kalkulationsirrtum hinterfragt und diese wurden von beiden Firmen als richtig bestätigt und für richtig befunden.

Bei der Auftragsvergabe der Bauphase 1 wird die zeitliche Abwicklung genau festgelegt. Im Rahmen der Ausschreibung ist eine Bauzeit von 12. September bis Ende April 2017 vorgesehen.

Zur Besicherung der anfallenden Baukosten erhält die Stadtgemeinde Gmunden laut Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 27. Juli 2015 von den Grundeigentümern eine Bankgarantie.

Bei positiver Beschlussfassung und nach Vorlage der Bankgarantien ist daher vorgesehen die Arbeiten ab 12. September 2016 in KW 37 auszuführen.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung, die Straßenbauarbeiten Liesengutstraße Teil 1, an die Firma Lahnerbau GmbH, Sportplatzstraße 1, 4662 Steyrermühl zu einem Angebotspreis von € 161.238,29 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair

35. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Aufhebung des Gemeingebrauchs auf einer Teilfläche der öffentlichen Straßenparzelle Obere Schörhub, Teil 2 aus Parz. 263/110 KG. Schlagen, im Bereich der Liegenschaft Obere Schörhub 1, Parz. 263/100, KG. Schlagen, (Eigentümer: Doris Schnabel);

StR DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2015 (Grundsatzbeschluss) wurde der Verkauf der Teilfläche, Teil 2 aus 263/110, KG. Schlagen, im Ausmaß von 20 m², im Bereich der Liegenschaft Obere Schörhub 1, (Eigentümer: Doris Schnabel) beschlossen.

In der Folge ist der Gemeingebrauch auf dieser Teilfläche aufzuheben.

Bei oa. Teilfläche handelt es sich in der Natur um eine Grünfläche und hat daher diese Fläche keine verkehrsmäßige Bedeutung.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 25.05.2016 erfolgte in der Zeit vom 09.06.2016 bis 07.07.2016 die erforderliche Planaufgabe gem. § 11 Straßengesetz 1991 idgF.

Die betroffene Teilfläche ist aus der Vermessungsurkunde der DI. Brunner ZT KG., Vöcklabruck, vom 30.03.2016, GZ 20934, zu ersehen.

Vom Stadtbauamt wurde eine Verordnung (Entwurf) ausgearbeitet und ist diese einer Beschlussfassung im Gemeinderat zuzuführen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Gemeingebrauchs auf einer Teilfläche der öffentlichen Straßenparzelle Obere Schörihub, Teil 2 aus Parz. 263/110, KG. Schlagen, im Bereich der Liegenschaft Obere Schörihub 1, Parz. 263/100, KG. Schlagen, (Eigentümer: Doris Schnabel) sowie die Verordnung (Beilage ./D) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

36. Kenntnisnahme eines Schreibens des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres u. Kommunales, worin die Einstellung eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens betreffend Gebäude (Hütten) auf diversen Grundstücken im Grünland, mitgeteilt wurde;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres u. Kommunales v. 22.06.2016 wurde dem Stadtamt Gmunden die Einstellung eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens betreffend Gebäude (Hütten) auf diversen Grundstücken im Grünland mitgeteilt.

Gleichzeitig wird ersucht, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung dieses Schreiben zur Kenntnis zu bringen. Ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert bis spätestens **15.10.2016** vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales v. 22.06.2016 iZm. einer Einstellung eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens zur Kenntnis nehmen (Beilage ./E).

Wird zur Kenntnis genommen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass er bei den Tagesordnungspunkten 37 bis 40 befangen ist und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. DI (FH) Schlair.

Bgm. Mag. Krapf verlässt die Sitzung (19.00 Uhr).

37. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Franz Moser Privatstiftung, vertreten durch RA. Dr. Christina Gesswein-Spiesberger, gegen den Baubescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz, vom 07.03.2016, ZI. BauR1-153/9-44260-2015, womit der Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes an der Druckereistraße, bewilligt wurde;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 07.03.2016, ZI. BauR1-153/9-44260/2015, wurde aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 03.03.2016 stattgefundenen Bauverhandlung, der Lidl Österreich GmbH., Salzburg, die Baubewilligung für den Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes in Gmunden, an der Druckereistraße, auf Parz. Nr. 259/17, EZ 945, KG. Ort-Gmunden, erteilt.

Mit Schreiben vom 24.03.2016 wurde von der Anrainerin Franz Moser Privatstiftung, vertreten durch RA. Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, gegen den obgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt:

Fest steht, dass bereits bei der Bewilligung des bestehenden Lidl-Marktes im Jahre 1999 die Baubehörde das Vorliegen eines Verkehrskonzepts als notwendig erachtete und im Jahre 1999 die Baubewilligung des bestehenden Lidl-Marktes aufgrund dieses vorgelegten Verkehrskonzepts erteilte. Die damalige Vorlage des Verkehrskonzepts war sohin Voraussetzung für die Erteilung des positiven Bescheides. Die Behörde hat sohin ein 17 Jahre altes Verkehrskonzept dem gegenständlichen Bauvorhaben zugrunde gelegt. Für die Berufungswerberin ist es in keinster Weise nachvollziehbar, dass vor 17 Jahren ein Verkehrskonzept für die Bewilligung des Bauvorhabens notwendig gewesen ist, im gegenständlichen Fall jedoch nicht Voraussetzung sein soll. Die Verkehrslage hat sich im Vergleich zum damaligen Bewilligungsverfahren des bestehenden Lidl-Marktes jedoch massiv geändert bzw. hat das Verkehrsaufkommen generell zugenommen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass sich die Verkaufsfläche des gegenständlichen Lidl-Marktes aufgrund des Abbruchs und des Neubaus verdoppeln soll (im Jahr 1999: 600 m² nunmehr 1198,69 m²).

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das vorliegende Verkehrskonzept aus dem Jahre 1999 nicht als Grundlage für den gegenständlichen Bescheid geeignet ist und ein neues Verkehrsgutachten jedenfalls Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung wäre. Es wäre daher aufgrund des oa. auch im gegenständlichen Verfahren jedenfalls ein Verkehrsgutachten einzuholen.

Hiezu wird ausgeführt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters vom 07.03.2016 verwiesen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH aus einer befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein subjektives Nachbarrecht abgeleitet werden kann. Die Druckereistraße ist im Bereich des geplanten Marktes eine öffentliche Verkehrsfläche und erst in einer Entfernung von ca. 150 m eine Privatstraße mit öffentlichem Verkehr. Gemäß § 31 Abs. 1 OÖ. BauO können die Nachbarn gegen die Erteilung einer Baubewilligung jedoch lediglich Einwände geltend machen, die eine Verletzung von subjektiven Rechten der Anrainer zu Grund liegt.

Jener Teil der Berufung der sich auf den südlichen Straßenabschnitt der Druckereistraße (Eigentümerin: Franz Moser Privatstiftung) bezieht, ist vom gegenständigen Grundstück ca. 150 m entfernt und daher entsprechend den Festlegungen gem. § 31 Abs. 1 Z. 2 OÖ. BauO mangels Parteistellung zurückzuweisen. Diesbezüglich wird nochmals ausdrücklich auf die bereits in dieser Angelegenheit ergangene VwGH-Entscheidung v. 29.08.2000, 2000/05/0044 hingewiesen. Warum dies nun neuerlich den Berufungsinhalt der Berufungsschrift v. 24.03.2016 darstellt, ist in keinster Weise nachvollziehbar und steht in eindeutigen Widerspruch zu dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Der neue Lidl-Markt wird wie bisher über die öffentlichen Verkehrsflächen Theresienthalstraße und Druckereistraße aufgeschlossen. Diese Verkehrsflächen weisen eine ausreichende Breite auf und ist somit auch diesbezüglich eine ordnungsgemäße Anschließung entsprechend den Vorgaben der OÖ. Baugesetzgebung für den neuen Lidl-Markt gewährleistet. Wenn in der Berufungsschrift angeführt wird, dass sich die Verkaufsfläche im Vergleich zur ursprünglichen Bewilligung beim alten Markt fast verdoppelt (600 m² zu nunmehr 1199 m²) und daraus eine deutliche Erhöhung des Verkehrs abgeleitet wird, ist festzustellen, dass lt. dem mit Baubewilligungsbescheid v. 23.09.1999 bewilligten Projekt 139 Pkw-Stellplätze beim alten Markt ausgewiesen waren und für den neuen Markt 140 Pkw-Stellplätze vorgesehen sind. Von der Anzahl der Pkw-Stellplätze erfolgt also praktisch keine Erhöhung und sind die Zu- u. Abfahrten (einschl. Linksabbiegespur bereits Bestand)

Die Einholung eines neuen Verkehrsgutachtens, wie von der Einschreiterin gefordert, ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde und Rechte der Einschreiterin nicht verletzt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat mögen beschließen, der Berufung des Berufungswerbers, Franz Moser Privatstiftung, vertreten durch RA. Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 07.03.2016, Zl. BauR1-153/9-44260-2015, zu bestätigen.

Begründung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, die Baubewilligung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. zurecht erfolgt ist und Nachbarrechte durch die Erteilung der Baubewilligung nicht verletzt werden.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:
§ 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51

GR DI Kienesberger führt aus:

Die Berufung ist nach Ansicht der Berufungswerberin mit dem in der Zwischenzeit überholten Verkehrskonzept begründet. Ihm geht es primär nicht darum, ob bei einer Vergrößerung des Lebensmittel-Marktes bei einer verstärkten Benutzung einer Privatstraße mit Öffentlichkeitsrecht subjektive Interessen berührt sind.

Ihm geht es um grundsätzliche Überlegungen, die mit der Erhöhung der Gesamtverkaufsfläche von 1000 m² auf 1200 m² verbunden sind:

Er verweist in diesem Zusammenhang neuerlich auf die CIMA-Studie betreffend die „Einzelhandelsstruktur-Untersuchung für die Stadt Gmunden“ vom Mai 2004, wo in den „standortspezifischen Standortempfehlungen“ kritisch angemerkt wird, dass im SEP-Areal „einzelne sortiments-spezifische Erweiterungen in ihrer flächenmäßigen Gesamtdimensionierung nicht standortverträglich sind.“ Das heißt im Klartext, dass ein ruinöser Wettbewerb die Folge ist. Zudem sind im SEP-Gelände noch beachtliche Reserven an zulässiger Gesamtverkaufsfläche vorhanden, die noch nicht ausgeschöpft sind. Ein Sprichwort sagt: Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen. Die Grünen haben aber nicht „A“ gesagt und sagen daher auch nicht „B“. Die Grünen stimmen daher der Berufung zu.

Der Vorsitzende, Vzbgm. DI (FH) Schlair, lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

30 JA-Stimmen: ÖVP (18): Vzbgm. Schlair, StR. Höpoltzeder, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Friedrichsberg, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR John, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Reingruber, GR Mag. Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Attwenger, GR Kosma, GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte, GR Splajt, GR Mag. Aigner, GR Mag. Dr. Oberwallner;

FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;

SPÖ (4): GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR Gärber, GR Auer;

BIG (3): StR DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR Mag. Pucher;

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger

3 Nicht anwesend: Bgm. Mag. Krapf (ÖVP), StR. Sageder (SPÖ), GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

GR Moser (ÖVP) nahm weg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

38. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Anrainers Maximilian Fürtbauer, vertreten durch RA. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, vom 24.03.2016, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 07.03.2016, Zl. BauR1-153/9-44260-2015, womit der Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes an der Druckereistraße bewilligt wurde;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 07.03.2016, Zl. BauR1-153/9-44260/2015, wurde aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 03.03.2016 stattgefundenen Bauverhandlung, der Lidl Österreich GmbH., Salzburg, die Baubewilligung für den Abbruch und Neubau des Lidl-Marktes in Gmunden, an der Druckereistraße, auf Parz. 259/17, EZ 945, KG. Ort-Gmunden, erteilt.

Mit Schreiben vom 24.03.2016 wurde vom Anrainer Maximilian Fürtbauer, vertreten durch RA. Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, gegen den obgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt:

In der Bauverhandlung am 03.03.2016 hat der Berufungswerber, ohne über die Konsequenzen informiert zu sein, seine Einwendungen hinsichtlich Erteilung der Baubewilligung vollinhaltlich zurückgezogen. § 13 a AVG normiert ein subjektives Recht des Berufungswerbers, zumal er nicht von einem berufsmäßigen Parteivertreter vertreten war, auf eine entsprechende amtswegig vorzunehmende Rechtsbelehrung. Fakt ist, dass es die gegenständliche Behörde entgegen der sie treffenden Verpflichtung unterlassen hat, den Berufungswerber darüber zu belehren, welche Rechtsfolgen die Zurückziehung der Einwendungen unmittelbar nach sich zieht. Bei Kenntnis der Rechtsfolgen seiner Handlung hätte der Berufungswerber unter keinen Umständen seine schriftlich vorgebrachten Einwendungen zurückgezogen und wäre seine Parteistellung sohin nicht präkludiert.

Aufgrund oa. Ausführungen hat der Berufungswerber aufgrund der erfolgten Verletzung der in § 13 a AVG normierten Manduktionspflicht seine Parteistellung als Nachbar im Sinne des § 31 OÖ. BauO nicht verloren und ist sohin als Partei im Sinne des § 32 OÖ. BauO zu qualifizieren.

Festzuhalten ist, dass aufgrund des Abbruchs und des Neubaus des Lidl-Marktes mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch die Vergrößerung des Lidl-Marktes ist eine ortsübliche Benutzung des Grundstückes nicht mehr gegeben. Eingewendet werden Beeinträchtigungen durch die Notbeleuchtung im Inneren des Marktes durch Blendwirkung, Erhöhung des Geräuschpegels durch Anlieferungen während der Nachtzeit und durch Lüftungs- u. Kälteanlagen. Angeführt wird noch, dass im Baubescheid keine Auflagen betreffend Lärm- u. Sichtschutz an der nördlichen Seite des Grundstückes erteilt wurden.

Hiezu wird ausgeführt:

Der Anrainer Maximilian Fürtbauer hat mit Schreiben vom 22.02.2016 (eingelangt am 26.02.2016), also bereits vor der Bauverhandlung am 03.03.2016, Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben erhoben.

Bei der Bauverhandlung am 03.03.2016 hat der Anrainer Fürtbauer auf Grund von diversen Projektsergänzungen der Bauwerberin, die Einwendungen vollinhaltlich zurückgezogen. Diese Projektsergänzungen sind auf Seite 3 der Verhandlungsschrift vom 03.03.2016 protokolliert und wurden damit konkret die Forderungen des Anrainers Fürtbauer nach Errichtung einer Lärmschutzwand, nach Errichtung einer automatischen Schrankenanlage sowie nach Einschränkungen hinsichtlich der Außenbeleuchtung und dem Betrieb von Kühlaggregaten bei LKW-Nachtanlieferungen, erfüllt. Die darauf erfolgte Zurückziehung der Einwendungen des Anrainers Fürtbauer ist auf Seite 4 der Verhandlungsschrift vom 03.03.2016 protokolliert und vom Anrainer Fürtbauer unterfertigt.

Gem. § 13 a AVG hat der Verhandlungsleiter die Nachbarn, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, darüber zu belehren, dass sie gem. § 31 Abs. 3-6 OÖ. BauO 1994 berechtigt sind, Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht bereits aufgrund der Ladung informiert wurden (VwGH v. 11.12.1984/05/0061). Der Verhandlungsleiter ist nach § 13 a AVG zur Belehrung über die Präklusionsfolgen bei Unterlassung von Einwendungen nicht verpflichtet, wenn in der Ladung zur Bauverhandlung darauf hingewiesen wurde. (VwGH v. 15.10.1987, ZI 87/06/0025 ; v. 28.1.1993, ZI. 92/06/0271, ua.). Die Anleitung nach § 13 a AVG geht nicht so weit, dass eine Person angeleitet werden müsste, unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen während der Bauverhandlung Einwendungen zu erheben (VwGH v. 27.11.190, ZI. 90/05/0122, mwN) oder Anträge für die Partei zu formulieren (VwGH v. 27.04.1989 Z. 86/06/0220).

Die Ladung zur Bauverhandlung vom 17.02.2016 enthält den ausdrücklichen Hinweis, wonach gem. § 42 AVG 1991 idgF., die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung zur Folge hat, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Aufgrund der Zurückziehung der Einwendungen während der Bauverhandlung kommt dem Anrainer Fürtbauer somit keine Parteistellung im weiteren Verfahren mehr zu und wurde ihm in der Folge auch der Baubescheid nicht mehr zugestellt.

Zu den inhaltlichen Vorbringen gegen das Bauvorhaben in der Berufungsschrift wird unabhängig vom oa. Sachverhalt noch folgendes ausgeführt:

§ 31 Abs. 6 OÖ. BauO führt aus, dass bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

Die Errichtung des neuen Lidl-Marktes bedarf zweifelsfrei einer gewerbebehördlichen Bewilligung. Die in der Berufungsschrift vorgebrachten Einwendungen sind daher im gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren zu behandeln. Im Bauverfahren ist daher lediglich zu prüfen, ob das Bauvorhaben nach der rechtswirksamen Flächenwidmung zulässig ist. Das Grundstück liegt nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden im Bauland-Geschäftsgebiet mit einer Gesamtverkaufsfläche (GVF) von 1.200 m². Die geplante Gesamtverkaufsfläche beim neuen Lidl-Markt liegt knapp unter 1.200 m² und ist daher das Bauvorhaben widmungskonform.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt und Rechte des Anrainers nicht verletzt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Berufung des Berufungswerbers, Maximilian Fürtbauer, vertreten durch RA. Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger, mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Begründung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, die Baubewilligung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. zurecht erfolgt ist und Nachbarrechte durch die Erteilung der Baubewilligung nicht verletzt werden. Auf Grund der Zurückziehung der Einwendungen des Anrainers bei der Bauverhandlung am 03.03.2016 ist die Berufung mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 8, 13 a, 42 Abs. 1 u. 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51

GR DI Kienesberger:

Für ihn ist es mehr eine grundsätzliche Frage, warum die Gesamtverkaufsfläche vergrößert wird, wenn Österreich ohnehin schon Europameister in Verkaufsfläche pro Einwohner ist, bzw. im speziellen Fall, wenn laut CIMA-Studie die Verkaufsflächen ein Maß erreicht haben, wo sie nicht mehr standortverträglich sind. Die grundsätzlichen Überlegungen gelten hier wie bei der vorigen Berufung sinngemäß. Die GRÜNEN stimmen daher der Berufung zu.

GR Moser MBA berichtet, dass die Genehmigungen über die Verkaufsflächenvergrößerung nach und nach erfolgt sind. Er möchte darauf hinweisen, dass die Erweiterung des Lidl-Marktes nun in einer Größe erfolgt, welche relativ unüblich ist, da ein 2.500 m² großes Gebäude gebaut, im Einreichplan eine Verkaufsfläche von max. 1.200 m² aufscheint und angegeben wird, dass die Restfläche für Nebenräume verwendet wird. Das heißt, 108 % der Gesamtfläche werden für Nebenräume/Lager verwendet, im Vergleich dazu hat der Merkur-Markt 17 % und der Billa-Markt 24 %. Daher besteht die Gefahr, dass eines Tages innerhalb des Gebäudes Wände verschoben werden, um die Verkaufsfläche zu vergrößern. Er appelliert in Zukunft darauf zu achten welche Märkte, mit welcher Branche und an welchem Standort hinkommen. Er erklärt, dass einerseits die Innenstadtbetriebe mit Mietzuschüssen unterstützt werden, andererseits Handelsflächen außerhalb der Stadt genehmigt werden und er das kontraproduktiv sieht.

Er verweist auch auf die Verkehrssituation im Bereich des Lidl-Marktes und ersucht, diese genau zu prüfen, damit es in Zukunft zu ordentlichen Verhältnissen kommt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras führt zur Wortmeldung von Herrn GR DI Kienesberger aus, dass die Gemeinde im Berufungsverfahren von Bauangelegenheiten Behörde ist und sich an die Gesetze halten muss.

Der Vorsitzende, Vzbgm. DI (FH) Schlair, lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (18): Vzbgm. Schlair, StR. Höpoltsecker, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Friedrichsberg, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR John, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Reingruber, GR Mag. Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Attwenger, GR Kosma, GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte, GR Splajt, GR Mag. Aigner, GR Mag. Dr. Oberwallner;

FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;

SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR Gärber, GR Auer;

BIG (4): StR DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher;

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): GR Moser

1 Nicht anwesend: Bgm. Mag. Krapf

39. Beratung und Beschlussfassung über eine Berufung des Mag. Christian Sterrer, vertreten durch RA. Dr. Klaus Schiller, gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 02.02.2016, womit eine Teilung des Grundstückes 597/1, KG. Schlagen in das Grundstück 597/3 (neu) sowie in das Restgrundstück 597/1 und um Abschreibung des Grundstückes 597/3 (neu) von der EZ 24 und die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür abgewiesen wurde;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 02.02.2016, ZL. Bau2-610-2-44144/2016, wurde der Antrag des Herrn Mag. Christian Sterrer, Flachbergweg 11, 4810 Gmunden, vom 15.10.2015, um Teilung des Grundstückes 597/1, KG. Schlagen in das Grundstück 597/3 (neu) sowie das Restgrundstück 597/1 und um Abschreibung des Grundstückes 597/3 (neu) von der EZ 24 und die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür abgewiesen.

Mit Schreiben vom 17.02.2016 wurde gegen den vorgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt:

- 1.) Festzuhalten ist, dass Änderungen von Bauplätzen und bebauten Grundstücken insbesondere durch Teilung und Abschreibung von Grundstücken zu bewilligen sind, wenn Abweisungsgründe im Sinne der § 5 u. 6 OÖ. BauO nicht vorliegen. Gem. § 5 Abs. 1 OÖ. BauO ist eine (dort Bauplatz-) Bewilligung zu erteilen, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen und die Bauplatzbewilligung mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist. § 6 OÖ. BauO enthält für den gegenständlichen Fall in Abs. 3 relevante Bestimmungen, wobei die dortigen Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sind. Zu prüfen bleibt daher, dass im Sinne § 5 Abs. 1 Z. 2 OÖ. BauO der Erteilung der Bewilligung nicht gesetzliche Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- 2.) Bei einer Beurteilung ist daher zu prüfen, ob explizite Teilungsverbote normiert und durch den gegenständlichen Sachverhalt erfüllt sind. Demnach wäre die Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für ein Auszugshaus im Grundbuch nicht zulässig. Beim auf dem zu teilenden Grundstück stehenden Getreidekasten handelt es sich um kein Auszugshaus. Da sich die Behörde 1. Instanz mit dieser Frage in keiner Weise auseinandergesetzt hat, liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.
- 3.) Die erstinstanzliche Behörde ist jedoch der Ansicht, dass § 30 Abs. 5, 1. Satz ebenso ein Teilungsverbot statuieren. Damit entfernt sich die erstinstanzliche Behörde jedoch vom Gesetzeswortlaut. Dieser lautet, dass im Grünland nur Bauten oder Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Wie die erstinstanzliche Behörde zu der Ansicht gelangt, dass damit auch eine Teilung von land- u. forstwirtschaftlichen Grundstücken generell verboten würde, ist nicht nachvollziehbar.
- 4.) Seitens des Antragstellers wird vorgebracht, dass das gegenständliche Bauernhaus seit mehr als 25 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird und liegt auch bezüglich des Getreidekastens keine Bestimmung zur Nutzung für land- u. forstwirtschaftliche Zwecke vor. Die Rechtsansicht des Amtes der OÖ. Landesregierung, dass es unerheblich sei ob eine Land- u. Forstwirtschaft auf den betroffenen Flächen betrieben werden könne, ist keinesfalls bindend u. im Sinne der obigen Ausführungen auch unrichtig. Diese Ansicht widerspricht den Willen u. der Absicht des Gesetzgebers, wonach § 30 Abs. 6 OÖ. ROG idF. der die Verwendung von im Grünland bestehenden Gebäuden für andere als land- u. forstwirtschaftliche Zwecke (wie Wohn-, Verwaltungs-, etc.) zulässt – im Sinne der Gleichbehandlung solcher Bauten im Dorfgebiet u. im Grünland eingeführt hat. Mit der Einführung des § 30 Abs. 6 OÖ. BauO wurde dem verbreiteten Umstand der Auflassung von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung getragen. Auf § 30 Abs. 3 OÖ. ROG wird verwiesen, der eine Vielzahl von anderen Nutzungsmöglichkeiten von Grünlandflächen als der land- u. forstwirtschaftlichen vorsieht. Es ist daher wohl relevant ob ein Betrieb aufgelassen ist u. wird hier die Grünlandwidmung offenkundig einer Bauland-(Dorfgebiet-) widmung gleichgestellt. Eine Teilung u. Abschreibung ist daher zulässig zumal die auf dem zu teilenden Grundstück errichteten Gebäude keinen land- u. forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die erstinstanzliche Behörde hätte wie beantragt entsprechende Beweise zur Nutzung der best. Gebäude aufnehmen müssen. Da sie auch in diesem Zusammenhang keine Beweisaufnahmen tätigte, ist das Verfahren mangelhaft geblieben.
- 5.) Es ist völlig irrelevant, ob die verbleibenden Teilflächen ausreichen würden, um einen landwirtschaftlichen Betrieb zu begründen. Die entsprechenden Feststellungen werden daher als überschüssig angefochten.
- 6.) Bei richtiger rechtlicher Beurteilung sowie bei Durchführung eines entsprechenden Beweisverfahrens und im Fall von richtigen Tatsachenfeststellungen ist dem Antrag vollinhaltlich stattzugeben. Der Antragsteller hält sein gesamtes Vorbringen und sämtliche Beweisanträge wie im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht auch im Berufungsverfahren vollinhaltlich aufrecht.

Der Antragsteller stellt daher durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter die Berufungsanträge:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge

- 1.) die angebotenen Beweise aufnehmen, und

2.) den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 02.02.2016, Bau2-610-2-44144-2015 dahingehend abzuändern, dass dem gegenständlichen Antrag auf Teilung und Abschreibung vollinhaltlich stattgegeben werde; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

Hiezu wird ausgeführt:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 02.02.2016 verwiesen.

Mit Schreiben des Stadtamtes Gmunden vom 04.12.2015 wurde beim Amt der OÖ. Landesregierung, Agrarabteilung, um agrarfachliche Beurteilung des gegenständlichen Ansuchens um Teilung des Grundstückes 597/1, KG. Schlagen in das Grundstück 597/3 (neu) u. Restgrundstück 597/1 sowie um Abschreibung des Grundstückes 597/3 (neu) von der EZ 24 u. die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür ersucht.

Im Gutachten vom 16.12.2015 wird ausgeführt, dass eine Teilung und Abschreibung nur dann erfolgen kann, wenn die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Aufgrund der vorliegenden Grünlandwidmung kommen hier die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 OÖ. ROG 1994 zur Anwendung, wonach die Errichtung von Bauten und Anlagen nur dann zulässig sind, wenn sie für die widmungsgemäße Nutzung – das ist die Nutzung im Rahmen eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes – nötig sind.

Die Änderung von bebauten Grundstücken ist also nur dann zulässig, wenn weiterhin eine widmungsgemäße Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes vorliegt bzw. möglich ist.

Im vorliegenden Fall würde durch die Grundstücksteilung ein neues bebautes Grundstück mit ca. 1,57 ha entstehen (Parz. 597/3) sowie ein verkleinertes, ebenfalls bebautes Restgrundstück mit ca. 2,22 ha (davon ca. 7.600 m² Waldfläche) verbleiben.

Abschließend kommt das Gutachten zum Schluss, dass aus agrarfachlicher Sicht die durch die beabsichtigte Grundteilung neu geschaffenen bebauten Parzellen zu geringe Flächenausmaße aufweisen (ca. 1,57 ha sowie 2,22 ha), um als Liegenschaften Landwirtschaftsbetriebe im Sinne des § 30 Abs. 5 OÖ. ROG 1994 begründen zu können.

An der Richtigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens besteht seitens der Behörde kein Zweifel.

Das Gutachten wurde mit Schreiben des Stadtamtes Gmunden vom 04.01.2016 dem Rechtsvertreter des Antragstellers zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 18.01.2016 hat der ausgewiesene Rechtsvertreter des Antragstellers in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der Getreidekasten nicht für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmt ist und aufgrund der Rechtslage der Antrag zu bewilligen wäre.

Aufgrund der Ausführungen im Gutachten ist festzustellen, dass die aktuelle Nutzung der best. Gebäude unerheblich ist. Daher ist auch das Vorbringen des Einschreiters, dass der Getreidekasten nicht für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmt ist, für die Beurteilung des Ansuchens nicht von Relevanz. Entscheidend ist vielmehr, ob aufgrund der bestehenden Flächenwidmung Grünland – Land- u. Forstwirtschaft auf einer derartigen Flächenbasis eine nachhaltige, erwerbsorientierte, auf die Erzielung maßgeblicher Einnahmen gerichtete landwirtschaftlich betriebene Tätigkeit neu aufgenommen werden könnte.

Da das diesbezügliche Gutachten zu einem eindeutig negativen Ergebnis kommt, war das Ansuchen des Einschreiters abzuweisen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen der Berufung des Berufungswerbers Mag. Christian Sterrer, vertreten durch RA. Dr. Klaus Schiller, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz vom 02.02.2016, Zl. Bau2-610-2-44144-2015, zu bestätigen.

Begründung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, die Abweisung des Antrages um Teilung des Grundstückes 597/1, in das Grundstück 597/3 (neu) sowie in das Restgrundstück 597/1 und um Abschreibung des Grundstückes 597/3 (neu) von der EZ 24 und die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür aufgrund des negativen agrarfachlichen Gutachtens zurecht erfolgt ist und Rechte des Antragstellers nicht verletzt wurden.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991

StR. Sageder: Für ihn ist es ein typisches Beispiel dafür, dass manchmal mit den gesetzlichen Normen die Hände sehr gebunden sind. Die Frage ist daher auf höherer Ebene zu klären – Landesverwaltungsgerichtshof.

GR Mag. Dr. Bergthaler berichtet, dass er im Rechtsausschuss die Meinung vertrat, dass die Grundteilung zu bewilligen wäre, weil es für ihn kein Argument darstellt, dass nach einer Teilung der verbleibende Rest landwirtschaftlich nutzbar sein muss. Er meint, dass das als Baubehörde nicht zu beurteilen ist und erklärt, dass es sich hier um die Rechtsauffassung des Amtes der Oö. Landesregierung handelt. Seiner Rechtsauffassung entspricht dies nicht, da die Grundteilung baurechtlich zu beurteilen ist und es baurechtlich keine Rolle spielt, ob das Grundstück anschließend landwirtschaftlich genutzt werden kann – das ist Frage des Grundverkehrs. Er hat sich im Rechtsausschuss daher auch der Stimme enthalten.

GR Dr. Schneditz-Bolras meint, dass es sich hier um einen Präzedenzfall handelt, der von den Gerichten zu klären ist.

Der Vorsitzende, Vzbgm. DI (FH) Schlair, lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (18): Vzbgm. Schlair, StR. Höpolseder, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR.ⁱⁿ Friedrichsberg, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR John, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Reingruber, GR Moser MBA, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Attwenger, GR Kosma, GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte, GR Splajt, GR Mag. Aigner, GR Mag. Dr. Oberwallner;
FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
SPÖ (4): GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR Gärber, GR Auer;
BIG (4): StR DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Drack, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger
2 Gegenstimmen: ÖVP (1): GR Mag. Dr. Bergthaler; SPÖ (1): StR. Sageder
1 Nicht anwesend: Bgm. Mag. Krapf

40. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Dkfm. Dr. Rudolf Thalhammer gegen den Bescheid des Bürgermeisters womit der Erhaltungsbeitrag für sein unbebautes Grundstück, Parz. 366/1, KG. Schlagen, aufgrund einer Beitragserhöhung neu vorgeschrieben wurde;

GR. Dr. Schneditz-Bolfras:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters, als Abgabenbehörde I. Instanz, vom 29.02.2016, ZI: Bau6-612-1-44885/2016, wurde aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, Herrn Dkfm. Dr. Rudolf Thalhammer, Wien, der Erhaltungsbeitrag für sein unbebautes Grundstück Parz. Nr. 366/1, KG. Schlagen, neu vorgeschrieben, da die Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 (ROG-Novelle), LGBl. Nr. 29/2015, auch eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge beinhaltet. Diese Novelle ist seit 01.01.2016 in kraft.

Mit Schreiben vom 04.04.2016 wurde gegen den vorgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird im Wesentlichen ausgeführt:

Eingangs wird auf die §§ 25 (3), Z 3, 28 (1) und 28 (4) OÖ. ROG 1994 verwiesen.

Das Grundstück 366/1 KG. Schlagen grenzt unmittelbar an das Grundstück 358/39 KG. Schlagen an. Die beiden Grundstücke sind in der gleichen EZ 654 KG. Schlagen eingetragen. Die beiden Grundstücke bilden eine untrennbare wirtschaftliche Einheit, da das Grundstück 366/1 ausschließlich zur Gartengestaltung für das auf dem Grundstück 358/39 errichteten Wohnhaus genutzt wird. Ohne diese Gartengestaltung wäre der Nutzungswert des Wohnhauses sicherlich wesentlich beeinträchtigt.

In der Folge wird die Aufhebung der bis 2015 erfolgten Vorschreibungen und Gutschrift dieser bereits bezahlten Aufschließungs- u. Erhaltungsbeiträge für das Grundstück 366/1 beantragt.

Weiters werden die Vorschreibungen von Aufschließungs- u. Erhaltungsbeiträgen als einen unverhältnismäßigen und verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in das Eigentum bezeichnet.

Hiezu wird ausgeführt:

Mit Bescheid des Stadtamtes Gmunden vom 12.10.2000, ZI. Bau6-612-1-5568/2000, wurde für das Grundstück 366/1, KG. Schlagen, ein Aufschließungsbeitrag für die gemeindeeigene Abwasserent-

sorgungsanlage, Wasserversorgungsanlage u. öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde in der Höhe von S 39.516,00 (€ 2.871,74) in 5. Jahresraten vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 17.11.2000 hat der Eigentümer gegen diesen Bescheid berufen und angekündigt eine Begründung der Berufung nachzureichen. Mit Schreiben des Stadtamtes Gmunden vom 08.01.2001 wurde der Eigentümer aufgefordert innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des gegenständlichen Schreibens die Berufung zu begründen. Weiters wurde ein persönliches Gespräch nach Terminvereinbarung angeboten.

Eine Begründung der Berufung wurde nicht vorgelegt bzw. auch das Gesprächsangebot der Gemeinde nicht angenommen. Die Beiträge wurden in der Folge entrichtet und somit der Vorschreibung im Bescheid entsprochen.

Das Vorbringen betreffend das Vorliegen einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit beim betroffenen Grundstück erfolgt erstmals in der jetzigen Berufung gegen den Bescheid vom 29.02.2016.

In der gegenständlichen Angelegenheit liegt also die durchaus häufige Fallkonstellation vor, wonach ein Grundstück (358/39) mit einem Wohnhaus bebaut ist und das angrenzende Grundstück (366/1) als Gartenanlage dient, und somit von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen ist. Keineswegs kann jedoch davon schon abgeleitet werden, dass eine solche wirtschaftliche Einheit jedenfalls eine untrennbare wäre.

Zum Begriff der „untrennbaren wirtschaftlichen Einheit“ gem. § 25 Abs. 3 Z 3 OÖ. ROG hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine solche nur dann vorliegt, wenn die vom Eigentümer einmal begründete gemeinsame Nutzung der in Rede stehenden Grundstücke nicht ohne wesentlichen wirtschaftlichen Schaden wiederum aufgehoben werden kann.

Der Begriff der „Untrennbarkeit“ ist objektiv zu verstehen, weshalb es hierfür nicht bloß auf den subjektiven Willen des Grundeigentümers ankommen kann, die von ihm begründete wirtschaftliche Einheit, also die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke, auch in Zukunft aufrecht zu halten.

Die beiden Grundstücke können jedoch getrennt von einander ohne wirtschaftlichen Schaden genutzt werden. Die unbebauten Flächen des bebauten Grundstückes 358/39 können auch ohne das Grundstück 366/1 als Garten selbständig genutzt werden. Das unbebaute Grundstück 366/1 kann ebenfalls selbstständig als Garten oder aber auch aufgrund der Flächenwidmung, Bauland-Wohngebiet, Größe (620 m²) u. der vorhandenen Infrastruktur selbständig bebaut werden. Verbindungen zwischen den beiden Grundstücken an der Grundstücksgrenze (z.B. bauliche Anlagen etc.) die eine Abtrennung nur bei einem wirtschaftlichen Schaden ermöglichen würden, sind nicht vorhanden.

Den diesbezüglichen Ausführungen in der Berufungsschrift wonach ohne dieser Gartengestaltung (366/1), der Nutzungswert des Wohnhauses sicherlich wesentlich beeinträchtigt wird, ist entgegenzuhalten, dass entsprechend dem Verwaltungsgerichtshof, die Beurteilung danach zu erfolgen hat, ob der Gesamtwert der beiden Grundstücke im Fall des Ausscheidens des unbebauten Grundstückes stärker sinken würde, als es dem Verkehrswert des unbebauten Grundstückes entspreche (VwGH ZI. 2006/17/0038 v. 18.04.2008, ZI 2001/17/0206 v. 10.06.2002). Eine Wertreduktion in diesem Ausmaß kann auch ohne Einholung eines Bewertungsgutachtens jedenfalls ausgeschlossen werden und wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Grundstück 366/1 eine entsprechend Bauplatzgröße hat, selbstständig bebaubar und voll aufgeschlossen ist und somit auch ein entsprechend hoher Verkaufserlös erzielt werden könnte.

Eine Neuberechnung bzw. –vorschreibung des Erhaltungsbeitrages wurde aufgrund einer Erhöhung desselben erforderlich. Grundlage hierfür ist die ROG-Novelle 2015, die seit 01.01.2016 in kraft ist. Mit dieser Änderung wird seitens des Gesetzgebers versucht, auf die Baulandmobilisierung Einfluss zu nehmen bzw. diese zu stärken. Seit 1994 ist der Baukostenindex um ca. 57 % angestiegen. Die neuen Beitragshöhen passen sich dieser Entwicklung an und sind verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Die Stadtgemeinde Gmunden hat diese Gesetzesänderung zu vollziehen.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde und Rechte des Grundstückseigentümers durch die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nach der OÖ. ROG-Novelle 2015 nicht verletzt wurden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Berufung des Berufungswerbers Dkfm. Dr. Rudolf Thahammer, keine Folge zu geben und den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.02.2016, ZI. Bau6-612-1-44885-2016, zu bestätigen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 28 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, ROG-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015

§ 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Bgm. Mag. Krapf

GR John stellt den **Antrag**, die Gemeinderatssitzung für eine halbe Stunde - bis ca. 19.45 Uhr - zu unterbrechen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

(Bgm. Mag. Krapf nicht anwesend)

Bgm. Mag. Krapf erscheint wieder zur Sitzung, dankt für das Verständnis für die Sitzungsunterbrechung und setzt die Gemeinderatssitzung um 19.50 Uhr fort.

Über Nachfrage von GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt StR. DI Kaßmannhuber, dass der **Antrag der BIG (TO-Pkt. 42) zurückgezogen** wird.

StR DI Kaßmannhuber hält fest, dass der Antrag formell korrekt 14 Tage vor der Gemeinderatssitzung eingebracht wurde und auch der Rechtsausschuss erst an diesem Abend tagte. StR. DI Kaßmannhuber betont, dass dieser Antrag nur aus formalrechtlichen Gründen zurückgenommen wird, da unter TO-Pkt. 41) abgestimmt wird.

41. Beratung und Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung der StadtRegioTram;

GR Dr. Schneditz-Bolfras verliest den Amtsvortrag vom 30.06.2016:

Für die Errichtung und den Betrieb der StadtRegio Tram Gmunden sind unter anderen eine straßen- und eine eisenbahnrechtliche Bewilligung erforderlich. Aufgrund von Beschwerden gegen die straßen- und eisenbahnrechtlichen Bescheide liegen derzeit diesbezüglich zwar vollstreckbare aber teilweise noch nicht rechtskräftige Bescheide vor. Der eisenbahnrechtliche Bescheid wurde durch außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft, der straßenrechtliche Bescheid durch Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht. Anträge auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel wurden abgewiesen. Das bedeutet, dass der betroffene Projektteil bereits errichtet werden kann, letztendlich jedoch das – wenn auch minimale - Risiko besteht, dass die Fertigstellung des Gesamtprojektes endgültig mangels Erreichung der dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen scheitern könnte.

Vor diesem Hintergrund ist zwischen den Vertragsparteien der Finanzierungsvereinbarung ergänzend zu regeln, ob auf Basis der vollstreckbaren Bewilligungen die Baumaßnahmen fortgeführt werden, ohne damit die Förderungsnehmer nicht auszuschließenden Rückforderungsansprüchen seitens der Förderungsgeber auszusetzen, die ihre Unternehmen wirtschaftlich gefährden würden, oder bis zur endgültigen Klärung der anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren zuzuwarten, was einem Baustopp gleichkommen würde.

Durch einen Baustopp ist mit indexbedingten Mehrkosten im Baubereich, Mehrkosten aus geändertem Bauablauf und verlängerter Projektbegleitung sowie aus der Zwischenfinanzierung zu rechnen. Auf die Gesamtlaufzeit der Zwischenfinanzierung belaufen sich diese Mehrkosten laut einer Schätzung der KPMG auf rund € 1,3 Mio..

Durch den Abschluss der Zusatzvereinbarung verpflichten sich die Förderungsnehmer, das gesamte Projekt unverzüglich fertigzustellen, wodurch die der Finanzierungsvereinbarung zugrunde liegenden geschätzten Baukosten nach derzeitigem Ermessen eingehalten werden können.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras führt weiters aus:

Im Jahr 2014 wurde die Finanzierungsvereinbarung beschlossen und ist der Inhalt bekannt. Die Zusatzvereinbarung wurde bereits in zwei Rechtsausschusssitzungen behandelt und gab es Punkte, die für die Gemeinde nicht akzeptabel waren. Der Kernpunkt der einstimmigen Ablehnung war, dass in der Zusatzvereinbarung vom Förderzweck abgegangen worden wäre. In der Finanzierungsvereinbarung vom 18.03.2014 ist der Förderzweck klar mit der Errichtung der *Durchbindung* formuliert.

In der Folge kam diese Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses, und zwar am 23.06.2016. In dieser Sitzung wurde ausführlich die gesamte Materie diskutiert und gemeinsam eine Textierung erarbeitet, die vertretbar ist und auch vom Rechtsausschuss einstimmig beschlossen wurde. Er weist darauf hin, dass bei Abänderung des Förderzweckes, die Gemeinde indirekt auf allfällige Rückforderungen von Förderungen verzichten würde. Das Land hat der geänderten Version am 04.07.2016 einstimmig zugestimmt.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras berichtet weiters, dass auch für die Aufrechnungs- und Einwendungsverzichtserklärung Formulierungsvorschläge vorgelegt wurden und erst gestern noch Gespräche mit der EIB stattgefunden haben. Es handelt sich hier um einen äußerst komplexen Rechtsvorgang und ist der TO-Pkt. 44) sinnvollerweise heute abgesetzt worden, weil die letzte Variante – aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen – wieder abgelehnt wurde. Kurz formuliert geht es um eine Verpflichtung gegenüber der EIB zur Absicherung der Kreditsumme. Er berichtet von den Beratungen und den Bemühungen seitens der Gemeinde.

Weiters führt er aus, dass die Zusatzvereinbarung auch regelt, was geschieht, wenn Rechtsmitteln stattgegeben wird. GR. Dr. Schneditz-Bolfras erläutert in der Folge die noch anhängigen Beschwerden und die noch offenen Entscheidungen. Er betont, dass die Bauarbeiten, die jetzt geschehen, rechtlich gedeckt sind (keine aufschiebende Wirkung), wenn auch nicht endgültig und absolut rechtskräftig.

GR Dr. Schneditz-Bolfras dankt GR Dr. Scharinger (BIG) der sich sehr eingesetzt hat und berichtet, dass nach juristischen Diskussionen nun die vorliegende Fassung vorliegt. Aus seiner Sicht ist die Zusatzvereinbarung nun tragbar, insbesondere weil die Deckelung bleibt und die Ratenzahlungsvereinbarung (15 x € 400.000,00) damit auch nicht aufgeweicht wird.

Die Zusatzvereinbarung regelt auch, wenn es zur Aufhebung von Bewilligungsbescheiden durch das Höchstgericht käme.

Er hält fest, dass das Land ebenfalls Überlegungen angestellt hat, vor wenigen Tagen einen einstimmigen Beschluss fasste und auch seitens des Rechtsausschusses ein einstimmiger Beschluss vorliegt. Seiner Meinung nach ist die vorliegende Form vertretbar und hält er fest, dass die in der Vereinbarung angeführten Absichtserklärungen, wie „Die Vertragsparteien behalten sich vor.....“ keinerlei Verpflichtungen beinhalten.

Weiters verweist er auf die günstige Finanzierung durch die EIB - ein sogenanntes Nullzinsspiel. Aufgrund dessen sind deren Anforderungen hoch. GR. Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, sollte die Finanzierung nicht über die EIB abgewickelt werden können, hier die Finanzierungsvereinbarung beinhaltet, dass allfällige Finanzierungskosten anteilmäßig vom Land und der Gemeinde getragen werden müssen. Das Bemühen seitens der Gemeinde war und ist groß, aber leider ist wenig Beweglichkeit der EIB erkennbar.

Abschließend stellt GR Dr. Schneditz-Bolfras fest, dass die ursprüngliche Formulierung der Zusatzvereinbarung soweit vertraglich gestaltet werden konnte, dass sie nun akzeptiert werden kann und stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur vorliegenden Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung vom 18.03.2014 (Beilage./F).

GR KR Colli hinterfragt, warum dieser TO-Pkt. 41 nicht ebenfalls von der Tagesordnung genommen wurde, weil auch für diesen TO-Pkt. nicht genügend Zeit war sich vorzubereiten. Er verweist auf die Begründung des Bürgermeisters für die Absetzung der TO-Pkt. 43 und 44 und zitiert auszugsweise aus dem Amtsvortrag des Rechtsausschusses.

Weiters führt er aus:

Immer wenn er Zusatzvereinbarung höre und Dr. Lauss lese, dann schrillen bei ihm alle Alarmglocken. Er erinnert an das Chaos bei den Lacus Felix Verträgen, bei denen sich am Schluss niemand mehr vor lauter Zusatzvereinbarungen zu den Zusatzvereinbarungen auskannte und wo sich bei jedem weiteren Vertragsentwurf, die Position der Gemeinde verschlechterte.

GR KR Colli berichtet, dass der Rechtsausschuss einstimmig am 25.01.2016 die Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung abgelehnt hat. Der Rechtsausschuss hat sich am 08.03.2016 zum zweiten Mal mit dem selben Inhalt/Antrag beschäftigt und sich die Argumente der drei Herren Neumann, Dr. Lauss und Holzer geduldig angehört, und dann einstimmig die Zusatzvereinbarung zurückgewiesen, weil sich die Position von Gmunden deutlich verschlechtert.

Am 23.06.2016 war jetzt die gleiche Zusatzvereinbarung zum dritten Mal auf der Tagesordnung, nach dem Motto, es wird so lange abgestimmt bis es passt, wobei er noch immer nicht wisse, wer diese Angelegenheit überhaupt wieder auf die Tagesordnung gesetzt hat? Es kann auch nicht behauptet

werden, dass sich der Rechtsausschuss nicht redlich bemüht hätte, schließlich wurde versucht innerhalb einer Stunde zumindest die ärgsten Nachteile für Gmunden zu eliminieren. Ihm kann niemand erklären, warum die Zusatzvereinbarung beim dritten Anlauf unterschrieben werden soll, insbesondere wenn die negativen Erfahrungen mit solchen von Dr. Lauss verfassten Verträgen bedacht werden - außer es gibt Druck von „Außen oder Oben“.

Festgehalten wird, dass Gmunden die erste Rate in Höhe von € 400,000,00 am 30.06. deshalb bezahlte, weil die Stadt ihre € 6 Mio. für die Infrastruktur zur Verfügung stellt und diese Ratensumme ja sicher schon verbaut worden ist. Daher gibt es auch keinen Grund daran zu zweifeln, dass Gmunden Fördergeld zurückfordern wird, wenn das Förderziel (Verbesserung der Infrastruktur) nicht erreicht werden sollte, weil Gmunden ja eine Gegenleistung bekommen hat.

Aber auch der vorliegende Amtsvortrag motiviert ihn nicht, diese Zusatzvereinbarung zu unterschreiben, denn wenn ohnehin nur ein minimales Risiko für das Scheitern des Gesamtprojektes besteht - ein Risiko, das allerdings immer nur der Betreiber zu tragen hätte und nicht der Fördergeber - und, wenn Stern & Hafferl ohnehin die geschätzten Baukosten nach derzeitigem Ermessen einhalten kann, so ist zu hinterfragen, wozu eine risikobehaftete schwammige formulierte Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden soll, die die Position von Gmunden nur verschlechtert?

GR KR Colli erklärt, dass der Rechtsausschuss zwar schwammige Formulierungen korrigiert hat, aber noch genügend Formulierungen vorhanden sind, die im Streitfall die Position von Gmunden verschlechtern.

Aus diesen Gründen wird die FPÖ dieser Zusatzvereinbarung nicht zustimmen.

StR. Sageder stimmt zu, dass der höchst fachlich kompetente Rechtsausschuss wichtig ist, um Verträge zu kontrollieren. Grundsätzlich sind Vertragsvorschläge immer so gefärbt, dass derjenige der etwas davon hat, möglichst viel davon hat. Der Rechtsausschuss hat die Textierung des Erst- bzw. Zweitvertrages durchgesehen und diese Verträge abgelehnt und in der Folge wurden Änderungsvorschläge erarbeitet. Diese Änderungsvorschläge wurden letztendlich auch vom Land angenommen und die Zusatzvereinbarung wurde beschlossen. StR. Sageder meint, dass es bei großen Vertragskonvoluten immer wieder Nachbesserungen geben wird. Zusammengefasst besagt die Zusatzvereinbarung:

1. wenn gebaut werden darf und kann, muss gebaut werden,
2. wenn jemand ohne Zwang den Bau verzögert, hat dieser die finanziellen Folgen zu tragen und
3. was verbaut worden ist, muss auch bezahlt werden.

Diese Zusatzvereinbarung schadet daher nicht und ist demnach anzunehmen.

StR. DI Kaßmannhuber bemerkt, dass diese Vertragsformulierung seitens der Rechtsanwaltskanzlei SCWP erstellt wurde, der RA-Kanzlei von Stern & Hafferl und der OÖ Schienen AG und ist dieser daher dementsprechend von dieser Seite „gefärbt“. Der Vertragstext ist juristisch schlecht, was auch erkannt wurde und wurde der Vertragsinhalt nach den Ausbesserungen trotzdem nicht viel besser.

Er berichtet, dass sich im Gegensatz zur Mehrheitspartei die BIG (Dr. Scharinger) dafür eingesetzt hat, dass noch vor dem Gemeinderat diese Vereinbarung dem Rechtsausschuss zugeführt wird, um wenigstens Verbesserungen zu ermöglichen. Das war das Mindeste, was die BIG beitragen konnte.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf die damalige Wortmeldung von StR. Sageder und zwar, dass mit der Finanzierungsvereinbarung das beste Finanzierungsmodell, das es je in Gmunden gab, ausverhandelt wurde. Das stimmt und ist richtig. Daher liegt nun keine Zusatzvereinbarung sondern ein neuer Vertrag vor und ist der alte Vertrag obsolet. Hier fängt schon die juristische Unredlichkeit des Herrn Dr. Lauss an. Auch der Amtsvortrag spiegelt wieder die SCWP-Kanzlei. Das Risiko ist nicht *minimal* und ist dies allein die Rechtsmeinung der Rechtsanwaltskanzlei SCWP und Dr. Lauss.

Hinsichtlich Rückführungsansprüche und Gefährdung eines Unternehmens meint er, dass Verträge einzuhalten sind und vorher für unvorhergesehene Fälle Überlegungen angestellt werden müssen. Er hält fest, dass dieser Vertrag nun nicht eingehalten wird und mit der Zusatzvereinbarung mehr oder weniger ein neuer Vertrag entsteht.

Er erläutert, dass die im Amtsvortrag angeführten Mehrkosten in Höhe von € 1,3 Mio. nur zustande kommen, wenn die EIB nicht finanziert und hat dies nichts mit Mehrkosten zu tun.

Betreffend Vertrag meint StR DI Kaßmannhuber, dass alle Änderungen zum Nachteil der Gemeinde sind. Die Spitze wurde zwar genommen, u.a. wurden nun z.B. Fördergeber und Fördernehmer getrennt.

StR. DI Kaßmannhuber kritisiert, dass das Budget der StadtRegioTram um € 515.000,00 für die Rechtsanwaltskosten und für die Zeitschrift „tramtastisch“ erhöht wurde. Er verweist auf die gute Arbeit des Rechtsausschusses - die Vorgehensweise ist daher unredlich. Er kritisiert die Zeitschrift „tramtastisch“, ein Hochglanzmagazin, in dem die StadtRegioTram gelobt wird. Es handelt sich hier um Steuergeld, das ist keine Partnerschaft und spiegelt sich das auch im Vertrag wieder.

Mit den Ausführungen unter Pkt. 2.2. (Brückenbau) hat die Gemeinde kein Recht mehr, den Bauzeitplan zu beeinflussen und verweist StR DI Kaßmannhuber darauf, dass damit auf die Wirtschaft nicht

mehr Rücksicht genommen werden kann. Eine Verzögerung ist nur mit einem Beschluss des Gemeinderates möglich und die Kosten würden die Gemeinde treffen.

In Pkt. 3 wird Stern & Hafferl zu einer Zwischenabrechnung verpflichtet. Eine Zwischenabrechnung wird seiner Meinung nach nicht benötigt (Deckelung € 30 Mio.).

Er zitiert aus der Zusatzvereinbarung (Pkt. 4): *Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls eine weitere Zusatzvereinbarung abschließen, wenn sich in diesem Zusammenhang ein weiterer Anpassungsbedarf für die Finanzierungsvereinbarung ergibt.* Seiner Meinung nach ist damit die Tür für Mehrkosten geöffnet. Derzeit sind die Kosten im Rahmen und das ist gut so.

StR. DI Kaßmannhuber hält abschließend fest, dass kein Vertrag auf Augenhöhe vorliegt, der Rechtsausschuss von der Rechtsanwaltskanzlei SCWP schlecht behandelt wurde und ein schlechter Vertrag zum Nachteil der Stadt vorliegt. Er meint, dass ein neuer Vertrag gemacht werden kann, jedoch auf Augenhöhe.

Die BIG wird diese Zusatzvereinbarung ablehnen, denn hier liegt keine Zusatzvereinbarung sondern ein neuer Vertrag vor.

GR KR Colli, meint, dass mit der Einhaltung der Finanzierungsvereinbarung niemand geschädigt wird, denn Gmunden zahlt seine Fördergelder, damit die Infrastruktur verbessert wird. Er fragt sich, warum nun eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden soll, in der viele Formulierungen beinhaltet sind, die ihm nicht gefallen und die Unsicherheit bringen? Er fragt, warum sich Gmunden das antut und verweist auf das leidige Thema Lacus Felix. Er ist sich sicher, dass sich der Gemeinderat um jedes Wort hinsichtlich dieser Zusatzvereinbarung streiten wird, nämlich dann, wenn Probleme mit der StadtRegioTram auftreten. Seine Meinung daher: Es liegt ein Vertrag mit der Finanzierungsvereinbarung vor und dieser wird eingehalten.

GR Mag. Pucher schließt sich dem Vorredner an, dass ein guter Vertrag vorliegt und appelliert an die Grünen, sich bei der heutigen Abstimmung an die Verträge hins. Lacus Felix, erstellt von SCWP (Dr. Lauss), zu erinnern.

Er verweist auf die Gelöbnisformel gemäß Gemeindeordnung (§ 20 Abs. 4) und geloben mit dieser die Gemeinderatsmitglieder „..... das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.....“ In dieser Gelöbnisformel hat er nicht das Wort Stern & Hafferl sowie SCWP gefunden. Er gibt seine Stimme für die Gemeinde ab und nicht für ein Unternehmen oder eine Anwaltskanzlei.

GR Hochegger berichtet, dass die SPÖ mit einem Juristen im Rechtsausschuss vertreten ist und sich dieser ebenfalls sehr eingebracht und intensiv mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Ebenfalls hat dieser Jurist versichert, dass diesem Vertrag in der vorliegenden Form, so wie er im Rechtsausschuss abgeändert und beschlossen wurde und wie er angeblich vom Land auch in dieser Form beschlossen wurde, die Schärfe genommen wurde und dass für die Gemeinde daraus kein Schaden entsteht.

GR Hochegger hält jedoch fest und ersucht um Protokollierung:

Wenn dieser Vertrag beim Land wortwörtlich so beschlossen wurde, dann wird die SPÖ diesem Vertragswerk zustimmen. Sollte hier nachträglich etwas auftauchen, was nicht wortwörtlich so drinnen steht, dann gilt die Zustimmung der SPÖ als null und nichtig.

GR KR Colli fragt, was Gmunden von dieser Zusatzvereinbarung hat und welchen Einfluss diese Zusatzvereinbarung hat? Die Stadt Gmunden steht zum Vertrag, zahlt die Raten und behindert den Weiterbau nicht, daher sieht er für Gmunden keinen Vorteil, aber auch keinen Nachteil für jemand anderen.

StR. Sageder meint, dass man sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht verschließen darf und erklärt, wenn ein Vertragsvolumen eine bestimmte Grenze überschreitet, ist es üblich, mit Zwischenabrechnungen zu arbeiten. Daher wird, was nun mündlich ausgesprochen wird, mit dieser Vereinbarung schriftlich festgehalten und haben damit alle Vertragsparteien ihre Sicherheit.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass in der Rechtsausschusssitzung der berechtigte Einwand der BIG vorgebracht wurde, dass Gmunden nicht zum Projektanten werden darf. Daraufhin wurden die Punkte, die darauf abzielten, herausgenommen. Land und Stadt treten nun als Fördergeber auf und steht dies ganz klar auf der ersten Seite sowie im Vertragstext. Dies war der Haupteinwand des Herrn GR Dr. Scharinger (BIG) gegen diese Zusatzvereinbarung. Er berichtet auch darüber, dass der Vertragstext auf sein Verlangen so abgeändert wurde, dass Land und Stadt als Vertragspartner zustimmen, dass weitergearbeitet werden darf, der Bau jedoch Sache von Stern & Hafferl ist. Hier wurde klar getrennt und wurden Formulierungen wie *„man kommt überein, dass alle Schritte in die Wege geleitet werden“* oder *„Land Oö, Stadt Gmunden und Stern & Hafferl sind eine Projektgemeinschaft“*

entfernt. Er betont, dass alle Ansätze, dass Gmunden zivilrechtlich als Auftraggeber aufscheint, herausgenommen wurden.

Weiters ist im Vertrag vermerkt, dass bei einem Baustopp derjenige die Kosten zu tragen hat, welcher diesen ausspricht. Hierzu bemerkt GR Mag. Dr. Bergthaler aber, dass – so wie bereits GR Dr. Scharinger kundtat – ein Baustopp sowieso für Gmunden nicht in Frage kommt und liegt es an Stern & Hafferl zu bauen. Aus diesem Grund hat Gmunden keinen Nachteil, wenn diese Zusatzvereinbarung unterfertigt wird, weil ein Baustopp sowieso nicht in Betracht kommt. Sollten Entscheidungen des Höchstgerichtes kommen, die einen Baustopp erforderlich machen, dann erledigt sozusagen diese Änderung der Rechtslage die Sache und es kommt zum Baustopp. Gmunden kommt daher nicht in die Situation Kosten tragen zu müssen. Die Stadt Gmunden ist Fördergeber und mischt sich Gmunden nicht in den Bau ein. Daher ist daraus kein Nachteil zu erwarten.

Weiters wurde eine Zwischenabrechnung verlangt und hineinreklamiert. Im Vertrag findet sich aber keine Formulierung, dass nach Fertigstellung von Bauabschnitten und nach Erstellung von Zwischenabrechnungen, auch bezahlt werden muss. In die Zusatzvereinbarung wurde daher zusätzlich eingebracht, dass es bei der in der Finanzierungsvereinbarung ausgemachten Ratenzahlung bleibt. Er ist selber überrascht, dass dies so akzeptiert wurde und daher sieht er keinen Nachteil für die Stadt Gmunden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann sowie GR KR Colli fragen nochmals nach einem Vorteil nach.

GR Mag. Dr. Bergthaler sieht für die Stadt Gmunden keine Vor- und auch keine Nachteile und führt weiter aus, dass die Zusatzvereinbarung nun auch eine Regelung beinhaltet, wie vorzugehen ist, wenn durch Entscheidungen von Höchstgerichten zukünftig Änderungen in der Rechtslage entstehen. D.h. dadurch passiert eine Ergänzung des Rahmenvertrages. Er glaubt nicht, dass diese Zusatzvereinbarung im Interesse der Stadt Gmunden *unbedingt* benötigt wird, jedoch sieht er keinen Nachteil. Er verschließt sich aber nicht dagegen, wenn die anderen Vertragspartner diese Zusatzvereinbarung benötigen, weil die Nachteile in der Rechtsausschusssitzung herausgenommen wurden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt fest, dass es für Gmunden keinen Vorteil gibt und daher gibt es auch keinen Grund, den Vertrag zu unterfertigen.

GR KR Colli verweist auf Unklarheiten im Vertrag und zitiert eine Formulierung „es wird zu den tatsächlichen Kosten abgerechnet“. Hier fragt er, was unter den tatsächlichen Kosten zu verstehen ist? Mit diesem Vertrag wird daher ein Risiko eingegangen, für etwas was Gmunden nicht braucht. Für die Überwachung des Projektes steht auch das techn. und kfm. Kontrollgremium zur Verfügung, die wohl bei Gefahr eine Warnung aussprechen würden. Für Gmunden liegt auch kein Nachteil vor, jedoch sollte, wenn kein Vorteil gegeben ist, nicht unterfertigt werden.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass sich seit Jänner 2016 der Rechtsausschuss mit seinen Juristen mit dieser Zusatzvereinbarung beschäftigt hat und zwei Mal dieses Gremium seine Zustimmung verweigerte. Die Stadt hat sich an die Experten gehalten und die Zusatzvereinbarung zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Nun hat sich der Rechtsausschuss mit seinen Juristen und Experten nochmals ausführlich befasst und einen einstimmigen Beschluss gefasst, der besagt, dass die Zusatzvereinbarung akzeptiert und unterfertigt werden kann. Dieser Wissensstand liegt ihm vor. Sicher hat sich auch das Land Experten bedient und daher diese Zusatzvereinbarung einstimmig beschlossen. Weiters bleibt die Deckelung der Förderung mit € 6 Mio. aufrecht. Er hält sich an diesen Informationsstand und an die Meinung der Experten und spricht sich daher für die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung aus.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

28 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3);

9 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GRⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak
BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GRⁱⁿ Drack, GRⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

42. Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion zur Ablehnung der Zusatzvereinbarung zur Finanzierungsvereinbarung betreffend die Errichtung der StadtRegioTram - Beratung und Beschlussfassung;

StR DI Kaßmannhuber zieht den Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion zurück.

(Verweis auf Wortmeldung vor TO-Pkt. 41)

43. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Zustimmungserklärung im Zusammenhang mit der Finanzierungsvereinbarung betreffend die Errichtung der StadtRegioTram;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

44. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Aufrechnungs- und Einwendungsverzichtserklärung durch die Stadtgemeinde Gmunden im Zusammenhang mit der Finanzierung der StadtRegioTram;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

45. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Anbringung von Wandanker durch die Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf AG an Gebäuden der Stadtgemeinde Gmunden;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Von der Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf AG wurden für drei Liegenschaften der Stadtgemeinde Gmunden Nutzungsvereinbarungen zur Anbringung von Wandanker, welche zur Montage der Oberleitung der StadtRegioTram benötigt werden, vorgelegt. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 131, KG Gmunden (Rathaus), 132/3, KG Gmunden (Stadttheater) und 123, KG Gmunden (Bürgerservicestelle Am Graben).

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 02.05.2016 behandelt. Der Rechtsausschuss hat damals die Meinung vertreten, dass vor einem Abschluss der Nutzungsvereinbarungen die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes eingeholt werden soll.

Vom Baudirektor der Stadtgemeinde Gmunden, Herrn Ing. Peter Stadler, wurde mitgeteilt, dass das Bundesdenkmalamt in dieser Angelegenheit bereits vor längerer Zeit kontaktiert wurde. Das Bundesdenkmalamt erklärte damals, dass eine Prüfung der Angelegenheit erst nach Vorliegen der Nutzungsvereinbarungen mit allen Hausbesitzern erfolgt, sodass hinsichtlich der Anbringung der Wandanker nur ein Verfahren durch das Bundesdenkmalamt abzuwickeln ist.

Vom Rechtsausschuss wird empfohlen, den Nutzungsvereinbarungen unter nachstehend angeführten Bedingungen die Zustimmung zu erteilen:

- Die Nutzungsvereinbarung gilt nur unter der Voraussetzung der nachträglichen Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt.
- Im Falle einer endgültigen Nichtbetriebsaufnahme hat die Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf AG den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nutzungsvereinbarungen (Beilage ./G) *unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch den Rechtsausschuss* die Zustimmung erteilen.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras erklärt über Nachfrage von GR Mag. Pucher, dass die nachträgliche Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt im gestellten Antrag umfasst ist, so wie es im Rechtsausschuss vorgeschlagen wurde.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (3): GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; SPÖ (5);

BIG (3): StR DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher; GRÜNE (3);

2 Gegenstimmen: FPÖ (2): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb

1 Stimmenthaltung: BIG (1): GR.ⁱⁿ Drack

46. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Familie König-Hollerwöger;

GR. Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Angelegenheit wurde vom Rechtsausschuss in der Sitzung am 23.06.2016 vorberaten. Zu diesem Zeitpunkt hat ein Vereinbarungsentwurf von Herrn Dr. Buchberger vorgelegen. Darüber hinaus lag zu diesem Zeitpunkt bereits eine Bestätigung der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. vom 21.06.2016 vor, in welcher die Übernahme der durch die Punkte II. und III. der Vereinbarung der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten durch die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. zugesichert wird.

Vom Rechtsausschuss wurden einstimmig folgende Änderungen gefordert:

1. In Punkt I. ist in der dritten Zeile das Wort „*Liegenschaftsanteil*“ zu entfernen.
2. In Punkt III. hat der 2. Absatz zu lauten:
„*Ferner verzichtet die Stadtgemeinde Gmunden auf sämtlich Ansprüche, die sich aus einer Beinträchtigung der **Benützbarkeit** der Passage in Folge der Arbeiten ergeben können.*“
3. In Punkt V. sind die Begriffe „*Dienstbarkeitsnehmerin*“ und „*Dienstbarkeitsgeber*“ durch die Begriffe „*Dienstbarkeitsberechtigte*“ und „*Dienstbarkeitsverpflichteter*“ zu ersetzen.
4. In Punkt VIII. sind die Kosten und der Umsatzsteuerbetrag konkret auszuweisen, wobei die Kosten EUR 2.000,00 nicht überschreiten dürfen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, insbesondere aufgrund der Kostenübernahme durch die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., die Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung unter der Bedingung, dass die oben angeführten Punkte noch abgeändert werden und die Familie König-Hollerwöger die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid betreffend den Neubau der Traunbrücke zurückzieht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung (Beilage ./H) zwischen den Ehegatten Dr. Werner und Eva König-Hollerwöger und der Stadtgemeinde Gmunden *unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuss empfohlenen Bedingungen* die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli verlässt die Sitzung um 20.45 Uhr.

47. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Im Rahmen einer mehrmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Agrarwesen-, Abfallwirtschafts- und Wasserangelegenheiten und im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten wurde ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet, welcher in weiterer Folge dem Land OÖ. zur Vorprüfung vorgelegt wurde. Mit E-Mail vom 14.06.2016 wurde vom Land OÖ. der Stadtgemeinde Gmunden das Ergebnis dieser Vorprüfung vorgelegt. Diese E-Mail und der Verordnungsentwurf liegen dem Amtsvortrag bei.

Der Rechtsausschuss hat sich am 23.06.2016 letztmalig mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt einstimmig, die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung durch das Land OÖ zu erlassen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Wasserleitungsordnung (Beilage ./I) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung durch das Land OÖ. beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: FPÖ (1): GR KR Colli; BIG (1): StR DI Kaßmannhuber

48. Beratung und Beschlussfassung über die Aufkündigung des Mietvertrages, abgeschlossen zwischen Frau Friederike Krebs und der Stadtgemeinde Gmunden betreffend das im EG des Rathauses gelegene Geschäftslokal bestehend aus drei Räumen;

Bgm. Mag. Krapf erteilt GR Mag. Dr. Bergthaler das Wort.

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Aufkündigung des Mietvertrages wurde bereits vom Rechtsausschuss der Stadtgemeinde Gmunden in der Sitzung am 25.01.2016 und vom Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden in der Sitzung am 22.02.2016 beraten. Beide Gremien empfehlen dem Gemeinderat einstimmig die Aufkündigung des Mietvertrages. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses wurde Rechtsanwalt Dr. Karl Bergthaler mit der Vertretung der Stadtgemeinde Gmunden in dieser Angelegenheit beauftragt. Da keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte, wurde zwischenzeitlich beim BG Gmunden eine gerichtliche Aufkündigung eingebracht. In den gegenständlichen Räumlichkeiten soll die Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Gmunden untergebracht werden.

Der Gemeinderat soll nun nachträglich die Aufkündigung des Mietvertrages abgeschlossen zwischen Frau Friederike Krebs, Keimstraße 12, 4810 Gmunden als Mieterin einerseits und der Stadtgemeinde Gmunden als Vermieterin andererseits, betreffend das im Erdgeschoß des Rathauses an der Adresse Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, gelegene Geschäftslokal, bestehend aus drei Räumen im Gesamtausmaß von 75,26 Quadratmeter, mit dem Eingang rechts vom Haupteingang des Rathauses und auch rechts vom Eingang zur Tourismusinformation und die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. Karl Bergthaler, Altmünster, mit der Vertretung im Verfahren 3 C 193/16t des BG Gmunden, beschließen. Eine diesbezügliche Absichtserklärung wurde von den Obmännern der Gemeinderatsfraktionen bereits am 18.05.2016 unterzeichnet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufkündigung des Mietvertrages abgeschlossen zwischen Frau Friederike Krebs, Keimstraße 12, 4810 Gmunden als Mieterin einerseits und der Stadtgemeinde Gmunden als Vermieterin andererseits, betreffend das im Erdgeschoß des Rathauses an der Adresse Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, gelegene Geschäftslokal, bestehend aus drei Räumen im Gesamtausmaß von 75,26 Quadratmeter, mit dem Eingang rechts vom Haupteingang des Rathauses und auch rechts vom Eingang zur Tourismusinformation und die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. Karl Bergthaler, Altmünster, mit der Vertretung im Verfahren 3 C 193/16t des BG Gmunden, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Mag. Dr. Bergthaler nahm an der Abstimmung nicht teil.

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

49. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Tourismusverband Ferienregion Traunsee im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mountainbikestrecke;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

50. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Abgangsdeckungsvereinbarung mit dem Schulverein der Kreuzschwestern;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Der Schulverein der Kreuzschwestern betreibt in Gmunden einen Kindergarten und einen Kinderhort. Bereits bisher wurde der dabei anfallende Betriebsabgang von der Stadtgemeinde Gmunden ersetzt. § 29 Abs. 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz sieht den Abschluss einer Abgangsdeckungsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung und der Standortgemeinde vor. Um dieser gesetzlichen Forderung Rechnung zu tragen, soll nun die Abgangsdeckungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Der Rechtsausschuss hat die vorliegende Abgangsdeckungsvereinbarung geprüft und empfiehlt die Beschlussfassung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Abgangsdeckungsvereinbarung (Beilage ./J) beschließen.

GR Andeßner berichtet über Nachfrage von GR Mag. Pucher, dass es sich um einen Betrag in Höhe von ca. € 90.000,00 je nach Kinderanzahl (für drei Kindergarten- und zwei Hortgruppen) handelt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

51. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der ARGE Elektroshuttle Unterm Stein, vertreten durch die Hoisn GmbH. und die Pernkopf KG, betreffend Subventionierung des Elektroshuttles auf der Strecke Rathausplatz - Traunsteinstraße/Umkehrplatz;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Bereits am 17.03.2016 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, die ARGE-Elektroshuttle Unterm Stein zum Zwecke des Betriebes eines Elektroshuttles vom Rathausplatz bis zum Umkehrplatz am Ende der Traunsteinstraße in der Zeit von Mai bis Ende September 2016 mit einem Betrag von max. € 20.000 zu subventionieren.

Nunmehr liegt eine Vereinbarung vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Vereinbarung (Beilage ./K) erteilen.

StR. Höpoltzeder erklärt über Nachfrage von GR Trieb, dass es eine Subvention für das Jahr 2016 ist und verweist auf den Gemeinderatsbeschluss vom März 2016. Heute soll die dazu schriftliche Vereinbarung mit der ARGE beschlossen werden.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

52. Verkehrsangelegenheiten:

52.1. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990, durch die einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Stadtteil Weyer auf den Bürgermeister übertragen werden;

StR. Sageder:

Der Bürgermeister soll durch die zu erlassende Verordnung ermächtigt werden, straßenpolizeiliche Verkehrsmaßnahmen, die im Zuge der Neuordnung des ruhenden Verkehrs im Stadtteil Weyer auf nachstehenden Straßen erforderlich sind, zu erlassen:

Ackerweg
Annastraße
Bernhard Schmidt-Gasse
Gaswerk-gasse
Grünbergweg
Hochmüllergasse
Im Gsperr
Johann Gottfried Vorrig-Straße
Karl Jos. v. Frey-Gasse
Mauergasse
Schiffslände
Schlagenstraße
Traunsteinstraße von Kreuzung Klosterplatz bis Ackerweg
Unterm Wald
Weyerstraße

Die rechtliche Grundlage ist § 43 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Beilage./L) beschließen.

GR John berichtet über eine damals abgehaltene Infoveranstaltung für die Anrainer und ersucht, vor Umsetzung von Verkehrsmaßnahmen nochmals die Anrainer zu informieren.

StR. Sageder stimmt dem zu.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

52.2. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweitung der gebühren- und entgeltpflichtigen Parkflächen sowie über die Erlassung einer neuen Parkgebührenordnung ab 01. August 2016 (Parkraumbewirtschaftung Weyer) bzw. 01. September 2016 (Parkraumbewirtschaftung Musikschule);

StR. Sageder:

Der Verkehrs- und Mobilitätsausschuss sowie der Finanzausschuss haben in ihren letzten Sitzungen die Errichtung von zusätzlichen gebühren- und entgeltpflichtigen Parkflächen in Gmunden (Parkraumbewirtschaftung „Musikschule“ und „Weyer“) dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung mit Wirksamkeit 01. August 2016 („Weyer“) bzw. 01. September 2016 („Musikschule“) empfohlen:

1. Parkraumbewirtschaftung „Musikschule“:

Parkraumbewirtschaftung im Hoheitsbereich:

Vor dem Altbau der Musikschule sollen zwei Parkreihen entstehen, welche als gebührenpflichtige Kurzparkzone zu den Bedingungen der derzeitigen Parkgebührenordnung betrieben werden sollen.

Parkraumbewirtschaftung im Unternehmensbereich:

Es sollen des Weiteren entgeltpflichtige Dauerparkplätze entlang der Grundgrenze zur Landwirtschaftskammer bzw. zur alten Linzerstraße zu einem monatlichen Entgelt von € 15,00 (inkl. 20 % USt.) für Berechtigte geschaffen werden. Die Entgeltspflicht soll ganzjährig entstehen.

2. Parkraumbewirtschaftung „Weyer“:

Parkraumbewirtschaftung im Hoheitsbereich:

Es sollen gebührenpflichtige Parkplätze von der Kreuzung Hochmüllergasse/Traunsteinstraße bis zur Kreuzung Im Gsperr/Traunsteinstraße, gegenüber dem Haus Traunsteinstraße 23 („Steinmaurerparkplatz“) und auf einem Teil der Parzelle 225/9 KG Traundorf („Spielplatzparkplatz“) geschaffen werden. Die Gebührenpflicht soll jeweils von 01. April bis November jeden Jahres bestehen.

Parkraumbewirtschaftung im Unternehmensbereich:

Schotterparkplatz Seebahnhofgelände (ehemaliger Seebahnhof):

- Entgeltspflicht ganzjährig;
- Monatskarte für Berechtigte (pro angefangenem Kalendermonat) € 15,00 inkl. 20 % USt.;

Seebahnhofparkplatz (Seelounge-Parkplatz – die Ein- und Ausfahrten werden mittels Schrankenanlage geregelt):

- Entgeltspflicht ganzjährig von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr;
- Parkentgelt pro angefangener ½ Stunde € 0,50 inkl. 20 % USt.;
- Tageskarte, pro Tag € 5,00 inkl. 20 % USt.;

Seilbahnparkplatz (die Ein- und Ausfahrten werden mittels Schrankenanlage geregelt):

- Entgeltspflicht jährlich von 01. April bis 30. November von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr;
- Parkentgelt pro angefangener ½ Stunde € 0,50 inkl. 20 % USt.;
- Tageskarte, pro Tag € 5,00 inkl. 20 % USt.;
- Monatskarte (für Bewohner, Ferienwohnungsbesitzer, ASKÖ-Mitglieder, Dienstnehmer, etc.) € 15,00 inkl. 20 % USt.;
- Entgelt für den Verlust eines „Parkchips“ (Material des Chips & Tagesentgelt) € 20,00 inkl. 20 % USt.;

Bewohnerparkplätze (Parkplatz beim ASKÖ-Heim, Fadinger-Platz („Schebesta-Parkplatz“), Kinderspielplatz, Bereich Weyerstraße – für Berechtigte mit Hauptwohnsitz:

- Entgeltspflicht jährlich von 01. April bis 30. November;
- Monatskarte für Berechtigte (pro angefangenem Kalendermonat) € 15,00 inkl. 20 % USt.;

3. Generelle Bestimmungen

Parkraumbewirtschaftung im Hoheitsbereich:

Alle übrigen Bestimmungen der bisher geltenden Parkgebührenordnung sollen bis auf weiteres unverändert bleiben. Eine neue und entsprechend angepasste Parkgebührenordnung soll daher mit Wirksamkeit 01. August 2016 bzw. 01. September 2016 (Parkraumbewirtschaftung Musikschule) in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Parkgebührenordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2012 (inkl. der Novelle vom 17. März 2016) mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft treten.

Parkraumbewirtschaftung im Unternehmensbereich:

Alle übrigen Bestimmungen der Parkentgelte im Unternehmensbereich sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den im Amtsvortrag angeführten Bestimmungen seine Zustimmung geben. Die entsprechend geänderte Parkgebührenordnung (Beilage .M) soll mit 01. August 2016 (bzw. die Bestimmungen für die Musikschule mit 01. September 2016) in Kraft treten. Mit Ablauf des 31. Juli 2016 soll die Parkgebührenordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2012 (inkl. der Novelle vom 17. März 2016) außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

52.3. Parken am Rathausplatz aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der Stadt-RegioTram, Bauetappe 2BC;

StR. Sageder:

Mit 29.08.2016 beginnen die Bauarbeiten der Bauetappe 2BC (Kammerhofgasse) der Stadt-RegioTram. Es ist beabsichtigt, die bereits während der Bauarbeiten der Bauetappe 2B geltende Regelung, beginnend ab 23.07.2016 zu verlängern. Der zeitliche Geltungsbereich der verordneten Kurzparkzone, jährlich vom 01.10. bis 30.04., ist daher bezogen auf den Rathausplatz beginnend ab 23.07.2016 bis zur Verkehrsfreigabe der B120 nach Beendigung der Bauarbeiten der Bauetappe 2BC längstens bis 25.11.2016 auszudehnen.

Antrag:

Zustimmung zur zeitlichen Ausdehnung der Kurzparkzonen am Rathausplatz bis zur Verkehrsfreigabe der B120, längstens bis 25.11.2016, durch Erlassung der unter TO-Pkt. 52.4. dargestellten Verordnung.

StR. Sageder ergänzt, dass aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen diesen beiden Bauetappen die jetzige Verkehrsregelung beibehalten werden soll. Dadurch kann auch die Neumarkierung sowie das Auf- und Wegstellen der Verkehrsschilder entfallen.

GR DI Kienesberger berichtet, dass er bei einem Radausflug in Südtirol wieder die Erfahrung gemacht hat, dass auch in kleineren Städten wie Sterzing, Klausen oder Kaltern das Leben dort stattfindet, wo keine Autos stehen – in Brixen und Bozen sowieso. Daher sollten keine Anreize für noch mehr Autoverkehr geschaffen werden, denn Fußgänger, Radfahrer und ÖV-Benutzer beleben die Stadt - der Autokunde verödet sie, insbesondere durch das Parken.

StR. Sageder stimmt GR DI Kienesberger zu, betont jedoch, dass aufgrund der Baustelle Flexibilität gefordert ist und diese Maßnahme aufgrund der Baustelle erfolgt.

GR DI Sperrer berichtet von Gesprächen mit Geschäftsinhabern und Privaten und wird Großteils die Meinung vertreten, dass das Parken am Rathausplatz die falsche Entscheidung ist. Leider sind seiner Meinung nach „die Wenigen“, die das Parken befürworten, einfach lauter.

StR.ⁱⁿ Schönleitner betont, dass die Wirtschaft unterstützt werden muss und daher jede Möglichkeit ergriffen werden muss, die Geschäfte zu unterstützen. Sie meint, dass in dieser besonderen Zeit daher besondere Maßnahmen gesetzt werden sollen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (4): Vbzgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
SPÖ (5); BIG (4);

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger
GR KR Colli (FPÖ) nicht mehr anwesend.

52.4. Änderung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet aufgrund der Bauarbeiten zur Errichtung der StadtRegioTram, Bauabschnitt 2BC;

StR. Sageder:

Mit 29.08.2016 beginnen die Bauarbeiten der Bauetappe 2BC (Kammerhofgasse) der StadtRegioTram. Es ist beabsichtigt, die bereits während der Bauarbeiten der Bauetappe 2B geltende Regelung beginnend ab 23.07.2016 zu verlängern.

Demzufolge wird samstags die Gebührenpflicht in der Innenstadt beginnend ab 23.07.2016 bis zur Verkehrsfreigabe der B120 nach Beendigung der Bauarbeiten zur Bauetappe 2BC, längstens bis 25.11.2016, aufgehoben.

Antrag:

Zustimmung zur Erlassung beiliegender Verordnung (Beilage ./N).

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (4): Vbzgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak;
SPÖ (5); BIG (4);

3 Gegenstimmen: GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger
GR KR Colli (FPÖ) nicht mehr anwesend.

52.5. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung bei der Landesmusikschule Gmunden, Linzerstraße 38, 4810 Gmunden;

StR. Sageder:

Für den neuerrichteten Parkplatz bei der Landesmusikschule Gmunden soll mit Fertigstellung des Bauvorhabens und beginnend mit dem neuen Schuljahr 2016/2017 (Anfang September) eine Parkraumbewirtschaftung für die insgesamt 45 KFZ-Abstellplätze (davon 2 für Bewegungseingeschränkte) eingeführt werden. Seitens des Stadtamtes (Bauabteilung) wird hierfür nachstehende Regelung vorgeschlagen und diesbezüglich auf die beiliegende Planunterlage verwiesen:

- Die Vergebührung erfolgt entsprechend den von der Stadtgemeinde Gmunden für den Michlparkplatz festgelegten Tarife, welche ein Parkentgelt pro angefangener ½ Stunden von € 0,50 und € 15,00 für eine Monatskarte für Bewohner, Arbeitnehmer, etc. jeweils inkl. 20 % USt. vorsehen.

- Bei der Zufahrt zum Parkplatz wird ua. mittels blauer Bodenmarkierung auf die Kurzparkzone hingewiesen.
- Zwischen den im beiliegenden Plan als KFZ-Abstellplätze Nr.: 4 und 9 gekennzeichneten Abstellflächen wird in der dort vorhandenen Grüninsel ein Parkscheinautomat installiert.
- Die Stellplätze Nr.: 1 – 8 im vorderen Bereich des Parkplatzes sollen in Abstimmung mit der Landesmusikschule als **kostenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten** eingerichtet werden. Dadurch kann der Bedarf für Eltern bzw. Großeltern, die ihre Kinder / Enkelkinder zum Unterricht begleiten (z. B. Tanzunterricht für Kleinkinder mit 3 Jahren), zumindest teilweise abgedeckt werden. Die Parkdauer sollte mit 60 Minuten begrenzt sein, da die Unterrichtsdauer 50 Minuten beträgt.
- Ab den oa. Stellplätzen beginnt grundsätzlich die gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einem Parkentgelt von € 0,50 pro angefangener ½ Stunde.
- Die KFZ-Abstellplätze Nr.: 9 – 29 entlang der Grundgrenze zur Landwirtschaftskammer bzw. zur Alten Linzerstraße werden als **Stellflächen für Berechtigte** mit einem Entgelt von € 15,00 pro Monat definiert. Von den insgesamt 21 Parkplätzen sind 16 davon der Landesmusikschule zugeeignet und erfolgt die Abrechnung direkt mit der Schule. Die Landesmusikschule verwaltet diese Stellplätze und teilt an den Lehrkörper entsprechend gekennzeichnete Berechtigungskarten aus. Von den übrigen 6 Stellplätzen sind 3 Abstellflächen der Landwirtschaftskammer zugewiesen (lt. Beschluss des Stadtrates vom 12.01.2015) und werden hierfür keine Parkentgelte eingehoben. Die vorläufig restlichen 3 KFZ-Abstellflächen sind als Reserve bzw. für bereits im Stadamt vorliegende Ansuchen gedacht.

Der Ausschuss für Verkehr- und Mobilitätsangelegenheiten hat in seiner 9. Sitzung am 23.05.2016 hinsichtlich der oa. Einführung einer Parkraumbewirtschaftung bei der Landesmusikschule Gmunden beraten und den Vorschlag des Stadtamtes einstimmig beschlossen.

Antrag:

Basierend auf den Beschluss des Ausschusses für Verkehr- und Mobilitätsangelegenheiten stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung bei der Landesmusikschule Gmunden zu und beschließt die beiliegenden Verordnungen (Beilage ./O).

GR Mag. Pucher erkundigt sich nach der Vorgehensweise während der schulfreien Zeit (Ferien und Wochenende). Er meint, dass diese Parkraumbewirtschaftung auf die Betriebszeit der Landesmusikschule einzuschränken wäre und der Parkplatz außerhalb der Betriebszeit durch Gäste und für Großveranstaltungen genutzt werden könnte.

StR. Sageder erklärt, dass außerhalb der Schulzeit auf diesem Parkplatz Berechtigte (Lehrkörper und sonstige Personen), die sich eingemietet haben, parken können.

GR Hohegger verweist darauf, dass auch abends und fallweise Samstag und Sonntag Betrieb in der Musikschule ist. Daher soll dem Lehrkörper, der dafür zahlt, auch die Möglichkeit gegeben werden, abends zu parken.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen:

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR Höpoltzeder (ÖVP), GR KR Colli (FPÖ), GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors (GRÜNE);

52.6. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" in der Spitalstraße 2/6 (gegenüber Neubau Polytechnischer Schule Gmunden);

StR. Sageder:

Mit dem durchgeführten Zubau bei der Polytechnischen Schule Gmunden sind die vor der ehem. Stadtküche bestehenden KFZ-Abstellplätze weggefallen und waren die Eltern aufgrund der Baustelleneinrichtung gezwungen, ihre Kinder vom Schlachthofgelände zum Kindergarten bzw. Krabbelstube Marienbrücke zu bringen. Dies hatte eine Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Spitalstraße zur Folge. Um diesen positiven Effekt auch nach Abschluss der Bautätigkeiten bei der Polytechnischen Schule aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Essenanlieferung durch den LKW des Krankenhauses Gmunden zu erleichtern, sollte lt. Ansicht des Stadtamtes Gmunden (Bauabteilung) gegenüber dem oa. Zubau ein „Halte- und Parkverbot“ verordnet werden. Hinsichtlich der genauen Positionierung und Ausdehnung des „Halte- und Parkverbotes“ wird auf beiliegende Planskizze des Stadtamtes verwiesen.

Eine Beratung und Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses für Verkehr- und Mobilitätsangelegenheiten erfolgte in der 11. Sitzung am 28.06.2016.

Antrag:

Basierend auf dem Beschluss des Ausschusses für Verkehr- und Mobilitätsangelegenheiten beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden beiliegende Verordnung (Beilage ./P) für die Errichtung eines Halte- und Parkverbotes in der Spitalstraße 2/6 (gegenüber dem Neubau der Polytechnischen Schule Gmunden) entsprechend der Planskizze des Stadtamtes (Bauabteilung).

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR Höpoltsecker (ÖVP), GR KR Colli (FPÖ), GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors (GRÜNE);

52.7. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausgenommen einspurige Fahrzeuge, auf der Schiffslände;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (←12 Meter→, ausgenommen einspurige Fahrzeuge) auf der Schiffslände 5, linksseitig vom Eingang zum Gebäude, vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./Q) zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes (←12 Meter→, ausgenommen einspurige Fahrzeuge) auf der Schiffslände 5, linksseitig vom Eingang zum Gebäude 5 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

52.8. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausgenommen dauernd stark Gehbehinderte, im Bereich der Kiss & Ride-Anlage des neuen Bahnhofes von Gmunden;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (←9 Meter→, ausgenommen dauernd stark Gehbehinderte Personen) für drei Behindertenparkplätze, im Bereich der Kiss & Ride-Anlage des neuen Bahnhofes von Gmunden, links nach der Einfahrt zum Parkplatz, vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./R) zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes (←9 Meter→, ausgenommen dauernd stark Gehbehinderte Personen) für drei Behindertenparkplätze, im Bereich der Kiss & Ride-Anlage des neuen Bahnhofes von Gmunden, links nach der Einfahrt zum Parkplatz, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

52.9. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Errichtung eines "Halte- und Parkverbotes" ausgenommen einspurige Fahrzeuge, auf der Esplanade gegenüber Nr. 6 bis 8;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (ausgenommen einspurige Fahrzeuge) auf der Esplanade gegenüber 6-8 vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Verordnung (Beilage ./S) zur Errichtung eines Halte- und Parkverbotes (ausgenommen einspurige Fahrzeuge) auf der Esplanade gegenüber 6-8 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR KR Colli nicht mehr anwesend.

53. Personelles;

53.1. Änderung des Dienstpostenplanes;

Bgm. Mag. Krapf:

Aufgrund verschiedener personeller Änderungen und gemäß den entsprechenden Beschlüssen möge der Gemeinderat folgende nicht genehmigungspflichtige Änderungen des Dienstpostenplanes beschließen:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die Versetzung in den Ruhestand des Beamten Günter Wagenleithner mit 01.08.2016 beschlossen. In seiner Sitzung am 02.06.2016 hat der Stadtrat die Aufnahme eines Vertragsbediensteten bei der Städtischen Sicherheitswache für diesen freiwerdenden Beamtendienstposten durch den Bewerber Markus Vichtbauer beschlossen. Dieser Dienstposten W2 III-IV ist ab 01.08.2016 als Vertragsbedienstetenposten GD 15.5 neu darzustellen.
2. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.01.2016 wird der Beamte Peter Wöran mit 01.10.2016 in den Ruhestand versetzt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 beschlossen, diesen Dienstposten mit VB neu Kristijan Splajt zu besetzen. Der Dienstposten C I-V ist ab 01.10.2016 als Vertragsbedienstetenposten GD 16.3 neu im Dienstpostenplan darzustellen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Änderungen des Dienstpostenplanes beschließen bzw. zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Splajt (ÖVP) nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

GR KR Colli (FPÖ) nicht mehr anwesend.

54. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass nun nach und nach die **Asylwerber** aus Altmünster in das ehemalige **Waldhotel Marienbrücke** einziehen, es von Vorteil ist, dass diese Menschen schon integriert sind und es in der Vergangenheit überhaupt keine Schwierigkeiten mit diesen Menschen gegeben hat.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann berichtet, dass sie im ständigen Kontakt mit der Volkshilfe steht und erklärt, dass sie um einen Rundgang durch das Gebäude ersuchen wird, da Vorsichtsmaßnahmen hins. Brandschutz getroffen werden sollen. Weiters ist sie froh, dass diese aus Altmünster kommenden Asylwerber bereits integriert sind. Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann betont, dass Sie immer wieder Kontakt suchen wird, um eventuell auftretende Probleme schnell zu lösen.

b)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die **Neugestaltung der Esplanade** und die überfraktionelle Konferenz. Er erklärt, dass die Bürgerbefragung durch das Institut Retzl im Spätsommer startet und es aufgrund dieser Erhebungen in weiterer Folge einen Architektenwettbewerb geben wird.

c)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die Situation und den Problemen vor dem Spar-Markt (Esplanade) mit den **Menschen mit Alkoholproblemen** und darüber, dass viele Beschwerden vorliegen. Er berichtet über Beratungen im Stadtrat, über eine Vermittlerfigur und die Lösungsansätze (Garten der Evang. Kirche).

d)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass die Bundesimmobiliengesellschaft nun Tourismusexperten beauftragt hat, eine Standortanalyse hins. dem **Hotelprojekt auf der Halbinsel Toskana** durchzuführen. Eine Information an die Fraktionen wird folgen.

e)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die **Eröffnung der Landesmusikschule**.

f)

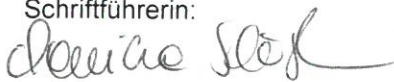
Bgm. Mag. Krapf dankt Herrn GR DI Sperrer für seine Unterstützung hins. Projekt **Moosbergbachl**. Eine Lösung mit der Wildbachverbauung wird angestrebt.

55. Allfälliges;

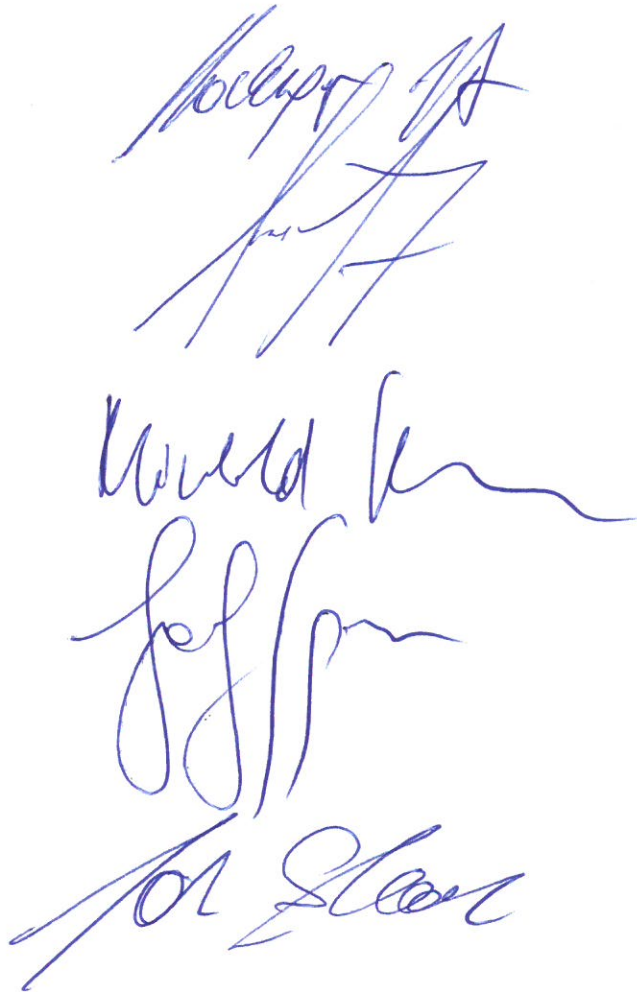
Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende, Bgm. Mag. Krapf, dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schrifführerin:



Gemeinderatsmitglieder:



Bürgermeister:

